Das Alte Testament

im Kampf von regnum und sacerdotium zur Zeit des Investiturstreits

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung der hohen philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Josef Funkenstein

aus Dortmund

1938

Druck: M. Horn, Dortmund.

Genehmigt von der philologisch - historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Hermann Bächtold und Dr. Emil Dürr.

Basel, den 19. Dezember 1933.

Prof. Dr. Mangold
Dekan.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

MEINER MUTTER

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546701_0079

INHALT.

Seite

Herrscher und Priester im AT 1

Einfluß des Alten Testaments auf Kirche und Staat des Mittelalters vor dem Investiturstreit 1

Die Publizistik des Investiturstreits.

Kapitel 1. Die geistliche Würde des Königtums in ihrer Ableitung aus dem Alten Testament 12

a) Gemäßigte Vertreter der weltlichen Ansprüche: Gregor von Catina, de investitura episcoporum, Siegebert von Gembloux, Wenrich von Trier, Wido von Ferrara 12

b) Radikale Vertreter: Heinrich IV., Hugo von Fleury, de unitate ecclesiae conservanda, das Privilegium maius, der Yorker Anonymus 19

Zusammenfassung und Ergebnisse 33

Kapitel 2. Der Machtanspruch der Kirche in seiner Ableitung aus dem Alten Testament 40

Humbert als Bahnbrecher des kirchlichen Programms 40

Die kirchliche Publizistik bis zum Investitur-Privileg von 1111 . . . 42

a) Gemäßigte Vertreter der kirchlichen Ansprüche: Wido von Ferrara, Anselm v. Lusca, Bonitho von Sutri 42

b) Radikale Vertreter: Gregor VII., Bernhard v. Konstanz, Kardinal Deusdedit, Bernald v. St. Blasien, Manegold v. Lautenbach 45

Vom Investiturprivileg bis zum Wormser Konkordat: Das Investiturprivileg, Placidus v. Nonantula, die Disputatio, Hildbert v. Le Mans 62

Gesamtzusammenfassung und Ergebnisse 68

Ausblick: Kirchliche und kaiserliche Publizistik nach dem Wormser Konkordat bis zu Friedrich II. 77

EINLEITUNG

Herrscher und Priester im Alten Testament.

Einfluß des Alten Testaments auf Kirche und Staat des Mittelalters vor dem Investiturstreit.

Das Alte Testament spricht dem Herrscher kraft der Weihe eine erhabene Stellung zu. Die Salbung verwandelt den Monarchen in einen anderen Menschen, macht ihn unantastbar und läßt ihn als übernatürliches Wesen erscheinen, sodaß er Gottessohn und in gehobener Sprache sogar Gott genannt wird.[1]) Demnach ist der Fürst höchster Feldherr, Richter und Machthaber im Reich: so können sich die Propheten das Gottesreich am Ende der Tage nur unter der Herrschaft eines Königs, des „Gesalbten" (Messias), vorstellen.[2]) Andererseits sind auch die Priester Träger wichtiger Funktionen. Sie üben den Kultus aus, empfangen göttliche Gesichte und können eine dem Monarchen ebenbürtige, selbständige Stellung beanspruchen. Ja, sie betrachten sich sogar als Mittler zwischen Gott und den Menschen. Denn durch sie empfängt der Herrscher die Weihe und muß sich demnach einer ständigen geistlichen Kontrolle unterstellen. Dieser theokratische Amtsbegriff hat mehrmals, wie bei Saul, zu Konflikten geführt, aus denen das Königtum durchaus nicht immer als Sieger hervorging. So bestand im alten Israel ein Dualismus der Kräfte, der naturgemäß Spannungen erzeugte.

Das alttestamentliche Verhältnis von Regnum und Sacerdotium sollte die christliche Auffassung grundlegend beeinflussen. War doch das NT und das Urchristentum zu unpolitisch: im Glauben an das baldige Kommen des Gottesreiches lehrte es, jede Obrigkeit als gottgegeben anzuerkennen[3]) und die Leiden, die

[1]) Vgl. Wellhausen: Gesch. S. 432; Kittel: Gesch. II S. 120, 174, 197, insbesondere S. 174 Anm. 3 und die zitierten Psalmbelege; Gestalten und Gedanken in Israel 2. Aufl. 1932 S. 144. Allgemein: Königtum in Israel in RE 10 S. 628ff und RGG 3, 2 Sp. 1134ff nebst dort. Lit.; Buber: Königtum Gottes 1932.

[2]) Vgl. Jes. 9,6ff, 11,1ff; Jer. 23,14ff; Ezech. 34,24ff u. a. Lit. in RGG 3,2 Sp. 2144.

[3]) Charakteristisch für das Urchristentum ist das Pauluswort Römer 13,1ff: Jedermann sei der Obrigkeit untertan, die Gewalt über ihn hat. Denn jede Obrigkeit ist von Gott ... Wer sich deshalb der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt Gottes Ordnung. Vgl. auch 1. Petr. 2,13ff; für die Patristik die Belege bei Kern S. 53, Note 97 und Carlyle I S. 147f.

das vergängliche Imperium bereitete, geduldig zu ertragen.[4]) Nur passiver Widerstand war gestattet, und die große Zahl christlicher Märtyrer legt für den duldenden Gehorsam der neuen Lehre Zeugnis ab. Doch als Konstantin das Christentum zur Staatsreligion erhob, änderte sich das Bild: Man gewöhnte sich daran, auch dem Staat und seinem Haupte, dem Herrscher, eine Stellung im Gottesreich zuzuerkennen. Gleichzeitig aber begann die Kirche, an den Monarchen wie an jeden Christen sittliche und religiöse Forderungen zu stellen. Die Auffassung von der Gottgegebenheit der weltlichen Herrschaft blieb bestehen; doch wurde der Staat aus einer Gottesgeißel, die über die Menschheit als Sühne für ihre Sünden verhängt ist, zum Helfer und Beschützer der Kirche im Kampfe um die Verwirklichung der Civitas Dei. So entstand der theokratische Amtsgedanke: den Herrscherrechten traten die Herrscherpflichten gegenüber.[5]) Als Grundlage für das Verhältnis beider Gewalten begann man in immer steigendem Maße das AT heranzuziehen und die christlichen Herrscher und Priester den israelitischen gegenüberzustellen.[6]) Aber die praktische Bedeutung dieses Vergleichs war nur gering. Mochten die Kirchenväter ihre hohe Auffassung vom Fürstenamte in biblische Gleichnisse kleiden und der Hofpoet Venantius Fortunatus in dichterischem Überschwang einen Merovingerkönig als: Melchisedech noster merito rex atque sacerdos besingen,[7]) die Grundlagen des Staates blieben heidnisch.

---

[4]) Lit. zum Verhältnis des Urchristentums zum Staat: A. Bigelmair: Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantin. Zeit. Veröffentl. d. kirchenhistor. Seminars München 1902, S. 76—124; Carlyle: I S. 89ff, 147ff, 184ff; H. Weinel, Stellung des Urchristentums zum Staat, 1908 passim; K. J. Neumann, Röm. Staat und allgem. Kirche bis auf Diocletian I 1890 passim; Kern S. 53ff, 204ff; Gierke III S. 122ff; Troeltsch, Soziallehren S. 149ff.

[5]) Vgl. Kern S. 53ff. Die Bibelstellen für den theokratischen Amtsbegriff sind: Mark. 10,42ff, 9,35, Matth. 20,26ff; Luc. 22,16.

[6]) Ambrosiaster: Quaest. vet. et Novi Testam. 35 und 91,8 ed. A. Souter 1908 in Corp. script. ecclesiast. S. 63 und 157 erklärt den König als Vicarius und Imago Dei und bringt dafür biblische Beispiele. Vgl. Carlyle I, 150: „it is clear that the writer is much influenced by the jewish conception of kingship". Isidor von Sevilla: Sententiae III 8 MPL 83 bemüht sich sogar, Bibelverse wie: Ipsi regnaverunt et non ex me mit der Lehre von der Gottgegebenheit der Obrigkeit in Einklang zu bringen. Gregor d. Gr. folgert aus dem Verhalten Davids gegenüber Saul, selbst schlechte Herrscher seien von Gott und könnten unbedingten Gehorsam verlangen. (Reg. Pastor. III, 4) Carlyle S. 157 nennt 3 Gründe für das Wachsen dieser Auffassung: 1. The need of correcting that anarchical tendency in the primitive Church ... 2. The relation between the Christian Church and the Emperor after the conversion of Constantine und 3. The influence of the Old Testament conception of the position of the king in Israel.

[7]) MG. AA IV, 1 S. 40. Über Fortunatus' Hang zu Übertreibungen und Phrasen vgl. R. Köbner: V. F. in: Beiträge zur Kulturgeschichte des MA und der Renaissance, hg. v. W. Götz Bd. 22, 1915, S. 2ff.

Erst das Bedürfnis der jungen Germanenreiche nach einer Legitimierung ihrer Herrschaft verlieh dem atlichen Verhältnis von Königtum und Priestertum konstitutive Bedeutung. Die auf den Trümmern des römischen Reiches erstandenen germanischen Staaten waren besonders häufig Thronwirren ausgesetzt und in solchen kritischen Momenten suchten die Monarchen ihrem Thronrecht göttlichen Ursprung zu geben, bzw. ihre Usurpation zu legitimieren. Diesem Zweck diente die Einführung der Salbung nach biblischem Muster. Auch im AT stellt die Herrscherweihe einen Legitimierungsakt dar und scheint bei Begründung einer neuen Dynastie (Saul, David, Jehu) oder zur Anerkennung eines zweifelhaften, bezw. bestrittenen Thronrechts (Absalom, Salomon, Joas, Joachas) üblich gewesen zu sein. [8]) Im christlichen Abendland vertrat nun die unctio dieselbe Funktion. Das läßt schon ihr erstes Auftauchen bei Briten, Westgoten und Angelsachsen (6., 7. und 8. Jahrhundert [9]) erkennen.

Besonders deutlich weist diesen Zusammenhang der Regierungswechsel im Frankenreich auf. Bei der Gründung der karolingischen Dynastie sind wir zum ersten Male gründlicher über die Einführung der Herrscherweihe unterrichtet: Als Pippin den letzten Merovingerkönig, Childerich, absetzte, suchte er sein neues Herrscherhaus vom Makel des Emporkömmlings zu befreien und zur Ebenbürtigkeit gegenüber angestammten Dynastien zu erheben. Deshalb holte er die Entscheidung des Papstes Zacharias in seiner Sache ein. Und diese fiel zu seinen Gunsten

---

[8]) Vgl. die bei Eichmann: Kaisersalbung S. 263 Anm. 4 dafür erbrachten biblischen Belege. Gegen von Orelli: RE 10 S. 630.

[9]) Für die Briten Gildas Sapiens: De exc. et conquestu Brit: MG AA 13 S. 37,4ff als Beweis: Ungebantur reges non per Deum, sed qui ceteris crudeliores extarent et paulo post ab unctoribus non pro veri examinatione trucidabantur. Die Geschichte Gildas ist, wie Th. Mommsen das S. 5 nachgewiesen hat, noch vor 547 geschrieben, da darin in Kap. 33 S. 44—45 noch König Mailcun (Magloconus) vorkommt, der in diesem Jahre starb. Vgl. Kern S. 75; Bernheim: Zeitanschauungen S. 191; Manitius I S. 208f gegen Eichmann: Kaisersalbung S. 263, der das Aufkommen der Königssalbung bei den Briten in das 7. Jahrhundert verlegt. Ein nur bildlicher Sinn der unctores, den W. Schücking: Der Regierungsantritt 1899 I S. 198 annehmen möchte, ist unwahrscheinlich, da Gildas S. 66,10ff auf das Beispiel Samuels und Davids hinweist. Aber auch dann läßt sich aus der Vita Columbae des Cumenaeus Albus (lib. III Kap. 1 § 86) dasselbe beweisen.

Für die Westgoten wird zum ersten Male von der Salbung Wambas berichtet (672. vgl. Hist. Wambac regis auct. Jul. episc. Tolet n. 4 MG SS rer. German. V 1910 S. 503). Doch ist es möglich, daß bereits Reccared I. 586 gesalbt wurde. Vgl. W. Schücking S. 73ff; Brunner — von Schwerin: Deutsche Rechtsgesch. II, 2 1928 S. 23f, insbes. Anm. 34; Eichmann a. a. O.; Waitz III, 2 S. 65; Kern S. 75. Über die Angelsachsen vgl. S. 9 dies. Arbeit.

aus: . . . ut melius esset illum regem vocari qui potestatem haberet quam illum qui sine regali potestate manebat.[10])

Ein weiterer Schritt auf diesem Wege war die Salbung, die sich Pippin 751 erteilen ließ.[11]) Damit umgab er sich mit dem Glanze göttlicher Berufung und stellte dem Geblütsrecht der merovingischen Reges criniti den Anspruch des rex unctione sacratus entgegen. „Das altertümlich-heidnische Symbol wich dem modern-theokratischen".[12])

Ob dabei außer dem Papst auch Bonifatius die Hand im Spiele hatte, läßt sich aus den Quellen nicht mehr mit Sicherheit erschließen; einige lassen ihn die Salbung vollziehen, andere wissen nichts von seiner Teilnahme.[13]) Doch müssen wir uns den bedeutenden Kirchenfürsten zumindest bei der Krönungszeremonie anwesend denken, da er sonst unnötige Verstimmung erregt hätte. Dann ist aber auch seine Mitwirkung wahrscheinlich, wenn ihm bei der Feier auch nicht die ausschlaggebende Rolle zugefallen zu sein braucht.[14])

Ist die Anregung zur Salbung von Winfrid ausgegangen, so läßt sich am ehesten auf angelsächsischen Einfluß schließen. Zwar ist bei den Angelsachsen eine Salbung erst aus dem Jahre 785 sicher bezeugt; doch spricht vieles dafür, daß sie dort schon früher üblich gewesen ist, da sie wahrscheinlich von den Briten übernommen war und im sog. Pontifikale Egberts von York (gest. 766) als herkömmliches Zeremoniell geschildert wird. Die Echtheit dieses Pontifikale ist zwar zweifelhaft, und viele seiner Teile sind sicher erst in späterer Zeit eingefügt, doch bleibt immer noch die Möglichkeit, daß Bonifatius als Kenner der Geschichte seines Landes bei der Salbung auf das etwa zurückliegende britische Vorbild oder gar unmittelbar auf das AT zurückging.[15])

---

[10]) Ann. regni Franc. 749 MG S-A. S. 8 vgl. Kern 58, 77 Anm. 139 S. 298f; Eichmann S. 264.

[11]) Das. 750 a. a. O. S. 8—9.

[12]) Kern S. 77.

[13]) Bonifaz' Teilnahme berichten die Ann. Lauriss. maiores 750 MG S-A. S. 8—10; Einhardi ann. das. S. 9—11; ann. Lauriss. min. MG SS I S. 116. Dagegen berichtet auffallenderweise sein Freund und Biograph Willibald in seiner Vita Bonif. MG S-A. hg. v. W. Levison 1905 S. 44—45 nichts davon, ebenso die Claus. de Pippini in Franc. regem consecrat. Bouquet RHGF V S. 9, die die manus beatorum sacerdotum Galliarum dabei mitwirken läßt. So sind auch die Forscher über seinen Anteil uneinig. F. W. Rettberg: Kirchengesch. Deutschl. 1846 I S. 383f lehnt ihn ab; L. Ölsner: De Pippino rege Franc. 1853 S. 15f und Jahrb. des fränk. Reichs unter Pippin, 1871 S. S. 33f; Hauck: I S. 337; H. Hahn: Jahrbücher d. fränkischen Reichs 741 bis 752, 1863, S. 145f, insbes. S. 146 Anm. 2; Waitz: S. 67; Schneider: Handbuch S. 88 nehmen Bonifaz' Beteiligung an.

[14]) Waitz: III, 2. S. 66—67.

[15]) Darauf machen bereits Waitz: a. a. O. S. 65f und Schücking S. 197 aufmerksam.

Auch scheint die Formel gratia Dei, die vielleicht schon Pippin, sicher aber Karl der Große, dem alleinigen Gebrauch der Geistlichkeit entzog und auch in weltliche Urkunden einführte,[16]) bei den angelsächsischen Königen bereits vor 751 üblich gewesen zu sein. Zumindest besitzen wir zwei Beispiele dafür, die allerdings nach Schmitz' Ausführungen [17]) nicht mehr als unbedingt zuverlässige Beweise dienen können: das Vorwort der Gesetze des Königs Ines von Wessex (688—725) [18]) und eine Urkunde Ethelbalds von Mercien vom Jahre 706. [19]) Beide karolingischen Neuerungen: Salbung und Gottesgnadenformel stehen also in innerem Verhältnis zueinander: Beide stellen einen Versuch zur Legitimierung des neuen Herrscherhauses dar. Denn mit Dei gratia sollte zwar auch Demut gegenüber Gott, aber vor allem „der Abstand der gottgesetzten Obrigkeit von der ihr zum Gehorsam verpflichteten Untertanschaft" [20]) betont werden. So werden die Franken auch diese Formel wie die Salbung von England übernommen haben. Damit war die geistliche Würde des Königs begründet und dem Königspriestertum der Staatskirchenzeit der Weg erschlossen. Denn die Bedeutung der Weihe wuchs über den ursprünglichen Rahmen hinaus. Zuerst diente sie nur zur Begründung eines übernatürlichen Herrschaftsanspruchs und war von der Priesterordination vollkommen unabhängig. Diese wurde ja schon längst von den Fürsten auf der Rechtsgrundlage des Eigenkirchenrechts ausgeübt. [21]) Bald jedoch sollte die unctio auch den Investituranspruch des Herrschers begründen. Denn durch die Salbung geschah ein Doppeltes: Der Gesalbte wurde Nachfolger der altisraelitischen geweihten Herrscher und wie diese untastbar. Gleichzeitig aber wurde er dadurch „König in der Kirche": Wie im AT die unctio ein Priestervorrecht war und nur von diesen oder den Propheten ausnahmsweise dem Fürsten erteilt wurde, so vollzieht sich auch im christlichen Mittelalter diese Handlung durch die Hand geweihter Priester. War damit nicht schon der Primat des Sacerdotiums bewiesen? Wenn außerdem dem König daran lag, kraft der Salbung Priesterrang zu erwerben, so bekundete er damit selbst, daß die geistliche Würde

[16]) Über Dei gratia vgl. K. Schmitz: Ursprung und Geschichte der Devotionsformeln, Kirchenrechtl. Abhandlg. herausgegeben von U. Stutz 1913, für die Karolingerzeit insbes. S. 171—172; Kern S. 77, 92, 304ff; F. Kampers: Vom Gottesgnadentum, Mitt. schles. Ges. f. Volksk. 1925 S. 25ff; A. Daniel: Die Kurialienformel v. GG. 1902; W. Staerk: Dei gratia Judeich-Festschr. Weimar 1929 S. 160f.

[17]) a. a. O. S. 175—176.

[18]) F. Liebermann: Die Ges. der Angelsachsen 1903—12 I S. 88f.

[19]) W. de Gray Birch: Cartular, Saxon. I 1885 NO. 116.

[20]) Kern S. 77.

[21]) Vgl. darüber RE 23, 1913: Art. Eigenkirche S. 3647 von U. Stutz nebst der dortigen Literatur.

der weltlichen überlegen sei. So entstand im Gefolge der karolingischen Renaissance neben der theokratischen Staatsidee auch die hierarchische Anschauung über das Verhältnis von Kirche und Staat.[22]) Die Kirche nahm für sich das Recht in Anspruch, darüber zu wachen, daß der Herrscher die Verpflichtungen seines Amtes getreulich erfülle, im Versäumnisfalle ihn „zu vermahnen, dann aber auch zu strafen, unter Umständen sogar des Reichs zu entsetzen".[23]) Denn sie fühlte sich als Vertreterin Gottes auf Erden, als der irdische Arm göttlicher Gerechtigkeit, dazu berufen, je nach Verdienst zu strafen und zu belohnen. Andererseits konnte der König aus der Salbung, die doch sonst nur Priestern zuteil wurde, seinen geistlichen Rang ableiten, ja sich als primus inter pares betrachten. Dies bedeutete praktisch, daß er das Recht besitze, auch in den Angelegenheiten der Kirche nach dem Rechten zu sehen. Keimhaft liegt also der Gegensatz zwischen regnum und sacerdotium bereits in der ersten Handlung, die sie miteinander verbinden sollte. Doch war damals noch der Staat zu stark, die Stellung der Hierarchie zu wenig gefestigt, als daß der Primat in der Christenheit wirklich strittig gewesen wäre.

Die veränderte Stellung des gesalbten Herrschers zeigen schon die Papstbriefe: Immer wieder betiteln die Päpste Pippin und Karl: novus Moyses novusque David[24]) und drücken damit die Nachfolge der biblischen Könige durch die christlichen aus, während vor der Salbung die Karolinger höchstens ermahnt werden, in ihren Taten den biblischen Helden nachzueifern.[25]) Ja, 769 mißbilligt der Papst Karls Plan, sich von seiner Gattin scheiden zu lassen, mit den Worten: perfecti estis christiani et gens sancta atque regale estis sacerdotium quia oleo sancto uncti ... caelesti benedictione estis sanctificati.[26]) Sprach schon der höchste Geistliche der Christenheit so von der neuen Würde, dann darf es

[22]) Vgl. Böhmer S. 1.

[23]) Waitz III, 2 S. 282; ähnlich Kern S. 223ff.

[24]) Die Stellen sind in MG Epist. III S. 480 Anm. 1 und 2 sowie S. 505, Anm. 2 gesammelt; vgl. Schmitz S. 177f, Eichmann S. 268f.

[25]) MG Epist. III S. 480: „Sicut Moyses ille amicus Dei orando pugnabat et Jesus filius Nave, cum populo Israel bella Domini preliando vincebat, ita et vos agere oportet ..." (a. 747 5. Januar). Der Gegensatz der Worte „sicut Moyses" und „novus Moyses" kennzeichnet die verschiedene Situation vor und nach der Salbung.

[26]) MG Epist. III S. 561, 36ff. Vgl. Kern S. 77 Anm. 139. Diesen Satz wie Kampers: Rex et sacerdos, HJ 1925 S. 500 Anm. 26 einfach als „Erhöhung des Königtums durch die christliche Religion" abzutun, ist unmöglich. Ein derartiger Hinweis steckt bereits in: perfecti christiani. Die Fortsetzung: regale sacerdotium und recordamini quia oleo sancto uncti etc... bedeutet eine Steigerung: Ihr seid außerdem keine gewöhnlichen Christen, sondern gesalbte Herrscher mit geistlicher Würde, die vorbildlich leben müssen.

nicht wundernehmen, wenn in Hofkreisen noch ganz andere Töne angeschlagen wurden. So bezeichnet Paulinus von Aquileia Karl als: dominus et pater .. rex et sacerdos .. omnium christianorum moderatissimus gubernator.[27]) „Aus dem Heereskönig wurde der rex et sacerdos David".[28]) Die Salbung Pippins und seiner Söhne 751 und 754 begründete also ein neues Zeitalter: das des geistlichen Königtums auf biblischer Grundlage. Doch bald setzte die klerikale Reaktion dagegen ein. Als im 9. Jahrhundert das Reich Karls des Großen schweren Wirren anheimfiel, da machte auch die Kirche ihre Ansprüche geltend. Gehört es doch zu den meistbefolgten Regeln klug geleiteter Kirchenpolitik, sich dem Mächtigen zu fügen und nur, wenn das Ansehen des Staates wankt, zum Angriff gegen die weltlichen Ansprüche zu schreiten.[29]) Schon in der Reichsordnung von 817 war unter Führung der Geistlichkeit ein Strafverfahren gegen Herrscher vorgesehen, ja sogar die Möglichkeit ihrer Absetzung angedeutet.[30]) Handelte es sich in dieser ordinatio Imperii auch nur um einen Teilkönig, so sollte gar bald dieses Recht auch dem Kaiser gegenüber geltend gemacht werden. 833 wurde Ludwig der Fromme auf einer Reichsversammlung von seinen Bischöfen in feierlichem Prozeß seines Amtes verlustig erklärt, da er seiner unwürdig sei und es nachlässig ausgeübt habe.[31]) Auch bei Ludwigs erneuter Thronbesteigung im nächsten Jahre spielte der Episkopat eine tragende Rolle. Denn diesem Ereignis ging die Bußlösung des Kaisers und seine Aufnahme in die Kirchengemeinschaft voraus. Dadurch war seine Regierungsfähigkeit wieder hergestellt.[32]) Der fromme Kaiser nannte sich hinfort: Kaiser von Gottes wiederkehrenden Gnaden[33]) und verewigte so

---

[27]) Lib. sacrosyll: MPL 99,166. Vgl. Lilienfein: S. 36f gegen Heldmann: S. 60, 4.

[28]) E. Rosenstock: ZSav. St. Germ. Abtl. 1929 S. 519 in der Besprechung des Heldmannschen Buches. R. betont wie Lilienfein, Kern und Kampers neuerdings wieder die priesterkönigliche Stellung Karls gegenüber H.s Einwänden. (a. a. O. S. 60,4 und Erwiderung auf R.s Besprechung ZSav. St. Germ. Abtlg. 1930, S. 632—633).

[29]) F. Kober: Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des kanon. Rechts 1863, S. 114ff u. E. Löning: Gesch. d. deutschen Kirchenrechts, 1878 I. 276ff machen daraus unter Berufung auf Augustin contra Epist. Parmin. III. Kap. II u. a. Kirchenväter eine Klugheitspflicht.

[30]) Ordinatio Imperii a. 817 Kap. 10 MG Kap. I 272ff.

[31]) Die Quellen bei: J. F. Böhmer: Regesta Imperii I, 1889 zum 1. Oktober 833 S. 334ff; vgl. auch den ausführlichen Bericht bei B. Simson: Jahrb. d. Deutsch. Reichs unter Ludwig d. Frommen 1876 Bd. II S. 63ff.

[32]) Welch wesentliche Rolle bei der ganzen Angelegenheit der Kirche zukam, folgt schon daraus, daß Ludwigs Kirchenausschuß dreimal feierlichst zurückgenommen wurde. Vgl. Kern S. 229, Anm. 420.

[33]) Divina repropitiante clementia imperator augustus. Vgl. Kern S. 230 u. 306; Mümmler: Gesch. d. ostfränk. Reichs, 1862, I S. 94, 22. Simson: II S. 91, 6.

in christlicher Demut gegen alle Regeln diplomatischer Klugheit das Andenken an seine Erniedrigung.

Die veränderte Stellung des fränkischen Episkopats zeigt sich außerdem daran, daß er es bereits wagte, den kaiserlichen Ansprüchen eines geistlichen Fürstentums entgegenzutreten. Mehrere Synoden betonten, nur Christus sei Rex et Sacerdos zugleich. Diese Auffassung fand auch in Hinkmars: De ordine palatii ihren Niederschlag und die Pseudo-isidorischen Dekretalen fordern volle Autonomie der Kirche und den Primat der Geistlichkeit. [34]) So konnte Papst Nikolaus I. sich als obersten Gebieter der Christenheit betrachten. Aber dieser Aufschwung der Hierarchie geriet bald ins Stocken. Die Angriffe der Normannen und Sarazenen, die Unterwerfung der Kurie unter den römischen Stadtadel stürzten das Papsttum von jener Höhe, die es um die Mitte des 9. Jahrhunderts erklommen, wieder hinab. Das wiedererstarkte deutsche Königtum wies die Kirche vollends in ihre Schranken zurück und zwang Episkopat und Kurie unter seine Botmäßigkeit.

Erst die kirchliche Reformbewegung zu Beginn des 11. Jahrhunderts schaffte hierin Wandlung. Ihre Vorläufer gehen bis auf die Jahrhundertwende zurück. Die erste Regung des erstarkten klerikalen Selbstbewußtseins machte sich bei der Herrscherweihe bemerkbar. Man begann, die Verschiedenheit von Herrscher- und Priesterweihe, statt, wie bisher, ihre Gleichartigkeit zu betonen. So salbte man den König auf dem rechten Arm und den Schultern, statt auf dem Haupte und mit gewöhnlichem geweihtem Öl, statt mit Chrisma. [35]) Und nur wenig später konnte bereits Wazo von Lüttich Heinrichs III. Eingriffe in die Bischofs- und Papstwahl mit der Erklärung zurückweisen, der Herrscher sei nur ad mortificandum, der Priester ad vivificandum gesalbt. Unde quantum vita morte praestantior, tantum nostra vestra

---

[34]) Synode v. Diedenhofen 844: MG Capit. II 114: Quia bene nostis ab illo qui solus merito rex et sacerdos fieri potest. Syn. v. St. Macra 881: Migne PL 125 S. 1069ff: Solus enim dominus noster Jesus Christus vere fieri potuit rex et sacerdos (Lilienfein S. 146). Carisiacum 858: MG Capit. II 440,39 idem Deus in carne veniens qui solus rex fieri potest et sacerdos. Hincmar: De ordine palatii; 519, 6ff. ... Jesum Christum qui solus rex simul et sacerdos fieri potuit. Decretales Pseudo Isidorianae ed. P. Hinschius 1863.

[35]) Vgl. Kern S. 115, Eichmann: Kaisersalbung S. 269; Ordines d. Kaiserkrönung ZSav. Stift. kanon. Abtl. 1912, S. 16, 1925, Nr. 45 S. 46; Carlyle: II, 1928 S. 149; Kirn: S. 35. Nach einem Ausspruch Innozenz' III. vom Jahre 1204 (Decret. I, 15, 1 § 5) sollte damit gezeigt werden: quanta sit differentia inter auctoritatem pontificis et principis potestatem. Vgl. ferner Hon. August. MG Idl III S. 79, 15ff: Quod si quis astruxerit has duas personas honore ac dignitate rares videri ... sciendum est, quod rex tantum oleo, sacerdos autem chrismate ungebatur ... und das Gedicht: De anulo et baculo Idl III S. 726f.

unctione sine dubio est excellentior.[36]) Noch greift Wazo nicht an die Wurzeln des geistlichen Königtums: Macht er ihm doch nur das Recht der Absetzung, nicht der Einsetzung von Priestern streitig. Erst nach Heinrichs III. Tode konnte der apostolische Stuhl sich von der Bevormundung durch den deutschen Kaiser befreien. Unter der Regentschaft der Kaiserin Agnes vollzog sich die Wahl Stephans IX. schon ohne vorherige Zustimmung des deutschen Hofes; Nicolaus II. veröffentlichte dann sein berühmtes Dekret, worin der Einfluß des Monarchen auf die Papstwahl fast gänzlich unterbunden und die Beseitigung der simonistischen und Laieninvestitur gefordert wurde; Gregor VII. fühlte sich bereits so sicher, daß er den Primat des apostolischen Stuhles über die ganze Christenheit verkündete und sogar das Recht der Absetzung von Kaisern in Anspruch nahm.[37]) Andererseits faßte in den dem Herrscher nahestehenden Kreisen die Anschauung vom geistlichen Fürstenamt immer fester Wurzel. Man dachte ihn sich als mediator cleri et plebis[38]), als clericus[39]) und Bischof (im deutschen Krönungsritus spricht der Erzbischof zum König: et per hanc te participem ministerii nostri)[40], als vicarius Christi[41]) und der Göttlichkeit teilhaftig,[42]) an Rang selbst dem Papste überlegen, als Königspriester.[43]) Denn die Weihe verwandelte den christlichen wie den biblischen Herrscher in einen anderen Mann. „Te hodie in virum alterum mutavit“[44]) spricht des-

---

[36]) MG SS VII S. 230: Ans. Gesta episc. Leodic. Ähnlich bereits Alkuin in einem Briefe an Erzbischof Ethelhard von Canterbury: Divisa est sacerdotalis atque regalis potentia ... Sed multo praestantior potestas quae vivificat quam illa quae occidit, quia melior est vita quam mors (Alc. ep. 190 Jaffe VI S. 670; vgl. auch ep. 28, das. S. 207). Über Wazo vgl. neuerdings Fliche: I, S. 113ff und die dort S. 113 Anm. 2. angef. Lit.

[37]) Caspar: Reg. Greg. II 55a S. 201ff. Die Echtheit dieser 27 Leitsätze, die zwischen II, 55 (Brief vom 3. März 1075) und II, 56 (Brief vom 4. März 1075) eingeschoben sind, ist von Blaul: Studien z. Reg. Gregors VII., Diss. Straßburg 1911, S. 29ff überzeugend nachgewiesen worden. (Vgl. dazu Caspar HZ 130). Weitere zahlreiche Lit. bei Caspar S. 201—202.

[38]) E. Eichmann: Quellen zur kirchl. Rechtsgeschichte 1912, I. S. 76.

[39]) Krönungsordo Cencius II. das. Nr. 39, S. 82f.

[40]) Das. S. 75.

[41]) Wipo: Gesta Counradi: MG SA 1915 S. 23, 1 und 17, 26, 18.

[42]) Das. S. 23,17.

[43]) Vgl. schon Paulin v. Aquileia, Cathuulf u. a. (Lilienfein S. 28ff gegen Heldmann: passim, insbesondere S. 49,7 und 60,4, den all diese Stellen nicht von der priesterköniglichen Stellung Karls überzeugen können).

[44]) Wipo S. 23,16. H. Breßlau: Jahrb. d. Deutschen Reichs unter Konrad II. 1879, I S. 27 und die Werke Wipos: MG SA 1915 S. 21, Note 1 sieht darin eine freie Erfindung Wipos, H. Schreuer HV 14 S. 329ff einen Auszug aus einem uns sonst unbekannten Krönungsordo. Vgl. die dortige Lit. zur Frage, außerdem Kirn S. 32. Doch ist diese Frage für unsere Betrachtung unwesentlich, da die Rede auf jeden Fall die Meinung der Hofkreise in jener Zeit wiedergibt.

halb Erzbischof Aribo von Mainz nach der Krönung zum König mit deutlicher Anspielung an die Worte, die der Prophet Samuel bei der Salbung an Saul richtete. Ecce unxit te Dominus ... et mutaberis in virum alium.[45]) Und der Yorker Anonymus äußert sich noch anschaulicher: Ad ipsam quippe unctionem insiliebat in eos (sc. regem et sacerdotem) spiritus Dei et virtus deificans ... quae mutaret eos in viros alios, ita ut uterque impersona sua esset alius vir et alius in spiritu et virtute. Iste impersona sua erat Aaron, ille autem Saul; in spiritu vero et virtute nequaquam sed christus Domini.[46]) Während des Investiturstreits trat eine gewisse Vereinfachung dieser Rangfülle ein. Die vermittelnde Mediatortheorie teilte das Los vieler Kompromißlösungen: Sie wurde, wenn auch aus verschiedenen Gründen, einmütig von Gregorianern wie Antigregorianern als unbefriedigend abgelehnt. So ist der Ausspruch eines entschiedenen Vertreters des päpstlichen Primats, Honorius Augustodunensis: aut enim rex est laicus aut clericus,[47]) als die allgemein geltende Ansicht zu werten.

Deshalb betont die königstreue Publizistik die geistliche Würde des gesalbten Herrschers. Dabei spielt in der Beweisführung das AT eine tragende Rolle. Ist doch die Salbung, auf die man sich in erster Linie stützt, ein biblisches Vorbild; außerdem neigte das mittelalterliche Denken mit seinem Hang zum Autoritären dazu, allgemein anerkannte Autoren als Beweismaterial zu verwenden. Aber selbst ein Kirchenreformer wie Petrus Damiani rechnet noch die Herrscherweihe zu den Sakramenten. Denn sein Streben nach Reform verband sich nicht mit den Richtlinien der neuen Kirchenpolitik eines Nikolaus II. oder Gregor VII. Vielmehr war Peter der Ansicht, Kirche und Staat seien einander ergänzende Gebilde: Deshalb sollen sie in enger Verbundenheit ihre gesonderten Pflichten erfüllen.[48])

So entspricht es der Gesamtauffassung Damianis, wenn er selbst schlechte Fürsten wegen ihrer Weihe als gottgegeben anerkennt: Reges enim et sacerdotes, licet nonnulli eorum reprobi sint, per notabilis vitae meritum, dii tamen et christi dici repperiuntur, propter accepti ministerii sacramentum. Diese Unterscheidung von persönlicher und amtlicher Würde ergibt sich für Peter wiederum aus dem AT. Denn auch der heidnische Pharao und Abimelech wurden göttlicher Gesichte, ja göttlicher Zwiesprache gewürdigt, Saul auch nach seiner Verwerfung christus

[45]) 1. Reg. 10.
[46]) MG Idl III S. 664, 17ff.
[47]) Idl III S. 69,4.
[48]) Vgl. Hauck III S. 672 und die dortigen Belege; über Dimiani im allgemeinen C. Mirbt: RE IV S. 431ff nebst ausführl. Lit.; neuerdings: Manitius: III, S. 68ff und dort. Lit.

Domini genannt. Nachdem der Verfasser noch eine Reihe weiterer biblischer Beweise für seine These erbracht, kommt er zu dem Schluß: Aliud namque est ex vitae meritis sanctum esse, aliud ex ministerio conditionis dici.[49])

Wie stark mußte die Anschauung vom geistlichen Königtum damals selbst in kirchlichen Kreisen Fuß gefaßt haben, wenn sogar ein Reformer wie Damiani, der gewiß nicht als Fürstendiener oder Höfling betrachtet werden kann, unter ihrem Banne steht! Gleichzeitig aber zeigen die zitierten Sätze auch die Wurzeln des geistlichen Königtums: Das ministerii sacramentum, die Weihe, in deren Gefolge die Ansicht von der Nachfolge der biblischen Herrscher durch die christlichen entstand. Wie aber, wenn es gelang, gerade diese beiden festen Fundamente des Staatskirchentums zu erschüttern und der Christenheit den Gedanken einzuhämmern, daß daraus der Primat der Kirche folge? Denn wohl war der Herrscher geweiht, aber durch die Kirche, und ihr deshalb unterstellt, ohne selbst Geistlicher zu sein. Wohl war er unantastbar, aber nur, solange er ihr gehorsamer Sohn blieb. Auch die biblischen Könige wurden ja verworfen, wenn sie den Gottespropheten, den Vorgängern der jetzigen Priester, die Gefolgschaft verweigerten.[50]) Seit Gregor VII.[51]) übernahm die kirchliche Publizistik die Aufgabe, das Abendland in diesem Sinne zu beeinflußen. Doch umso stärker betonten die Antigregorianer den geistlichen Rang des Königs. Auch sie beriefen sich dabei auf die Bibel. So gewann das atliche Priester- und Königtum für die Christenheit erneut große Bedeutung. Denn gelang es, den königlichen Primat auf diesem Wege zu verwurzeln, so hatte der Staat sein Spiel gewonnen. Immerhin sind radikale und gemäßigte Publizisten zu scheiden: letztere fordern nur die Anerkennung eines geistlichen Fürstentums, erstere sehen im Herrscher das höchste Haupt der Kirche, den Königspriester. Wie sich diese Verschiedenheit der Zielsetzung in der Verwertung des AT äußert, soll nun zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden.

[49]) Idl. I lib. grat. S. 31.
[50]) Vgl. das Kap.: Der Machtanspruch der Kirche.
[51]) Gregors Behauptung, selbst der Exorzist stehe als Herr der Dämonen über dem von Dämonen beherrschten Könige: Reg. VIII, 21, Caspar: S. 555, machte bei seinen Anhängern Schule. Weitere Belege bei Mirbt: S. 547, Waitz VI, 1 S. 166ff.

1. KAPITEL

Die geistliche Würde des Königtums in ihrer Ableitung aus dem Alten Testament.

Gregor v. Catina.

Gregor von Catina sei hier zuerst genannt, da er im Kampf der Meinungen der Kirche den Primat zuspricht. Doch auch dem König will er in ihr eine hohe Stellung einräumen und billigt sogar sein Investiturrecht. Diese beiden einander ausschließenden Ansichten versucht Gregor in einem widerspruchsvollen Kompromiß zu vereinigen.[1]) Regnum und sacerdotium bilden im Organismus der Menschheit den Kopf und das Herz. So bezeichnet auch der Prophet Samuel König Saul als Haupt Israels.[2]) Und der Rang des sacerdotiums folgt aus der Klage Jesaias: omne caput languidum et omne cor merens[3]) — ein Ausspruch, der sich nach Johannes Chrisostomus auf Kirche und Staat bezieht. Das Verhältnis beider Gewalten ist bei Gregor durch den Primat der Kirche gekennzeichnet. Denn dem Vers des Hohenliedes: leva eius sub capite meo et dextera illius amplexabitur me entnimmt er, daß die Kirche zu ihren verschiedenen Funktionen verschiedene Glieder braucht: Habet etiam sancta ecclesia singula membra propriis officiis deputata, habet levam, habet dextram et per levam regnum, per dexteram vero intellegitur sacerdotium.[4]) Trotzdem verteidigt der Verfasser die königliche Investitur und erklärt sie aus der caput-Stellung des Herrschers: . . . Si princeps caput ecclesiae praedicatur, a membrorum suorum officii sive ministerii creatione nullo modo est repellendus.[5])

Ja, sogar bei der Papstwahl soll sein Einfluß gewahrt bleiben. Diese hohe Stellung des Monarchen ergibt die Weihe. Durch sie werden die Herrscher unantastbar und können nur von Gott abgesetzt werden. Dafür erbringt der Verfasser eine Reihe bib-

1) MG Idl. II S. 535ff Lit. R. Kayser, Placid. v. Nonantula usw. 1888; K. Heinzelmann: Die Farfens. Streitschriften 1908; Carlyle: IV S. 106f; Mirbt: Publizistik S. 76, 519ff; M. v. Knonau: VI S. 188ff; Scharnagl: S. 101. Ob der Verfasser wirklich Gregor von Catina oder ein unbekannter Mönch aus dem Kloster Farfa ist, ist strittig. Vgl. Mirbt: Absetzung S. 108.

2) 1, Reg. 15.

3) Jes. 1,5.

4) Cant. cant. VII, 3; Idl. II S. 536, vgl. Mirbt: Publ. S. 519ff.

5) a. a. O. S. 537, 9ff.

lischer Beweise: Auch der sündige Saul wurde von Gott, nicht von Samuel, verworfen; der Prophet Nathan wagte es nicht, David, der sich dreier schwerer Verbrechen schuldig gemacht hatte, zu verdammen, sondern nahm nur seine Reue entgegen; und David wiederum ließ den Mörder Sauls töten, weil er sich an dem gesalbten Herrscher vergangen hatte. Daraus folgt, daß man sich selbst gegen schlechte Könige nicht auflehnen darf, sondern ihre Bestrafung durch Gott abwarten muß. Nur er, der ihnen die Herrschaft übertragen, darf sie ihnen wieder entziehen: Gott selbst bestrafte Pharao, Holofernes und Nebukadnezar. [6])

Eine Analyse der Beweisführung Gregors von Catina ergibt, daß sie voller Widersprüche ist: einerseits erklärt er den Fürsten als caput ecclesiae und stattet ihn mit weitgehenden geistlichen Vollmachten aus, andererseits bezeichnet er das Regnum als linkes Glied der Kirche, woraus doch unbedingt seine untergeordnete Stellung folgt. Immerhin besteht ein ruhender Pol in der zwischen königlichem und kirchlichem Primat schwankenden Argumentation des Verfassers: der geistliche Rang des Herrschers.

Dabei ist sich Gregor der atlichen Wurzel dieser Stellung wohl bewußt. Denn seine Beweise entnimmt er dem Verhalten der Propheten gegenüber sündigen Herrschern: ohne es zu wagen, selbständig vorzugehen und solche Könige zu verwerfen, warteten sie das göttliche Verdammungsurteil ab und waren nur seine Verkünder oder Vollstrecker. Ja, David ehrte in Saul so sehr den Gesalbten, daß er dessen Mörder töten ließ.

So entwirft Gregor mit Hilfe der Bibel von der Erhabenheit geweihter Herrscher ein großartiges Bild, das dem Autor unberechtigterweise den Ruf eines entschiedenen Anhängers der königlichen Vormachtstellung eingetragen hat. [7]) Davon ist er weit entfernt. Denn seine Auffassung krankt am Mangel einer in sich geschlossenen Beweisführung. Sie schwankt zwischen kirchlichem und weltlichem Primat, sucht beiden Parteien gerecht zu werden und befriedigt keine.

Die investitura episcoporum.

Auch der Verfasser der kleinen Schrift: De investitura episcoporum [8]) will ein Krompromiß zwischen König und Kurie zu-

6) S. 540, 4ff vgl. 1. Reg. 15; 2. Reg. 12.

7) Carlyle: IV S. 106 (vgl. auch S. 282—283) bezeichnet Gregor als representative of a very extreme imperialist position, and describes the king as the head of the Church.

8) Idl II S. 495ff Lit.: P. Ewald: Walr. v. Naumburg 1874 S. 82ff, M. v. Knonau; VI S. 106ff; Bernheim: Forsch. XVI, S. 279ff; Konk. S. 14f; Mirbt: Publ. S. 74, 517ff.

stande bringen. Er und Gregor von Catina schrieben bereits zur Zeit Heinrichs V., da die Forderungen der Kaiserlichen nicht mehr so hoch geschraubt waren, sondern sich in den Grenzen des Erreichbaren hielten.[9]) Sein Ausgangspunkt ist die Chronik Siegeberts von Gembloux; auch zeigt er starke Anlehnung an die Gedankengänge Ivos v. Chartres, wie dieser sie in seiner epistola ad Hugonem archiepiscopum Lugdunensem[10]) entwickelt. Zwar macht der Verfasser keine so scharfe Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Element der bischöflichen Stellung, doch erklärt auch er die Laieninvestitur für eine consuetudo und begründet sie wie Ivo aus dem weltlichen Besitz der Kirche. Neu ist, daß er zu ihrer Rechtfertigung ihr Alter in die Wagschale wirft: Sei sie doch bereits zur Zeit der Makkabäer und der altisraelitischen Könige üblich gewesen. Auch für die späteren Jahrhunderte weiß er Beispiele zu nennen und betont, sogar ungesalbte Fürsten und Hausmaier hätten Investituren vorgenommen. Dieser Brauch sei dann von Papst Stephan durch die Weihe Pippins und seiner Söhne bestätigt worden.[11])

Der Traktat faßt also die Investitur als eine altehrwürdige consuetudo auf, die durch die Salbungen der Karolinger vom Papste selbst sanktioniert worden und vom Rechtsbrauch zum Kirchenrecht erhoben sei. Selbstverständliche Voraussetzung ist dabei, daß die Weihe dem Herrscher geistliche Kraft verleiht. Denn nur dann ist er befähigt, Priester zu ordinieren, wenn er selbst ihrem Stande angehört.

Eine merkwürdige Rolle spielen bei diesem Verfasser die Bibelbeweise, mit denen er seine Auffassung erhärtet. Nur ganz allgemein bezieht er sich auf Berichte der libri Regum et Machabaeorum über Priesterinvestituren durch Königshand, ohne die Stellung der biblischen Herrscher wie Gregor von Catina und die meisten anderen Heinricianer einer eingehenden Würdigung zu unterziehen, als fürchte er, dadurch seiner Sache zu schaden. In der Tat sind diese Beispiele seiner Beweisführung unzuträglich und verbieten ihm ein näheres Eingehen, da sich aus ihnen für den König nicht nur das Recht der Einflußnahme bei der Prie-

9) Bernheim: Forsch. S. 285—286.

10) Idl II S. 642ff. Lit.: Mirbt: Publ. S. 512ff; Hauck: III S. 899, 907; Scharnagl S. 80f; Carlyle IV S. 103ff; Bernheim: Konk. S. 12f; M. v. Knonau: V S. 88ff sowie dort. Lit. Zur Ähnlichkeit der beiderseitigen Beweisführung vgl. II S. 501, 15ff mit II S. 645, 3ff. Nach Ivo stellt die Laieninvestitur nur eine concessio episcopatum (Idl II S. 644, 21) dar, die ruhig vor der päpstlichen consecratio vollzogen werden kann, da die Herrscher dadurch nichts Geistliches, sondern nur den weltlichen Besitz der Kirche verleihen. Ivos Investiturfolge ist: 1. Wahl durch Klerus und Volk; 2. concessio (II S. 645, 5ff). Ein weiteres Eingehen auf Ivos klare Beweisführung ist nicht möglich, da bei ihr das AT keine Rolle spielt.

11) Idl II S. 499, 13ff.

sterwahl, sondern seine alleinige Berechtigung zur Investitur ergeben würde. Denn schon aus den Büchern der Könige folgt die alles überragende Stellung des Gesalbten, und gar die Makkabäer wissen von der gleichzeitigen Ausübung von Priester- und Herrscheramt seitens der Hasmonäer-Dynastie zu berichten. Daraus hätte auch unser Verfasser den überspannten Anspruch des rex et sacerdos ableiten müssen; dies würde jedoch dem Zweck seiner Schrift, die auf einen Ausgleich zwischen kirchlichen und weltlichen Forderungen im Sinne eines Ivo von Chartres hinzielt, nicht entsprechen So deutet er seine Bibelbelege nur an, ohne sie eingehender zu behandeln.

Siegebert von Gembloux.

Siegebert von Gembloux, der Verfasser der Weltchronik, nimmt in seiner Schrift: Leodicensium epistola adversus Paschalem papam [12]) ebenfalls die Partei des Königs. Er erklärt Widerstand gegen ihn für unerlaubt. Auch Moses ging ja gegen den tyrannischen Pharao nur mit Gebet vor[13]), und der Prophet Jeremias ließ den Juden durch seinen Schüler Baruch nahelegen, selbst in der Verbannung für das Wohl Nebukadnezars zu beten. Ja, David hat sogar den ihn verfolgenden Saul, da er ihn schlafend fand, geschont. [14]). Merkwürdig ist, daß Siegebert für diese unbedingte Gehorsamspflicht gegenüber der weltlichen Obrigkeit zwei entgegengesetzte Gründe erbringt: 1. auch schlechte Herrscher leiten ihre Machtvollkommenheit von der höchsten Rechtsquelle, von Gott, ab, wie es bei Hiob heißt: regnare permittit Deus hypocritam; [15]) 2. einen rein opportunistischen: ut tranquillam vitam agamus.

Für Siegebert ist also die weltliche Herrschaft ein von Gott gegebenes Übel, das ertragen werden muß, bis Gott selbst eingreift und den Fürsten, der seine Machtvollkommenheit mißbraucht, bestraft. Den Untertanen dagegen ziemt Gehorsam und nur mit Gebet, nicht mit Gewalt, dürfen sie sich ihres Herrn erwehren. Dieses rein passive Widerstandsrecht weiß der Verfasser aus dem AT abzuleiten. Will Siegebert demnach von Empörung gegen den angestammten Herrscher nichts wissen, so offenbart er doch nirgends eine hohe Auffassung vom Fürstenamt. Stets behandelt er nur das Verhältnis des schlechten Herrschers zu seinen Untertanen und beweist aus der Bibel die Unantastbarkeit

12) Idl II, S. 449ff Lit.: Mirbt: Publ. S. 73 und 514f; Scharnagl S. 93f; Knonau V, S. 187ff; Wattenbach: Deutschl. Gesch.-Quellen im MA 1893/94 II, S. 155ff.
13) Idl II S. 461, 10f.
14) S. 453, 9f 1. Reg. 24.
15) Job 34,30.

des Gesalbten, ohne wie die anderen Antigregorianer uns das Idealbild eines Herrschers aus dem AT zu entwerfen.

Wenrich von Trier.

Eine vermittelnde Stellung nimmt auch Wenrich von Trier ein. In der Form eines Briefes an den Papst entwickelt er seine Polemik für den König. Der Königsname ist bereits zu Anfang der Welt erfunden, von Gott nachher festgesetzt worden; [16]) der Herrscher ist: Christus Domini, die Herrschaft von Gott gesetzt.[17]) Wer sich gegen sie auflehnt, vergeht sich gegen Gottes Gebot. [18]) So ist auch Salomo, der weiseste der Menschen, rücksichtslos gegen seine Gegner vorgegangen. Denn er bestrafte nach seiner Thronbesteigung alle, die ihn daran hatten hindern wollen: Seinen Bruder Adonia, der selbst nach der Krone gestrebt, und den Feldherrn Joab, der dessen Partei ergriffen und als Haupträdelsführer galt, tötete er; den Priester Abiathar, der die Verschwörung im Geheimen unterstützt hatte, verbannte er, trotzdem dieser seinem Vater treu gedient hatte. [19]) Auch in späterer Zeit kam es vor, daß Geistliche wegen ihrer Unwürdigkeit vom König abgesetzt wurden. [20])

Heinrichs Amtsenthebung Gregors bietet also nichts Neues, dagegen steht die Exkommunikation eines Herrschers durch den Papst ohne Beispiel da. Vielmehr lehre die Bibel unbedingte Ehrfurcht vor dem Fürsten: Denn selbst dem sündigen David trat der Prophet Nathan ehrerbietig entgegen. [21]) Das NT hatte ebenfalls diese suavitas [22]) und übertrug sie auf die Päpste, insbesondere auf Gregor den Großen, das Vorbild Gregors VII. [23]) Nach diesen Ausführungen kann Wenrich nur als Verfechter der königlichen Investitur auftreten; er erklärt sie als eine consuetudo, die bereits zur Zeit der Bibel geübt wurde. Sonst hätten jüdische Könige nie Priester absetzen und durch andere ersetzen können. Ja, die Makkabäer haben ihr Priestertum sogar von

16) Wenrici Scolast. Trevir. epist.: MG Idl I, S. 289ff Lit.: Knonau III S. 407ff; Mirbt: Publ. S. 24f; Carlyle: III S. 119, IV S. 81f, 218ff; Mirbt: Absetz. IV S. 105ff.

17) Idl I S. 289, 34; S. 290.

18) S. 290,1ff.

19) S. 288, 36ff; 3. Reg. 2, 13/35.

20) Wenrich erinnert an die Amtsenthebung Jesses v. Amiens und Ebbos v. Reims durch Ludwig den Frommen.

21) Idl I S. 289, 32ff S. 291,21ff.

22) Insbesondere wird auf 1. Petr. II, 13ff hingewiesen.

23) Idl I S. 291, 2ff vgl. Reg. Greg. ed. Caspar S. 294. Über das Verhältnis Hildebrands zu Gregor d. Gr. vgl. Caspar: Gr. VII in seinen Briefen: HZ 130, 1924 S. 1ff, insbesondere S. 9; Hampe: Hochmittelalter S. 91; Kirn: S. 31.

den heidnischen syrischen Herrschern erhalten.[24])

Diese Beweisführung scheint in sich geschlossen zu sein und Wenrich als einen der schärfsten Publizisten der Königspartei zu kennzeichnen. Doch weisen verschiedene seiner gelegentlichen Bemerkungen in eine andere Richtung. Zunächst ist es auffallend, daß er die königliche Investitur wie Ivo v. Chartres und der Verfasser der: Investitura episcoporum als consuetudo hinstellt, eine Gewohnheit, die doch im Laufe der Zeit durch eine andere ersetzt werden kann, während man nach seiner Schilderung der königlichen Gewalt erwartet hätte, daß er sich auf den unantastbaren Rechtsanspruch des Königs beruft. Durch diese vorsichtige Formulierung hält sich Wenrich den Weg des Kompromisses offen und versäumt es deshalb nicht, auch dem Papst gegenüber einige Verbeugungen zu machen. So gibt er zu, dessen Vorgehen habe eine gewisse Berechtigung... si non res vel tali tempore mota, vel tali impetu properata, vel tali foret contentione agitata. Und am Ende seiner Streitschrift erklärt er: valde videtur incongruum rem hucusque tam licitam abrogare debere tanta properantia, ut ante eius audiretur excommunicatio quam interdictum.[25]) In beiden Fällen greift er nur die Plötzlichkeit des Investiturverbots, nicht die ihm zugrunde liegenden Anschauungen an. Wäre die königliche Investitur langsam verdrängt, nicht plötzlich ausgeschaltet worden, Wenrich hätte den so geschaffenen Tatbestand mit der Begründung anerkannt: Die eine consuetudo ist der anderen gewichen. Der Verfasser dieser „Perle unter den Streitschriften" hat also nicht nur „unter der Maske des hildebrandinischen Apologeten scharfe Dinge fein zu sagen verstanden",[26]) sondern er kann von einer gewissen Hinneigung zu den gregorianischen Ideen nicht freigesprochen werden.[27]) Auch Bischof Dietrich von Verdun, auf dessen Veranlassung die Schrift entstand, war in seiner Gesinnung schwankend und stand bald auf päpstlicher, bald auf kaiserlicher Seite.[28]) Deshalb hütet sich Wenrich verständlicherweise, die königliche Investitur aus dem Königspriestertum der biblischen Herrscher abzuleiten, wie die extremen Antigregorianer zu verfahren pflegen. Ja, er versäumt es sogar, sein Beispiel vom Priestertum der Makkabäer-Fürsten in dieser Richtung weiter auszuspinnen, da ihm nicht daran liegt, den rex et sacerdos aus der Bibel zu belegen, sondern nur, einen Ausgleich

24) Idl I S. 297, 31ff.
25) S. 297, 7ff und 298,26ff.
26) Mirbt: Publ. S. 24.
27) Manitius: III. S. 26 spricht davon, W. lasse dem Papst volle Gerechtigkeit widerfahren.
28) Zur Frage der Entstehung der epistola vgl. den stärksten literarischen Gegner Wenrichs, Manegold v. Lautenbach: contra Wolfelmum Idl I. S. 307,45ff und ad Gebeh. lib. Praef. Idl I S. 311.

zwischen König und Kurie herbeizuführen. Seine einzige Folgerung ist, daß selbst ungesalbte Herrscher Priesterordinationen vornehmen dürfen.

Wido von Ferrara

Auch Wido von Ferrara [29]) geht in seiner Polemik nicht weiter. Zu Anfang seiner Schrift: De scismate Hildebrandi gibt er sich sogar den Anschein eines gregorianischen Parteikämpfers und kehrt erst im zweiten Teile sein wahres Gesicht hervor. [30]) Für ihn ist die Herrscherweihe der priesterlichen überlegen. Die geistliche Stellung des Fürsten ist also über jeden Zweifel erhaben: per unctionis meritum in sorte Domini sunt deputandi. [31]) Damit wird vor allem die königliche Investitur verteidigt. Wiederum taucht die Argumentation auf, man dürfe den jetzigen Herrschern ihr geistliches Recht nicht streitig machen, da es bereits von ungesalbten Fürsten, die dem Laienstande angehörten, ausgeübt worden sei. Doch Widos biblische Beweisführung ist von der Wenrichs verschieden. Nicht die Syrerkönige, Moses selbst zieht er als Beleg heran. Wie der große Führer kein Priester war und doch Israel das Gesetz gab, Priester einsetzte, das Stiftszelt bauen ließ und einen neuen Opferritus erfand, so darf auch die geistliche Würde der geweihten christlichen Herrscher nicht angetastet werden. [32]) Aber auch Wido schreckt vor den letzten Folgen seiner atlichen Beispiele zurück und macht einen scharfen Unterschied zwischen den weltlichen und geistlichen Aufgaben der Bischöfe: duo... iura conceduntur episcopis omnibus; spirituale vel divinum unum, aliud saeculare. Nur die letzteren unterstehen dem Herrscher, und in diesen muß ihm Gehorsam gezollt werden. [33]) Eine seltsame Kompromißlösung! Denn ist die Salbung des Herrschers der priesterlichen überlegen, dann muß er auch in der Lage sein, den Bischöfen geistliche Aufgaben zu übertragen. Auch Wido gehört also in den Kreis der gemäßigten antigregorianischen Publizisten.

Doch eine Reihe anderer Schriftsteller sieht im Herrscher den höchsten Priester: Aus dem rex unctione sacratus wird der rex et sacerdos. In dieser Vorstellungswelt lebten bereits einige Schriftsteller der Karolingerzeit, die Krönungsordines, Wipo

---

29) ldl I S. 529ff Lit.: Mirbt: Publ. S. 40f. K. Panzer: W. v. F. usw. 1880, Bernheim: Forsch. XV S. 635 M. v. Knonau IV S. 142ff. Manitius: III S. 32/33, Caryle: IV S. 82—86, 239—242.

30) S. 550ff.

31) S. 566, 37.

32) S. 566,29ff.

33) S. 564,31ff. Was Wido unter Saecularia versteht, sagt er insbesondere S. 564,34ff.

und Heinrich III. Doch erst in der Publizistik des Investiturstreits kommt diese Anschauung zu voller Geltung. Die langjährige Fehde zwischen Kaiser und Papst war nicht nur der Entwicklung großer schriftstellerischer Talente, sondern auch dem Radikalismus günstig. Im Streit der Schwerter wie der Federn prallten beide Parteien heftig aneinander und bildeten ihre Anschauungen leicht zum einen oder anderen Extrem aus.

Heinrich IV.

Heinrich IV. eröffnet hier selbst den Reigen mit zwei Sendschreiben, in denen er die Absetzung Gregors VII. verkündet.[34]) Diese Meisterstücke antithetischer Stilkunst zeigen keine Verwertung des AT. Denn der König erhebt seinen Anspruch kraft seiner souveränen Macht, nicht kraft seiner kirchlichen Stellung. Aber selbst Heinrich bestreitet nicht grundsätzlich die Unterordnung des Herrschers unter die geistliche Gerichtsbarkeit. Zwar erklärt er: me quoque ... tetigisti, quem sanctorum patrum traditio soli Deo iudicandum docuit. Doch zeigt bereits der Nachsatz: nec pro aliquo crimine nisi a fide ... exorbitaverimus deponendum asseruit, grundsätzliche, wenn auch beschränkte Anerkennung der königlichen Absetzbarkeit.[35])

---

34) Bruno: de bello Saxonico MG SS V, S. 332,53, MG Leg. II S. 46. Es handelt sich beide Male um die Absetzung Gregors, nur daß Bruno die eine Fassung (Kap. 66 = Nr. 1) in ein Schreiben an die Römer, die andere (Kap. 67 = Nr. 2) nochmals selbständig und ohne Erklärung einfügt. Wozu zwei Fassungen? Meist wird Nr. 1 dem Wormser Konzil vom 24. 1. 1076, Nr. 2 als schärfere Formulierung der Utrechter Tagung vom 27. 3. 1076, die im Banne des päpstlichen Bannstrahls vom 14.—20. 2. (Reg. Greg. III, 10a, Caspar: S. 270/71) zusammentrat, zugeschrieben. Doch haben G. Richter: Annalen des deutschen Reichs im Zeitalter der Ottonen und Salier 1898, Bd. II, S. 202 Anm. 1 und neuerdings wieder Hampe: HZ 138 S. 315ff beide Schreiben in die Wormser Synode gelegt. Lit.: Gebhardt: Handb. Bd. I S. 287ff.

35) Bruno a. a. O. Kap. 67, vgl. Mirbt: S. 190ff. Kern: S. 250,215 insbes. Anm. 396. Heinrichs Gang nach Canossa ist kein Beweis, da er in einer politischen Zwangslage geschah. Vgl. Mirbt S. 99 und 131 Note 12 und 13, wo Wido von Osnabrück und dem Verfasser des Buches: de unit. eccles. conserv. ähnliche Inkonsequenz nachzuweisen versucht und dann der Schluß gezogen wird: „In den ersten Jahrzehnten ist die Kompetenz des römischen Bischofs, auch den König zu bannen, von keinem einzigen Streitschriftsteller konsequent in Abrede gestellt worden". Vgl. Eichmann: Sav. St. Kanon. Abtlg. 1911 S. 160ff insbes. S. 166. E. nennt drei Fälle, in denen der Kaiser vom Papst gerichtet werden kann: Glaubensirrung, Verstoßung der rechtmäßigen Gemahlin und Zerstörung von Kirchen (Sachenspiegel III 57, § 1, Schwabenspiegel ed. Laßberg, Art. 128).

Hugo von Fleury.

Anders als Heinrich fußen eine Reihe anderer Publizisten der extremen Königspartei auf dem AT: Hugo v. Fleury nimmt hier in seiner seltsamen Mischung von kirchlichen und kaiserlichen Gedankengängen eine Mittelstellung ein. Schon in der Einleitung seines Traktats: de regia postetate et sacerdotali dignitate [36]) umreißt er in der Widmung an König Heinrich I. von England seine Aufgabe: Die Einheit und Zusammengehörigkeit von regnum und sacerdotium gegenüber abweichenden irrigen Ansichten zu verteidigen: Das Gleichnis von Sonne und Mond sowie den beiden Augen im menschlichen Körper kennzeichnet das Verhältnis beider Gewalten. [37]) Im zweiten Kapitel entwikkelt Hugo denselben Gedanken an Hand der 2-Schwerter-Theorie Papst Gelasius', [38]) um im zweiten Buche eine Reihe biblischer Beweise dafür zu erbringen. Schon Moses war Führer und Prophet zugleich, er baute das Stiftszelt und weihte Aron zum Priester. Josua brachte die Sonne zum Stillstand: sein Name (Jesus filius Nave) gleicht dem des Heilands, des Königspriesters. Samuel erneuerte durch die Salbung Sauls dies Bündnis. David brachte die Bundeslade nach Jerusalem und dichtete den Psalter. Auch aus der Uriaaffäre ergibt sich für Hugo merkwürdigerweise die enge Verbundenheit beider Gewalten. Offenbar will er hier der kirchlichen Ansicht entgegentreten, die aus dem Verhältnis Natans zu David den Primat des Geistlichen folgern konnte. [39]) Salomon wiederum baute den Tempel, begründete darin den Priesterdienst, verfaßte das Hohelied und die Sprüche. Und als König Sancherib von Syrien Jerusalem belagerte, da wurde es durch die vereinten Gebete Jesajas und Ezechias befreit. Dies war die Stellung von König und Prophet im alten Israel. Den damaligen Propheten entsprechen aber in jetziger Zeit die christlichen Priester, da Jesaja die Wiederkehr des alten Zustandes verkündet wurde: Ecce constituam principes tuos sicut ab antea et consiliarios tuos sicut ab initio. [40]) In der Rangordnung der Priester findet das Königspriestertum

36) MG ldl II S. 466ff. Lit.: Böhmer: Kirche und Staat S. 164—168; Bernheim: Konk. S. 16/17, Mirbt: Publ. S. 73ff, S. 514ff; RE VIII S. 433ff; E. Sackur NA 16 S. 373ff, Manitius III S. 47; Scharnagl S. 90ff; Carlyle III S. 98ff, 134ff, IV S. 102ff, 267ff; Dempf S. 198.

37) S. 482, 27 nach Gen. 1 zitiert; eine Rangordnung hat Hugo mit dem Gestirngleichnis wohl nicht beabsichtigt, da er im Unklaren läßt, wem die Rolle der Sonne und wem die des Mondes zugedacht ist. Auch hebt das folgende Beispiel von den beiden Augen gerade die Gleichwertigkeit beider Gewalten hervor.

38) S. 468,22ff.

39) Vgl. Honorius ldl III S. 69f.

40) S. 483ff.

seinen weiteren Ausdruck: Der König verkörpert das Abbild Gottvaters, der Bischof das Christi. Denn Gott sagt zu Moses: Ecce constitui te deum Pharaonis, et Aaron erit Propheta tuus. [41]) Moses aber war beim jüdischen Volk König, Aron Priester. Deshalb ist die Herrscherinvestitur vollkommen berechtigt. Doch überträgt der Fürst nur die praesulatus honor, die cura rerum secularium; die cura animarum bleibt dem Erzbischof vorbehalten. [42])

Eine Fülle biblischen Materials hat also der gelehrte französische Mönch zusammengetragen. Hugos Beweise lassen sich in zwei verschiedene Kategorien einreihen: manche, wie das Beispiel Moses, ergeben die Doppelstellung des biblischen wie des jetzigen christlichen Herrschers, andere wieder, wie das gemeinsame Vorgehen Jesajas und Ezechias, nur die einträchtige Zusammenarbeit von regnum und sacerdotium. Außerdem ist es auffällig, daß in Hugos Argumentation gerade die Malkizedekerzählung fehlt. Sollte dem bibelkundigen Verfasser diese wichtige und bekannte Stelle entgangen sein? Näher liegt die Vermutung, daß unser Autor mit Absicht Gen. 14, 18 verschwieg, um sich den Weg des Kompromisses nicht zu versperren. Denn auf Vermittlung läuft Hugos Beweisführung letztlich hinaus. „Sein Zweck war ein praktischer: Beilegung des die Welt erfüllenden Streites". [43]) Deshalb verzichtet Hugo auf strenge Folgerichtigkeit seiner Gedankenführung und verwickelt sich bei der Verteidigung der königlichen Investitur in eine Anzahl Unklarheiten und Widersprüche: Wohl ehrt er den König als höchsten Priester, dem selbst die Geistlichen unterstehen, [44]) doch läßt er ihn bei der Ordination nur den honor praesulatus übertragen und weist die Belehnung mit Ring und Stab, den Symbolen der cura animarum, ab. [45]) Wie der Verfasser sich die Scheidung zwischen der weltlichen und geistlichen Seite des Bischofsamtes denkt, bleibt völlig im Dunkeln.

Ebenso unklar ist auch seine allgemeine Auffassung von der Stellung des Herrschers. Zunächst entwirft er ein prächtiges Bild von der erhabenen Würde des Gesalbten und fordert selbst Tyrannen gegenüber unbedingte Gehorsamspflicht. Denn böse Herrscher sind eine Gottesstrafe für die von den Untertanen begangenen Sünden. Das bestätigen die Bibelworte: dabo tibi regem in furore meo und: regnare permittit Deus hypocritam propter peccata populi. Die Fehler solcher Fürsten müssen ge-

41) Ex. 7,1; ldl II S. 468, 27ff.
42) S. 472,14ff.
43) Böhmer: S. 165.
44) S. 481,3 spricht Hugo dem Kaiser sogar das Recht der Jurisdiktion über Päpste zu.
45) S. 472,14ff.

heimgehalten werden, wie die Söhne Noahs die Blöße ihres Vaters mit abgewandtem Gesicht bedeckten.[46]) Ihnen aktiven Widerstand zu leisten, ist verboten; vielmehr muß man ihnen demütig aus dem Wege gehen. So schonte David das Leben Sauls, Elias floh vor Achab und seinem Weibe Isebel, da diese ihm nach dem Leben trachteten. Und den Einwand, daß doch Samuel Saul abgesetzt habe, entkräftet Hugo durch den Hinweis auf den göttlichen Befehl, den der Prophet habe ausführen müssen, da sein Gebet zugunsten Sauls keinen Erfolg hatte.[47]) Seine Ehrerbietung gegenüber dem verworfenen Herrscher bekundete Samuel auch jetzt noch.[48]) Ja, selbst heidnische Tyrannen, wie Pharao und Nebukadnezar, werden göttlicher Gesichte gewürdigt.[49])

Nur passiver Widerstand ist schlechten Fürsten gegenüber gestattet. Entweder bitte man Gott um ihre Bekehrung, wie Samuel für Saul Fürsprache einlegte, oder man bete um ihren Untergang. Moses Gebet und seine erhobene Hand bewirkten am Roten Meere den Sieg über Pharao und Amalek. Jericho, die starke Festung, fiel durch Tubenschall. Der König Ezechias verteidigte sich bei der Belagerung Jerusalems nur durch Gebet; darauf tötete Gott im Lager Assurs 185 000 Mann.[50]) So gehorche auch der gottesfürchtige Christ seinem Herrscher. Will ihn dieser jedoch zu einer sündigen Tat zwingen, so wähle er den Märtyrertod. Dann hat er Gottes Gebot erfüllt, zollte dem Fürsten Ehrerbietung und erhielt sich doch Körper und Seele rein.[51])

Aber diesen Gedanken, die einem konsequenten Vertreter des königlichen Primats alle Ehre machen, stellt Hugo eine Reihe widersprechender entgegen. Zunächst muß schon bei seiner Zurückweisung des aktiven Widerstandsrechts auffallen, daß er hierbei nebenbei eine Unterscheidung von der Resistenz zelo Dei und der sua temeritate vel arrogantia einfließen läßt. Nur letztere verwirft er, billigt also erstere.[52]) Ferner behandelt Hugo nicht nur die Herrscherrechte, sondern auch sehr ausführlich die Herrscherpflichten. Diese betrachtet er vor allem darin, Ruhe und Ordnung zu wahren. Werden ja auch im Buche der Richter unruhige Verhältnisse aus dem Mangel eines starken Königtums erklärt.[53]) Und nun entwirft Hugo einen Fürsten-

46) Hos. 13,5; Job 34,30; Gen. 9,23; ldl II S. 469, 31ff.
47) 1. Reg. 26 und 15; 2. Reg. 19; ldl II S. 470, 471, 484.
48) ldl II S. 470,27ff.
49) Ex. 14,17, Jos. 6,4.
50) 4. Reg. 19. Versehentlich gibt Hugo nur 85 000 Mann an, während er S. 484,37 die richtige Zahl nennt.
51) ldl II S. 471,42ff; Prov. 8,15ff.
52) ldl II S. 471, 29/30.
53) Jud. 17,6; 21,24 u. a. ldl II S. 468,39ff 493,16ff.

spiegel. Aus den Psalmen und den salomonischen Schriften werden die Kardinaltugenden des Herrschers abgeleitet: Gottesfurcht, Gerechtigkeit, sobrietas, prudentia und temperantia [54]). Wie aber, wenn der Fürst all diese Eigenschaften nicht besitzt und demnach seinem hohen Amte nicht genügt? Dann müssen auch die Untergebenen ihrer Gehorsamspflicht entbunden sein. In der Tat spricht Hugo im 7. Abschnitt, betitelt: Item de officio legitimi regis [55]) diese Folgerungen aus, während er im 4. Kapitel [56]) noch davor zurückschreckte, und den Untertanen nur das passive, nicht das aktive Widerstandsrecht zuerkennen wollte. Denn wenn der Teufel den Fürsten, wie Adam, den ersten Menschen, umgarnt, dann wird der König zum Tyrannen. Damit hat er sein Amt verwirkt und kann dem Bannstrahl der Kirche verfallen. [57])

Der liber de unitate ecclesiae conservanda.

Schwankt so Hugo von Fleury zwischen einer extrem königlichen und vermittelnden Beweisführung hin und her, so gehört der Verfasser des: liber de unitate ecclesiae conservanda [58]) einer schärferen antigregorianischen Richtung an.

Die Aufgabe des Traktats ist der Nachweis der Gleichberechtigung von Regnum und Sacerdotium. Schon diese Beschränkung der Zielsetzung bewahrt den Autor davor, wie Hugo von Fleury den geistlichen Rang des Königtums übermäßig zu betonen und sich dann durch Zurückweichen in eine vermittelnde Ebene in Widersprüche zu verwickeln. Andererseits führt sie den Verfasser auch nicht zu Kompromißvorschlägen; vielmehr geht er schließlich von der Theorie strenger Gleichberechtigung beider Gewalten dazu über, dem Königtum eine Vorzugsstellung einzuräumen..

Zu Anfang der Beweisführung steht eine merkwürdige Feststellung: Das alte Rom bildete eine Einheit von Staat und Kirche. Seit Constantin ist jedoch die Trennung zwischen beiden vollzogen: Rom behielt den primatus apostolici honoris, Byzanz

54) Eccl. 1,28.
55) 474,40ff.
56) 468,39ff.
57) 475,35ff.
58) MG ldl II S. 200ff Lit. Dempf: S. 191f; Mirbt: Publ. S. 52ff; Absetzung S. 106ff; M. v. Knonau: III S. 591ff, IV S. 300ff; Festgabe zu Max Büdingers Geburtstag 1898, Seite 279ff; B. Gaffrey: Histor. Studien, Bd. 47, 1921; Manitius III S. 40ff; W. Opitz: Jahresbericht Realgymnasium Zittau 1902; Carlyle: III S. 109/110, 121, IV S. 242ff; Fliche: RH 125, 1917, S. 11ff; P. Ewald: Walram von Naumburg 1874. Ewalds Versuch, den unbekannten Verfasser mit Walram von Naumburg zu identifizieren, ist nicht gelungen.

erhielt den sedes imperatoriae dignitatis.[59]) So ist auch die weltliche Obrigkeit von Gott: a Deo concessa, ex Deo, a Deo data.[60]) Beide Gewalten sollen in ihren Schranken bleiben. Das forderte bereits Papst Gelasius.[61]) Ist aber der Herrscher auf seinem Gebiet souverän,[62]) so bedeutet jede Auflehnung gegen ihn gleichzeitig Ungehorsam gegen Gott.[63]) Die Exkommunikation eines Königs, wie sie Gregor VII. vornahm, ist aber vollends undenkbar. Damit beginnt der Autor eine scharfe Polemik gegen Hildebrands Ansichten, wie sie in den beiden Briefen an Hermann von Metz niedergelegt sind. Die Bemühungen des Papstes, der Bannung Heinrichs ihren Präzedenzcharakter zu nehmen, werden als Geschichtsfälschungen gebrandmarkt.[64]) In unserem Zusammenhang ist die Berufung Gregors auf die Absetzung des letzten Merowingerkönigs durch Papst Zacharias besonders wichtig. Denn geschickt biegt unser Autor die päpstliche Beweisführung um. Nicht Zacharias, die fränkischen Großen wählten Pippin; erst nachträglich wurde aus Rom die Zustimmung eingeholt. Außerdem war Childerich nur dem Namen nach König, ihm fehlte die königliche Macht und Würde. Um diesem unnatürlichen Zustand ein Ende zu machen, erschien es dem Papst richtig, auch den Herrschertitel auf Pippin zu übertragen, da Rex von regere abgeleitet ist und demnach ein bloßes Scheinkönigtum keinen Sinn hat.[59]) Sonst muß selbst schlechten Herrschern gehorcht werden. So wird sogar der Tyrann Nebukadnezar servus Dei genannt, Zedekias Auflehnung gegen ihn bestraft und den Juden anbefohlen, für das Wohl der babylonischen Obrigkeit zu beten.[65]) Auch Saul bleibt noch nach seiner Verwerfung Gesalbter des Herrn. Besonders schwer wiegt jedoch eine Auflehnung gegen den angestammten Herrscher, wenn dieser weder ein Tyrann wie Saul und Nebukadnezar, noch ein Schattenkönig wie Childerich, sondern ein rechtgläubiger Fürst ist, der, im Purpur geboren und des Thrones würdig, die Herrschaft antritt.[66]) Deshalb hat die von Ezechiel Zedekia

59) Idl II S. 185,20ff.
60) S. 200, 23 und 28, 204,40.
61) S. 230,20ff; S. 248,21ff.
62) S. 200,23; Potestas a Deo concessa reprehensione est plane indigna.
63) S. 204,28ff: qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit.
64) S. 185,41ff; 186,1ff; 188,20ff; 208,31ff; 309,31ff u. a.
65) Idl. II S. 210,7ff; 268,32ff; Daniel 3; Ezechiel 17; Jer. 27 und 29.
66) S. 205.9ff, 227,12, insbesondere S. 188,26ff: Natus et nutritus in regno ... Diese interessante Nüance geht auf den aus Byzanz überkommenen Anspruch der Porphyrogenitoi zurück, wonach im Purpur geborene Prinzen sogar gegenüber älteren, vor der Thronbesteigung des Vaters geborenen Brüdern, ein Näherrecht am Thron geltend gemacht haben. So heißt es Heinrich, dem Bruder Ottos I.: in regali solio natus, minor fuit annis (vita Maht. Reg. MG SS IV S. 287,25) und etwas später (a. a. O. S. 289, 13ff) perplures diiudicabant, Heinricum regno potiri, quia natus esset in aula

verheißene Strafe auch die Gegenkönige Heinrichs, Rudolf und Hermann, ereilt. Sie waren vom Gott verworfen: ipsi regnaverunt et non ex me; judices extiterunt et non cognovi. Non cognovi inquit, quasi diceret: reprobari. Dei enim nescire, hoc est reprobare.[67]) Deshalb sind beide elend zugrunde gegangen: In der Schlacht, bezw. bei der Eroberung eines Kastells hat sie der Tod ereilt.[68]) Ihre Anhänger sind nach dem Propheten Jesaja pueri.[69]) Die schwerste Schuld trifft jedoch Gregor VII., der seine päpstliche Aufgabe, die Erhaltung des Friedens, nicht erfüllte und Lüge, Verleumdung und Totschlag in die Welt brachte.[70]). Aber sein Bestreben ist, da es gegen Gottes Gesetz verstieß, gescheitert: non est sapientia, non est fortitudo, non est consilium contra Dominum.[71])

Wie alle Publizisten der Königspartei predigt also unser Autor den unbedingten Gehorsam gegenüber dem angestammten Herrscher. Neu ist bei ihm, daß er die aufständischen deutschen Fürsten denen des Volkes Israel gegenüberstellt und sie, wie der Prophet Jesaja, als pueri brandmarkt. So betrachtet er auch die Mißerfolge und den Tod der Gegenkönige Heinrichs als Strafe für ihre Empörung. Hat doch auch König Zedekia von Juda für seinen Abfall von Nebukadnezar schwer büßen müssen: Er wurde gefangengenommen und geblendet. Dabei war Nebukadnezar ein Tyrann. Wie schwer wiegt dann erst die Auflehnung gegen einen christlichen und gerechten König wie Heinrich IV.! Rudolf und Hermann sind deshalb von Gott verworfen; besondere Schuld aber trifft den Papst, den berufenen Vertreter des Friedensgedankens, für seine Saat von Tod und Zwietracht. Seine Pläne mußten scheitern, da sie gegen den Willen Gottes verstießen. Aber sie enthüllten den Papst als Schismatiker: seine Absetzung durch Heinrich ist deshalb zu Recht erfolgt. Denn der Papst ist zwar unfehlbar, letzte Ap-

---

regali: alii vero desiderabant Ottonem possidere principatus honorem, quia aetate esset major et consilio providentior. Vgl. Kern S. 32ff.

67) Ezech. 17,19; Hos. 8,4; ldl II S. 204,30ff; 188,33ff; 231,14ff.

68) Rudolf starb an einer Verwundung, die er sich in der Schlacht gegen Heinrich am 15. 10. 1080 zugezogen hatte. Vgl. Bruno: de bello Saxonico: MG SS V Kap. 124, S. 381. Vita Heinr. IV. Imperat MG SA 1855 Kap. 4 S. 10 u. a. Lit. bei Gebhardt: Handb. I, 1930, S. 293 und Schneider: Handb. 1929, S. 299. Hermanns Tod ist zeitlich nicht so genau festzustellen. Als Datum werden die Jahre 1085—1090 genannt. Quellen: Vita Heinr. a. a. O. S. 11. Eccehard: Chronicum MG SS VI S. 207; Bernaldi: Chronicum MG SS V, S. 447 u. a. Lit.: Dahlmann-Waitz 1931 Nr. 6218—20; Gebhardt: I, S. 295/96.

69) Jes. 3,4: dabo pueri principes eorum.

70) ldl S. 214,3ff im Anschluß an Jes. 32,17; 57,19 und Hos. 4,1f, vgl. Heinrichs IV. Schreiben an Gregor VII. (MG SS V S. 353): et de sede pacis pacem turbasti.

71) ldl II S. 208,39ff Prov. 21,30.

pellationsinstanz, [72]) und untersteht keinem Gericht. Aber Hildebrand verging sich gegen das Prinzip der Unitas und war deshalb nie rechtmäßiger Kirchenfürst. Hier steckt der schwache Punkt der Beweisführung unseres Traktats. Denn herrscht wirklich klare Scheidung der Gewalten, dann darf der Herrscher ebensowenig den Papst absetzen wie dieser den König. Die Mäßigung, die sich der Verfasser auferlegt, ist demnach nur scheinbar; um die Gegner zu sich herüberzuziehen, kleidet er sich in das Gewand des maßvollen Publizisten, stellt sich auf den Standpunkt der 2-Schwerter-Theorie und unterläßt es, das Investiturproblem zu behandeln. Wie eine solche Erörterung bei ihm hätte ausfallen müssen, ist nicht zweifelhaft. Denn steht der Herrscher so weit über dem Papst, daß er diesen ein- und absetzen kann, so besitzt er solche Vollmacht doch nur kraft seines Summepiskopats. Sollte da sein Investiturrecht über Bischöfe in Frage gestellt sein? Demgegenüber bedeutet die Forderung, der Papst möge die Berechtigung der gegen Heinrich erhobenen Anklagen beweisen, [73]) und die lobende Schilderung der demütigen Unterwerfung des Königs nicht, daß der Verfasser von seiner Anerkennung des weltlichen Primats abgewichen ist. [74]) Das würde seiner ganzen Anschauung, die in dem stolzen Bekenntnis: potestas a Deo concessa reprehensione est plane indigna [75]) gipfelt, stracks zuwiderlaufen. Vielmehr möchte der Autor die Gegner mit ihren eigenen Waffen schlagen. [76]) Deshalb laviert er geschickt mit dem Beweismaterial beider Parteien. Bei näherer Betrachtung erweist sich jedoch seine Gewaltenteilung als Scheinmanöver, in dessen Schutze er zu mächtigen Angriffen gegen das Papsttum ausholt und sich als entschiedener Vertreter des königlichen Primats entpuppt. [77])

---

72) S. 217,16ff; S. 245,7ff und 268,8ff.
73) Idl II S. 201,36ff.
74) S. 191,22ff.
75) S. 200,23/24.
76) Gegen Mirbt: Absetzung S. 88 und 131, Note 12; Publ. S. 150ff, der daraus ein „Aufgeben des Standpunktes einer prinzipiellen Bestreitung" folgert. Vgl. dagegen Eichmann: Z. Sav. St. Kanon. Abtlg. Bd. I, 1911, S. 167; Carlyle: III S. 120, IV S. 248. Der ganze Zusammenhang von Kapitel 12 (Idl II S. 200,12ff) spricht gegen Mirbt, da die Forderung: Probet nunc ille Hildebrand ... den stärksten Ausdrücken über die Erhabenheit des Königtums angeschlossen ist: quis autem judicem judicabit ... (S. 201, 18ff).
77) Gleich bei der Entdeckung dieser Schrift durch Ulrich von Hutten erkannte die Kirche ihre Gefährlichkeit. Schon Papst Paul IV. setzte sie 1559 auf den Index. Vgl. H. Reusch: Der Index der verbotenen Bücher, Bonn 1883/85, I S. 70ff.

Das Privilegium maius.

Ein neues Moment werfen das Privilegium maius Leos VIII. [78]) und unter dessen Einfluß Kardinal Beno [79]) zugunsten des Königtums in die Wagschale: die Volkssouveränität. Das Privilegium stellt eine im Investiturstreit entstandene Fälschung dar und sollte die Rechte des Kaisers auf die Papst- und Bischofswahl als concessio des apostolischen Stuhles an Otto I. vom Jahre 963 und 964 nachweisen. Ihr Verfasser, wahrscheinlich ein Wibertist aus der Ravennater Rechtsschule, suchte dabei römisches und biblisches Gedankengut miteinander zu verbinden. Ausdrücklich leitet er die Investitur bereits von den atlichen Herrschern ab. Salomon enthob den Priester Abiathar seines Amtes und ersetzte ihn durch Sadoch; David brachte die Bundeslade nach Jerusalem und ernannte Geistliche; Moses investierte kraft göttlichen Auftrags Aron und seine Söhne. [80]) Daraus folgt die geistliche Stellung des Herrschers. Deshalb muß ihm Ehrfurcht erwiesen werden: Selbst schlechte Fürsten, wie Saul nach der Verwerfung, besitzen noch den Gottesgeist. Ja, ihre Schwächen sollen sogar verdeckt werden. So bedeckten Noahs Söhne die Blöße ihres Vaters, und Ham wurde für sein entgegengesetztes Verhalten hart bestraft. [81])

Darauf kommt die Schrift zum wichtigsten Teile ihrer Beweisführung: dem Ursprung der königlichen Gewalt. Diesen leitet sie aus dem Volke her: Nemo enim se ipsum potest regem facere sed populus primum sibi creavit regem quem voluerat ... Facto autem rege, de regno eum repellere non est in potestate populi et sic voluntas ... postea in necessitatem convertitur. [82]) Es ist also eine Art Herrschaftsvertrag, der dem Verfasser dabei vor Augen schwebt, nur daß er seine Unkündbarkeit proklamiert. Als Beweis dient ihm wiederum das AT. Denn er erklärt bei der Erhebung Sauls den Volkswillen als das entscheidende Moment und Samuel nur als dessen Vollstrecker. Doch mit der Wahl habe das Volk jegliche Einflußnahme auf die Regierung aufgegeben: Saul sei nur von Gott, nicht vom Volke abgesetzt worden. So können auch die Römer ihre Rechte nicht zurückverlangen. Vielmehr müssen sie dem Herrscher unbedingt Folge leisten und ihr Treuegelübde halten. Die absolute Macht des Mon-

78) MG LL IV, 1 S. 667ff; Knonau: III S. 298f insbes. Literaturanhang Anm. 115; Bernheim: Forsch. 15 S. 618ff; Kern: S. 251/52; Koch: S. 88ff, Lit. S. 99 Anm. 1; Voosen: S. 184ff; Fliche: RH 125, 1917 S. 53ff; F. Schneider: Eine antipäpstl. Fälschung usw. Festg. zu H. Finkes 70. Geburtstag, 1925, S. 84ff.

79) Idl II S. 422,20ff.

80) 3. Reg. 2; 1. Chron. 16; Lev. 8.

81) S. 671/72.

82) S. 673.

archen zeigt das Beispiel Davids, der gegen den Willen seiner Untertanen Salomon zum Nachfolger ernannte. Und die bindende Kraft der Gelübde beweist das Verhalten der Kundschafter zur Wirtin in Jericho, Josuas zu den Gibeonitern u. a.

Auf beschränktem Raum hat der Verfasser des Privilegium eine Menge atlicher Beweise gehäuft und so die Wichtigkeit der Bibel für seine Beweisführung kundgetan. In der Tat leistet ihm das biblische Königtum als Grundlage für die erhabene Stellung des christlichen gute Dienste. David, Salomo und Moses beweisen das Investiturrecht des Herrschers, und Schwierigkeiten bereitet nur die Erwählung Sauls durch Samuel. Aber auch hier weiß sich der Autor zu helfen und macht ein neues Moment zugunsten des Monarchen geltend, die Volkssouveränität. Saul sei von Israel auf den Schild gehoben worden. Samuel habe dabei lediglich eine Mittlerrolle gespielt. Daraus könnte jedoch der Schluß gezogen werden, der Herrscher dürfe auch vom Volke abgesetzt werden. Um diesen Gedanken von vornherein auszuschalten, verweist deshalb der Autor wiederum auf Saul: Nur Gott, nicht das Volk, habe ihn seines Amtes entheben können. So wird die Volkssouveränität mit dem absoluten Recht des Herrschers in Einklang gebracht, aber gleichzeitig ihre schwache Seite aufgedeckt. Denn gerade diese Lehre sollte dem Staate gefährlich werden, da sie sich besonders gut gegen die Rechte des Königtums verwenden ließ.

Der Yorker Anonymus.

Die konsequenteste Durchführung findet die Ansicht vom geistlichen Charakter des Herrschers jedoch beim Anonymus von York.[83]) Im Traktat: de consecratione pontificum et regum[84]) ist sein System von der sakramentalen Wirkung der Herrscherweihe bis zum Cäsaropapismus gesteigert. Gleich zu Anfang lenkt der Verfasser die Diskussion auf die entscheidenden Punkte: Unter dem Einfluß einer mystischen Auslegung des Hohenliedes bezeichnet er die Kirche als Braut Christi, des wahren Königspriesters. Dies innige Verhältnis verdankt der Heiland aber seiner königlichen, nicht seiner priesterlichen Würde. Denn die Kirche heißt Regina, der Messias wird ihr von den Propheten als Rex geweissagt;[85]) das Sakrament ihrer Ehe mit Christus ist königlich, nicht priesterlich.

83) ldl III S. 642ff Lit. Böhmer: S. 177ff; M. Schmitz: Gerhard von York, Progr. der Realschule Krefeld 1884; Kern: S. 85; S. 299ff; Scharnagl: S. 88ff; Hampe: NA 22, S. 669ff; Carlyle: III S. 136ff, IV S. 273ff; Dempf: S. 199ff.

84) ldl III S. 662,27ff.

85) Ps. 45,10; Zach. 9,9; Jer. 23,5/6 u. a.

Mit diesen kühnen Sätzen beginnt der Anonymus die Malkizedekerzählung in einer Form, wie sie keiner seiner Vorgänger auch nur annähernd versucht hatte, zu analysieren. Christus heißt: „Priester nach der Ordnung Malkizedeks", des Rex justiciae. Daraus folgt: Das Priestertum Christi hängt von seinem Königtum ab.[86]) Darauf deutet der Verfasser die 2-Schwerter-Theorie um. Wenn König und Priester zur Leitung der Kirche auf göttlichen Befehl geweiht und gesalbt werden, so bedeutet dies keine Gewaltenteilung. Vielmehr müssen beide zusammen die Welt, d. h. die Kirche beherrschen. Dies gemeinsame Regiment über die Christenheit als Statthalter Gottes folgt aus der Weihe. Sie verwandelt Herrscher und Priester in andere Menschen, vom naturaliter individuus homo zum Christus, id est Deus-homo. Das beweisen die Worte, die Samuel zu Saul und David bei ihrer Krönung gesprochen. Die Salbung verleiht also ihrem Träger übermenschliche Kräfte. Saul empfing sogar die Prophetengabe. Deshalb werden die Herrscher durch sie unantastbar. So hat auch David noch den verworfenen Saul als Gesalbten des Herrn betrachtet.[87])

Wiederum ist es die Entthronung Sauls durch Samuel, die auch dem Anonymus Schwierigkeiten bereitet. Doch verweist er auf den göttlichen Befehl, dessen Vollstrecker Samuel war. Deshalb werde auch die Königssalbung Davids in den Psalmen als Gottes eigene Tat besungen: inveni David servum meum, oleo sancto meo unxi eum. Damit erklimmt der Anonymus den Gipfelpunkt seiner Beweisführung: Schon geht sein Höhenflug über das Königpriestertum Malkizedeks hinaus. König und Priester werden zu göttlichen Wesen. Das folgert er aus dem Bibelvers: Diis non detrahes et principi populi tui non maledices und erklärt Herrscher und Priester in ihren Amtshandlungen als göttlich und unverletzlich. Wenn deshalb der König ein Bistum oder der Priester eine Herrschaft verleiht, so geschieht dies im Namen Gottes. Ja, ihr geistlicher Charakter ist so verwandt, daß rex und sacerdos dasselbe bedeutet. Denn der Priester regiert, der Herrscher opfert — in spiritu. Nur ein Rangunterschied besteht zwischen beiden. Der sacerdos verkörpert die niedrigere menschliche, der König die höhere, göttliche Natur Christi. Deshalb wird Jesus der Thron Davids, nicht der Arons verheißen.[88])

Damit rührt der Traktat an die Investiturfrage, deren Beantwortung bei der bisherigen Stellungnahme des Autors nicht zweifelhaft sein kann. Die christlichen Herrscher überragen als Nachfolger der biblischen alle Menschen und müssen auch über

86) ldl III S. 663,10ff
87) S. 664,13ff; I Reg. 10 und 26.
88) ldl II S. 665,14ff Ps. 88,12, Exod. 22,28.

die Priester gebieten können. Hat doch sogar Moses, der ungesalbte Führer Israels, Geistliche eingesetzt und das Stiftszelt geweiht. Ebenso große Machtbefugnisse hatten die anderen Richter. Dabei verfehlt der Anonymus nicht, sich mit dem stärksten Gegenbeweis der Gregorianer auseinanderzusetzen.

Jene begründen immer wieder ihre Ablehnung des geistlichen Königtums mit der Strafe, die König Usia ereilte, als er zu opfern versuchte.[89]) Dagegen betont unser Autor, Usia sei ja auch nicht gesalbt worden. Mit dieser scharfsinnigen Deutung allein vermag er sich jedoch nicht aus der Affaire zu ziehen: Hat er ja selbst erst hervorgehoben, auch ungeweihte Herrscher könnten Investituren vornehmen. Deshalb stempelt er Usia außerdem zum Usurpator und Tyrannen, der nicht vom Gottesgeist erfüllt war. Damit glaubt der Anonymus, das Gegenargument der feindlichen Partei abgewiesen zu haben, und bringt weitere Belege für die alles überragende Stellung des Herrschers. Auch Christus ist Rex et Sacerdos. Aber sein Königsamt ist höher als sein Priesteramt: rex est, sed ex eternitate divinitatis, non factus, non creatus, non inferior vel diversus a patre. Sacerdos vero est ex assumptione humanitatis, factus secundum ordinem Melchisedech et creatus et ideo minor patre. Wiederum genügt Malkizedek dem Autor nicht mehr, um den Umfang der Herrschergewalt zu umreißen. Ist doch selbst der biblische Königspriester noch Mensch, der Fürst aber durch die Weihe zum göttlichen Wesen emporgestiegen. Erscheint sein Amt nun dem priesterlichen so ähnlich, dann ist es nur recht und billig, wenn er auch Investituren vornimmt. Der mächtigere König setzt eben den niedrigeren ein.[90])

Damit beginnt die eingehende Erörterung des Investiturproblems. Während man aber nach seinen hochfliegenden theoretischen Ausführungen erwarten sollte, daß er dem König unbeschränkte Vollmachten erteilt, versucht er plötzlich, eine Kompromißlösung zu finden. Wie die vermittelnden antigregorianischen Publizisten scheidet er die weltliche und geistliche Seite des Bischofsamtes und läßt den Herrscher nur das regnum terrarum, nicht das ius sacerdotii übertragen. Aber selbst diese Machtbefugnis folgt nur aus dem gemeinsamen Dualismus von Kirche und Staat, demzufolge die Herrscher regale sacerdotium heißen.[91]) Außerdem wird ihnen in der Bibel Heiligung anbefohlen: Heilig bedeutet aber ausgesondert; diese Eigenschaft

89) 2. Chron. 26 vgl. Humbert: Adv. Simoniac. III. 12,13; ldl I S. 215ff; Wido v. Ferrara: ldl S. 547ff; Deusdedit ldl II S. 349; Placidus: ldl II S. 635; disput. vel def. Pasch. Papae ldl II S. 663.

90) ldl III S. 667,11ff.

91) 1. Petr. 2,9 nach Exod. 19,6 Ldl III S. 669, 2—3 fehlt merkwürdigerweise gerade diese Bezeichnung, doch findet sie sich 671,23.

verleiht die Salbung. Doch überragt die Königsweihe die priesterliche, da sie nach dem Vorbilde Christi erfolgt, während die geistliche nur der Arons nachgebildet ist.[92]) Auch heißt die Schlüsselgewalt zum himmlischen Königreich clavis regni, nicht sacerdotii caelorum. Deshalb wird dem Gesalbten bei der Weihe das Jesajawort zugerufen: clavis David et sceptrum domus Israel, qui aperit et nemo claudit . . .Geht schon daraus der Primat des Königs in der Christenheit hervor, so folgt sein Investiturrecht außerdem aus den Aufgaben, die Jesaja dem Gesalbten des Herrn zuweist, und die der Anonymus einfach auf den mittelalterlichen Fürsten überträgt: iudicabit in justitia pauperes et arguet in aequitate pro mansuetis terrae. Dazu bedarf er des weltlichen Schwertes, wie der Autor in scharfsinniger Umdeutung desselben Prophetenwortes erweist. Deshalb hat der Herrscher auch das Recht, Konzile zu berufen und die Geistlichen mit Ring und Stab zu belehnen.[93])

Die Beweise des Yorker Anonymus stellen das Kühnste dar, was zur „Verkündung des königlichen Summepiskopats mit Hilfe des Sakramentcharakters der Herrscherweihe gesagt werden konnte . . . Die Verteidigung des Staatskirchentums führt den gewandten Dialektiker zu der entschlossenen Steigerung des sakralen Gottesgnadentums, zu einer theologischen Mystik des Herrscherberufs.“[94]) Als Grundlage dient ihm dabei das altisraelitische Königtum und seine erhabene Stellung. In der Kunst, das AT in geistreicher, oft auch spitzfindiger Auslegung seinen Gedankengängen dienstbar zu machen, steht er unter seinen Parteigängern einzig da. Auch von den Gegnern können ihm nur Papst Gregor VII. und Johann von Salisbury, der Vertreter einer etwas späteren Zeit, an die Seite gestellt werden. Im Mittelpunkt steht die sakramentale Bedeutung der Herrscherweihe, die ihren Träger in ein übermenschliches Wesen verwandelt. Das geistliche Fürstentum wird zum Gottkönigtum. „Im klassischen Mittelalter, im Zeitalter Gregors VII.“[95]) begegnet uns also die uralte heidnische Idee von der Vergottung des Staats an sich und seines höchsten Trägers, des Monarchen. Immerhin nimmt der Verfasser christlich-jüdisches Gedankengut zu Hilfe. Nicht mehr infolge seiner Geburt und Abstammung, sondern kraft des ihm von Gott verliehenen Amtes, als vicarius Christi, d. h.Stellvertreter oder „Amtmann“ des Herrn, nimmt jetzt der Herrscher diese hohe Stellung ein.

Umsomehr muß es befremden, daß die praktischen Folgerungen des Anonymus auf ein Kompromiß hinauslaufen. Denn

92) S. 669,28ff.
93) S. 672,11ff, bes. S. 675,24f. Jes. 11.
94) Kern: S. 303.
95) Böhmer: S. 236.

wenn der König höchster Geistlicher, Gottmensch, Christus und Gott ist, bleibt es unerfindlich, warum er bei der Investitur nur die weltliche, nicht auch die geistliche Seite des Bischofsamtes übertragen kann.[96]) Auch dieser Autor wurzelt eben noch stark in den Ansichten seines Berufes. Der Primat des Geistlichen ist für ihn Selbstverständlichkeit. Leitet er doch die Allmacht des Herrschers nicht aus seiner Souveränität, sondern aus seiner überragenden priesterlichen Stellung ab. Auch bei der Behandlung des Investiturproblems verleugnet der Autor nicht seinen kirchlichen Standpunkt. Er versucht zwischen Königtum und Kurie zu vermitteln. Das beweist schon seine Entschuldigung gegenüber dem Papst am Schluß des Traktats.[97]) Absichtlich faßt er deshalb die Lösung verschwommen und unklar, im Gegensatz zu seiner sonstigen unzweideutigen Parteinahme für die höchsten Ansprüche des Königtums. Besonders deutlich wird dies, wenn man seine Schrift: de consecratione pontificum et regnum der: de Romano pontificio vergleichsweise gegenüberstellt. Hier hat er seine Anschauungen über Staat und Kirche nochmals niedergelegt,[98]) aber gleichzeitig so modifiziert, daß sie seinen früheren zum Teil widersprechen. Denn er betont hier nicht mehr ihre verschiedene, sondern gerade ihre gleiche Rangordnung: principatum sanctae ecclesiae utraque (sc. sacerdotalis auctoritas et regalis potestas) habere dinoscitur, quia ab utraque principaliter regitur.[99]) Die geistliche Herrschaft hat andere Aufgaben als die weltliche: Erstere soll uns belehren, vor unsichtbaren Feinden schützen, durch Opfer die Sünden des Volkes entsühnen; letztere uns die sichtbaren Feinde, wenn es nottut, mit Gewalt, vom Leibe halten. Dafür führt der König das Schwert, heißt minister Dei und kann Gehorsam fordern.

Welcher Gegensatz zu früher! Die Verschiedenheit beider Mächte wird jetzt betont und eine Gewaltenteilung erstrebt. Wo bleibt die Behauptung, König und Priester seien nur dem Sakrament nach voneinander zu unterscheiden?

Nur in der Beurteilung der Investitur stimmen beide Traktate fast miteinander überein: Der Monarch verleiht nur den weltlichen Teil des Bischofsamtes. Allerdings muß der Autor jetzt dessen Umfang auf zwei Aufgaben beschränken und die Übertragung der tutela ecclesiae streichen, da er bei seiner neuen Definition der weltlichen Herrschaft als Beschützerin der Kirche sich nicht den Anschein geben möchte, als ob der König aus Bequemlichkeitsgründen diesen Schutz auf den Bischof abwäl-

96) Böhmer: S. 232. Vgl. B.s. Kritik d. Anonymus.

97) S. 679, 24—25: nec offendatur domnus papa in his quae de rege dicta sunt, quoniam et ipse summus pontifex est, in quantum rex est.

98) S. 684, 43ff.

99) S. 685,3ff; vgl. dagegen S. 662,27ff, 666,1ff.

ze.[100]) Diese übervorsichtige Formulierung deckt die Schwäche seines Gedankengebäudes auf. Denn wozu überläßt der Fürst überhaupt die Regierungsgewalt dem geistlichen Würdenträger, wenn dieser nicht die Schutzpflicht übernimmt? Und noch angreifbarer ist die Auffassung des Anonymus über die Stellung des Königtums in der Kirche. Dieses ist geistlich, der Herrscher auch im zweiten Traktat noch der Stellvertreter Gottes. Trotzdem kann er kein geistliches Amt übertragen! Stellt die Investitur andererseits nur einen Belehnungsakt mit weltlichen Gütern dar, wozu dann die Fiktion eines geistlichen Fürstentums? Diese Doppelfrage greift an den schwächsten Punkt der Beweisführung des Verfassers. Im ersten Traktat steht seine Lösung der Investiturfrage in krassem Widerspruch zu den überschwänglichen Erklärungen über den Summespiskopat des Königs, im zweiten wirkt selbst diese Modifizierung noch wie ein Zugeständnis aus früherer Zeit. Nimmt man hinzu, daß der Monarch gleichzeitig als Christus per gratiam und Diener der Kirche[101]) bezeichnet wird, so ist die Verwirrung vollkommen, und man kann Böhmer nur darin beipflichten, die in diesem Traktat entwickelte Theorie sei im Grunde noch widerspruchsvoller als seine frühere.[102]) Die Mäßigung des Anonymus ist auf den vermittelnden Einfluß Ivos von Chartres zurückzuführen, dessen Brief an Hugo von Lyon unser Autor jetzt kennt und ausführlich zitiert.[103]) Ob er allerdings seine Zugeständnisse ernst meint, oder nur einen „polemischen Kunstgriff" benutzt, um „den Gegnern den scheinbaren Rechtsgrund für ihre Behauptungen unter den Füßen wegzuziehen,[104]) ist nicht zu entscheiden. In jedem Falle ist sein Vermittlungsversuch als mißlungen zu bezeichnen.

Zusammenfassung und Ergebnisse.

So vielgestaltig und bunt das Bild ist, das sich aus der Verwertung des AT durch diese Autoren ergibt, so ist es doch im allgemeinen eine ganz bestimmte Gruppe von Zitaten, die immer wiederkehren. Ausgangs- und Mittelpunkt fast aller Publizisten ist die sakramentale Bedeutung der Herrscherweihe. Was lag

100) Vgl. dagegen Böhmer: S. 233.
101) Idl III S. 684, 35—36. Der Satz: ut terrestre regnum caelesti famuletur ist absichtlich in seiner Beziehung dunkel gehalten und kann sowohl den Dienst an Gott als an den Priestern einbegreifen.
102) Böhmer: S. 234. Wie bei diesem Tatbestand Scharnagl S. 89—90 sagen kann, im Traktat: de Romano pontifice sei „nicht mehr von einer Gleichstellung des geweihten und im Amt befindlichen Bischofs mit dem König die Rede, sondern nur noch von einer vollständigen Unterordnung der geistlichen Gewalt unter die weltliche", ist unerklärlich.
103) Idl III S. 683,21ff aus II 642,30—643,25; vgl. Böhmer: S. 233.
104) Böhmer: S. 234.

da näher, als daß man auf das erste biblische Beispiel einer solchen Unctio zurückgriff und an der Königskrönung Sauls durch Samuel die erhabene Stellung des Herrschers nachwies? Der Prophet selbst hatte bereits auf den Geist Gottes hingedeutet, der nun über den Erwählten kommen und ihn in einen anderen Menschen verwandeln werde.[105]) Zwar war das gute Verhältnis zwischen Saul und Samuel nicht von Dauer. Denn der Herrscher befolgte im Amalekiterkriege nicht das Gottesgebot, das völlige Ausrottung des Stammes und Vernichtung seiner Habe forderte, und wurde deshalb von Samuel auf göttliches Geheiß für abgesetzt erklärt.[106]) Aber er blieb doch faktisch bis zu seinem Tode König in Israel.

Im Staatskirchenrecht des MA wurde nun Saul zum Vertreter des Staates, Samuel zum Repräsentanten der Kirche. Und wie Saul durch die Weihe sogar Prophetengabe erlangte, so dachte man sich den christlichen Herrscher kraft der Salbung zum Range eines Geistlichen emporgestiegen. Darin waren sich alle Anhänger eines kraftvollen Königtums von Wipo bis zum Anonymus von York einig, wenn sie auf den ersten israelitischen König hinwiesen.[107]) Dabei blieb jedoch noch genügend Spielraum für eine verschiedenartige Bibelinterpretation. Samuel hatte Saul gesalbt, ihm die Machtbefugnisse seines Amtes erteilt und ihn wieder abgesetzt. So mochten laue Vertreter der königlichen Ansprüche aus dieser Bibelstelle den Vorrang der Kirche ableiten.[108]) Andererseits machten die entschiedenen Publizisten der Königspartei geltend, Samuel habe beide Male nicht von sich aus, sondern auf ausdrücklichen Befehl Gottes gehandelt. Wird doch selbst der verworfene König noch ehrerbietig behandelt. David wiederum tötete nicht den Gesalbten des Herrn, trotzdem dieser ihm nach dem Leben trachtete, und ließ sogar dessen Mörder hinrichten.[109]) Aber nicht nur der theokratische Amtsgedanke, auch die Volkssouveränität ist aus der Krönung Sauls abzuleiten. Das Privilegium maius Leos VIII. betont, Samuel habe nur im Auftrage des Volkes gehandelt. Die Wahl ist unwiderruflich. Denn auch Saul konnte nur noch von Gott, nicht mehr vom Volke, seines Amtes enthoben werden.[110])

Doch dient auch die Machtfülle der übrigen israelitischen Herrscher zur Unterstreichung des geistlichen Fürstentums. Die

105) 1. Reg. 10.
106) 1. Reg. 15.
107) Vgl. Kirn: S. 32ff insbes. Anm. 14.
108) Vgl. Gregor v. Catina: ldl I S. 535ff.
109) Vgl. Liber de unit. eccl. cons. ldl II S. 212 und 226; Siegebert von Gembloux ldl II S. 453 Gregor v. Catina ldl II S. 540; Hugo v. Fleury ldl II S. 470; Privilegium maius MG LL IV, 1 S. 671.
110) Priv. maius a. a. O.

priesterlichen Befugnisse Moses, Josuas und der anderen Richter, Davids und Salomos geistliche Gesänge und Hymnen werden hervorgehoben. Salomos Gestalt ist überhaupt Gegenstand zahlreicher Beschreibungen, da sich die glanzvolle Regierung dieses Herrschers als Analogie besonders gut eignet.[111]) Wie schwere Schuld Empörer und Aufrührer trifft, folgt aus Salomos Vorgehen gegen seine Widersacher unmittelbar nach der Thronbesteigung. Adonia und Joab, die Häupter der Verschwörung, ließ er töten, Abiathar, der sie begünstigt hatte, verbannen. So ist auch Auflehnung gegen den christlichen Herrscher schwer zu ahnden.[112]) Jeder Gottesfürchtige leiste vielmehr dem angestammten Fürsten Gehorsam und folge dem Beispiel der Propheten, die selbst sündigen und tyrannischen Monarchen ihre Ehrerbietung nicht versagten. So hat Nathan nach der Uriaaffäre David nicht verdammt. Nicht einmal Vorwürfe machte er ihm, sondern brachte ihn vermittels eines Gleichnisses selbst zum Bekenntnis seiner Schuld.[113]) Aber hieraus könnte der Schluß gezogen werden, nur gottesfürchtigen und würdigen Herrschern gegenüber sei bei einem Fehltritt so viel Nachsicht geübt worden, bei Tyrannen dagegen habe die volle Strenge des Gesetzes Anwendung gefunden. Um diesen Einwand zu entkräften, beschwören die Wortführer der Königspartei die Gestalt Elias herauf, der vor den Verfolgungen König Achabs und seiner Gemahlin floh, ohne Widerstand zu leisten. Daraus folge, daß man selbst schlechten und verworfenen Monarchen Gehorsam schulde,[114]) da diese eine Gottesstrafe für unsere Sünden darstellen. Das beweisen die Bibelworte: dabo tibi regem in furore meo und: regnare permittit Deus hypocritam propter peccata populi.[115]) Nur passiver Widerstand ist ihnen gegenüber gestattet. Hier wird dem Gebet eine wichtige Rolle zugeschrieben: Es bezwang Pharao am Roten Meer und Sancherib vor Jerusalem. Jericho fiel durch Tubenschall, und Amalek besiegte die erhobene Hand Moses, nicht das Schwert.[116])

Diese Analogien sind zwar nicht immer stichhaltig, denn der Kampf Israels mit Amalek und Jericho wurde nicht zwischen Bedrückern und Unterdrückten, sondern zwischen zwei feindlichen Völkern ausgetragen. Auch der Zusammenstoß am Roten Meer besagt nichts, da Israel bereits aus dem ägyptischen

111) Vgl. Anonymus von York: ldl III S. 666; Hugo v. Fleury: ldl II S. 483f.
112) Vgl. Wenrich v. Trier: ldl I S. 288f.
113) Vgl. Gregor v. Catina: ldl II S. 540.
114) Vgl. Hugo von Fleury: ldl II S. 470.
115) Hos. 13,5 und Job 34,30; vgl. H. v. Fleury: ldl II S. 649; Siegebert v. Gembloux: ldl II S. 462.
116) Hugo v. Fleury: ldl II S. 471.

Staatsverband entlassen und somit nicht mehr Pharao untergeben war. Wirklich beweiskräftig ist also nur das Beispiel Sancherib-Ezechias. Aber auch hier wird außer Acht gelassen, daß der judäische König durch sein Gebet nicht einen vorgeschriebenen Weg zur Befreiung des Landes beschritt. Vielmehr war es der letzte Notschrei eines Herrschers, der alle Hilfsquellen versiegen und die baldige Eroberung seiner Hauptstadt bevorstehen sieht.

Halten also viele Bibelverse einer Kritik nicht stand, kann aus anderen wieder mit demselben Recht das Gegenteil gefolgert werden. Die Salbung Sauls durch Samuel, das Vorgehen der Propheten gegen sündige Herrscher, sind ebenso dankbare Stoffe für die Verfechter des päpstlichen Primats. Andererseits gibt es Episoden, die von den Heinrizianern nur unter Aufbietung allen Scharfsinns und starker Verdrehung des wirklichen Tatbestandes ihrer Theorie dienstbar gemacht werden können. Als solche sind die Absetzung Sauls durch Samuel und der mißlungene Opferversuch König Osias zu nennen. Immerhin macht die Königspartei geltend: Samuel handelte nur auf Gottes Befehl, nicht aus eigener Machtvollkommenheit; also darf der Papst daraus für sich keine Befugnisse ableiten. Aber fühlte sich dieser nicht auch als Vollstrecker göttlichen Willens? — Osias Bestrafung weiß wenigstens der Yorker Anonymus zu begründen. Er stempelt diesen König zum Usurpator, da bei ihm von keiner Salbung berichtet werde.[117]) So unglaubwürdig diese Auslegung klingt, sie zeigt wiederum deutlich die Grundlage, auf der die geistliche Stellung des Herrschers beruhte: auf der Weihe, die nach biblischem Vorbild vollzogen, den Monarchen zum Nachfolger der altisraelitschen Könige erhob. Selbstverständlich liegt es nun im Interesse unserer Publizisten, eine möglichst hohe Auffassung vom biblischen Fürstenamt zu verbreiten. Doch kann nicht geleugnet werden, daß jene prächtigen und farbenreichen Schilderungen zumindest dem Kern nach den wirklichen Tatsachen entsprechen. Denn im AT gilt der Herrscher in der Tat als letzte Autorität im Reich, höchster Feldherr, Richter und Machthaber, also auch Herr über die Priester.[118]) So zeigt das vorexilische Königtum nicht nur äußerlich, sondern seinem ganzen Wesen nach starke Verwandtschaft mit dem mittelalterlichen der Staatskirchenzeit. Diese Ähnlichkeit wird noch offensichtlicher, wenn man die uns bereits bekannten Bibelzitate durch einige weitere ergänzt, die nur vom stärksten Vertreter des staatlichen Summepiskopats, dem Yorker Anonymus, für sein System verwertet werden: Gen. 14,18 und Exod. 19,6. Die Gestalt des

117) Idl III S. 666.
118) Vgl. die Einleitung zu dieser Arbeit.

Königspriesters Malkizedek schwebt ja über jeder Erörterung des königlichen Primats, wird jedoch merkwürdigerweise nie in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt. Die Kenntnis dieser sagenhaften Gestalt vermittelte der Christenheit das NT, das Jesus als Hohenpriester nach der Ordnung Malkizedeks bezeichnet.[119]) Schon Papst Gelasius hatte dann in seiner 2-Schwerter-Theorie hervorgehoben, vor Christi Geburt seien die Herrschaftsgebiete von regnum und sacerdotium vereint gewesen und zum Beweise den biblischen König von Salem herangezogen.[120]) Dennoch erwähnen nur ganz wenige Schriftsteller des Investiturstreits diese Episode. Kardinal Beno und der Verfasser des Liber de unitate ecclesiae conservanda bringen sie in einem nebensächlichen Zusammenhange.[121]) Und nur der Yorker Anonymus rückt die Gestalt Malkizedeks in den Mittelpunkt seiner Beweisführung und folgert daraus die einheitliche Leitung von regnum und sacerdotium unter königlicher Führung.

Ähnlich wie die Genesiserzählung wirkte in diesem Zusammenhang noch Exod. 19,6. Dort wird vor der Gesetzgebung am Sinai auf die Ausnahmestellung des Volkes Israel hingewiesen und die Forderung gestellt: „Ihr sollt mir ein Reich von Priestern, ein heiliges Volk sein". Auch hier bringt für die Auffassung des MA das NT die entscheidende Wendung, indem es die Worte „Reich von Priestern" mit „regale sacerdotium" wiedergibt. Damit war ein neuer Beleg für die Verbindung beider Gewalten gefunden, der die Weiterbildung des Mischtypus mitbeeinflußt hat. Schon Papst Stefan hatte 769 Karl und Karlmann in einem Briefe als regale sacerdotium bezeichnet.[122]) Aber während darin nur der priesterliche Rang des Herrschers ausgesprochen lag, ging man im Investiturstreit einen Schritt weiter. Und wiederum ist es der Yorker Anonymus, der aus Exod. 19,6 den fürstlichen Summepiskopat ableitet.[123]) Ja, er versteigt sich schließlich so weit, im Herrscher, wie der Psalmdichter, Gott selbst zu sehen: In lege dei vocati (sc. reges) sunt. Heißt es doch: Ego dixi dii estis und: diis non detrahes et principi populi tui non maledices. Dabei bedient sich unser Autor eines exegetischen Kunstgriffs, setzt beide Satzglieder des letzten Bibelverses einander gleich und erhält so die Gleichung dii = principes.[124]) Diese Deutung war nicht neu, schon Petrus Damiani hatte sie im liber gratissimus ausgesprochen: reges enim et sacerdotes

119) Hebr. 6,20, 7,1.
120) Epist. Roman. Pontif. ed. A. Thiel, 1868. S. 350f und 567f; vgl. Bernheim: Zeitanschauungen, 1918, S. 150ff; Carlyle: I S. 190ff.
121) Idl II S. 230 und 403.
122) MG Epist. III S. 561.
123) Idl III S. 669 und 671.
124) Idl III S. 665; Ps. 82,6 und Exod. 22,28.

dii et christi dici repperiuntur propter accepti ministerii sacramentum. [125]). Doch nirgends bildete sie vorher das Endglied einer Kette von Folgerungen, die letzte Erkenntnis aller Schlüsse.

Wie kommt es nun, daß alle Schriftsteller der Königspartei mit Ausnahme des Anonymus Gen. 14,18 und Exod. 19,6 nicht verwerten, während sie doch sonst mit biblischen Belegen nicht kargen? Es ist wohl kaum anzunehmen, daß zwei so wichtige Beweisstellen, die außerdem vom NT aufgenommen und von Papst Gelasius zum Teil herangezogen sind, den gelehrten Publizisten der Königspartei entgangen sein sollten. Insbesondere bei Hugo von Fleury, in dessen Gedankengebäude das Königspriestertum einen starken Eckpfeiler darstellt, ist es auffallend, daß er nie auf die Genesisquelle zurückgreift. Ja, er bringt es sogar fertig, diese Stelle einmal nebenbei zu erwähnen, um über sie gleich zur Tagesordnung überzugehen. [126]) Auch für Wenrich von Trier hätte sich die Malkizedekerzählung zur Unterstreichung seiner Auffassung von der Macht des Königs in der Kirche ausgezeichnet geeignet. Auffallenderweise streift er statt dessen nur ganz kurz die Doppelstellung der Makkabäerfürsten, ohne näher auf das heikle Thema einzugehen. [127]) Denn Wenrich, Hugo und die große Schar der anderen Heinrizianer sind im Grunde Anhänger einer Kompromißlösung und suchen zwischen kaiserlichen und päpstlichen Ansprüchen zu vermitteln. Um die Erreichung dieses Zieles nicht zu gefährden, vermeiden sie es, sich auf d i e Bibelbelege zu berufen, die eine zu große Steigerung der weltlichen Macht beweisen würden. Statt dessen beschränken sie sich auf die Zitate, die nur im allgemeinen die hohe Stellung des Herrschers bekunden oder, wie die Salbung Sauls durch Samuel, so wenig beweiskräftig sind, daß sie von den Gregorianern ohne weiteres in ihr eigenes System aufgenommen werden können. Durch dieses Entgegenkommen hoffen die Kämpen des Königtums auch die Gegenseite einer Einigung auf dem Kompromißwege geneigter zu machen. Darin sollten sie sich nicht getäuscht haben. Denn das 1122 zwischen Papst und Kaiser abgeschlossene Wormser Konkordat ist nicht zuletzt auf den vorhergehenden Federkampf zurückzuführen. Das ständige Hin und Her von Argumenten und Gegenargumenten schärfte den Blick für das im Augenblick Erreichbare und trug so zur Kompromißlösung bei.

Andererseits litt unter dem Streben nach Vermittlung die gedankliche Folgerichtigkeit. Man kam zu jener lavierenden Beweisführung, die bald auf königlicher, bald auf päpstlicher Seite zu stehen schien. Das zeigt besonders stark die wichtigste Frage

125) Idl I S. 31.
126) Idl II S. 493.
127) Idl I S. 298.

praktischer Natur, die Investitur. Einmütig bejahen die Heinricianer das Recht des Königs zur Priesterordination; aber ebenso einmütig beschränken sie es auf die Belehnung mit dem weltlichen Besitz und behalten ausdrücklich die geistliche Seite dem zuständigen Geistlichen vor. Selbst der Yorker Anonymus macht darin keine Ausnahme. Hier kommt das geistliche Selbstbewußtsein zur Geltung. Abgesehen von Heinrich IV. selbst leiten sie die überragende Stellung des Herrschers nicht aus seiner unbeschränkten Souveränität, sondern aus seinem priesterlichen Range ab und setzen damit den Primat der Kirche mit stillschweigender Selbstverständlichkeit voraus. So sträubt sich ihr geistlicher Stolz auch gegen eine zu weitgehende Bevormundung seitens des Monarchen. Deshalb beschränken sie die fürstliche Machtvollkommenheit auf den weltlichen Besitz der Geistlichkeit und beachten nicht, daß sie sich damit in Widerspruch zu ihren früheren Erörterungen setzen.

2. KAPITEL

Der Machtanspruch der Kirche in seiner Ableitung aus dem Alten Testament.

Der königlichen Publizistik geht eine kirchliche parallel. Beiden gemeinsam ist die prinzipielle Anerkennung des geistlichen Primats. Welch hohe Worte finden selbst die Heinrizianer für die erhabene Würde des sacerdotiums! Nur verehren sie im Herrscher gleichzeitig den höchsten Priester. Anders die Gregorianer: Reform und Freiheit der Kirche fließen bei ihnen zusammen. Für sie ist Einheit der Gewalten gleichbedeutend mit: Hegemonie des Papsttums. Diese Auffassung zeigt starke Beeinflussung durch das AT. Denn in der machtvollen Stellung des biblischen Priestertums sehen unsere Autoren einen Beweis für den Primat der Kirche im alten Israel. Die atliche Hierarchie ist nun durch die christliche abgelöst.

Damiani und Humbert.

Doch auch die Reformpartei hatte durchaus nicht von Anfang an die Erhöhung der Kirche über den Staat und ihre Befreiung vom Laieneinfluß auf ihre Fahnen geschrieben. Petrus Damiani vertrat noch die Einheit und Gleichwertigkeit beider Gewalten und kämpfte nur gegen den Ämterkauf. Ja, er war bereit, sogar Weihen durch simonistische Priester anzuerkennen, falls die Ordination gratis vorgenommen werde.[1]) Anders Humbert: Bei ihm verbindet sich das Bestreben nach Reform der Kirche mit dem größeren: Freiheit und Kirche.[2]) Auch er greift in seiner Schrift: Libri tres adversus Simoniacos[3]) vor allem die Simonie an. Wie er aber hierin die Kompromißlösung Damianis verwirft, so dehnt er seine Polemik auch gegen die Laieninvestitur aus.[4]) Denn für Humbert ist die Kirche dem Staat übergeordnet. Deshalb beklagt er den jetzigen Zustand der römischen Kirche. Gleichzeitig verweist er auf die Strafen, die im AT über die Herr-

1) lib. grat.: ldl I S. 23ff.
2) Hauck: III S. 672.
3) ldl I S. 100ff Lit. bei A. Michel: Humbert und Kerullarios I 1925 und Schramm: I S. 239 Anm. 1. Ferner Manitius III S. 23ff; Carlyle: IV S. 52ff, 169; Voosen: S. 236/237; Dempf: S. 178ff.
4) S. 205, 11ff (III. 6).

scher verhängt wurden, die Priestervorrechte an sich rissen. König Usias von Juda wurde bei seinem Opferversuch vom Aussatz befallen, Saul dafür die erbliche Thronfolge entzogen. [5]) David und Ezechias dagegen, die sich der Eingriffe in den Kultus enthalten haben, sind dafür belohnt worden. [6]) Deshalb sollen auch die christlichen Fürsten keine Investituren vornehmen, da diese in den geistlichen Aufgabenkreis fallen. [7])

Humberts Darlegungen enthalten in nuce bereits das ganze Programm der kirchlichen Partei im Investiturstreit. Sein Ideal ist die Trennung von regnum und sacerdotium. Beide Gewalten sollen in ihren Schranken bleiben. [8]) Zum Beweise greift unser Autor auf die Bibel zurück. Die Unwürdigkeit simonistischer und durch Laien ordinierter Priester folgert er aus dem Prophetenwort: ipsi regnaverunt et non ex me. [9]) Damit streift er hart an ein Verbot der königlichen Investitur. Doch vor der klaren Formulierung dieses Gedankens schreckt er noch zurück. Zu tief war die Verbindung von Königtum und Priestertum in der Anschauungsweise seiner Zeit verwurzelt. [10]) So begnügt sich der Kardinal von Silva Candida, im weiteren Verlauf seines Traktats den Primat des Sacerdotiums zu fordern: denn das Priestertum gleicht der Seele, das Königtum dem Körper. Und wie die Seele den Leib beherrscht, so überragt die priesterliche, himmlische Würde die königliche, irdische. [11]) „Der Gedanke der Trennung der kirchlichen und weltlichen Tätigkeit wird ersetzt durch den anderen: der Herrschaft der Kirche über die Welt". [12])

Schon unter Nicolaus II. setzten sich in Rom die Ideen des radikalen Kardinals gegenüber denen Damians durch: die extreme Richtung siegte über die gemäßigte. Das zeigte sich deutlich in dem Papstwahldekret, das auf der römischen Synode vom April 1059 erlassen war. [13]) Darin war der Einfluß des Monarchen auf den Vorbehalt der schuldigen Ehrerbietung eingeschränkt. Durch diese nichtssagende Formel sollte der deutsche Hof über die wahren Absichten des päpstlichen Stuhles hinweggetäuscht werden. In Wirklichkeit war man in Rom nicht mehr

---

5) S. 214ff (III, 13 und 14).
6) S. 218ff.
7) Idl I S. 217,29ff.
8) S. 208, 38ff. Ideo laici sua tantum, id est saecularia, clerici autem sua tantum, id est ecclesiastica negotia, disponant et provideant.
9) S. 224,6ff; Hos. 8.
10) Vgl. Hauck: III S. 676.
11) Idl I S. 225, 40ff.
12) Hauck: S. 677.
13) MG LL IV S. 538ff; Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums 1901 S. 97—99; Lit. bei M. v. Knonau: I S. 678ff. Für die neuere: Hauck: III S. 683ff insbes. Anm. IV; ferner Carlyle: IV S. 24, 34/35; Schneider: Handbuch S. 263.

gewillt, die Freiheit der Kirche durch königliche Rechte beschränken zu lassen. Bald tat man sich auch äußerlich keinen Zwang mehr an, und die Forderungen Gregors VII. entfesselten ein fast 50 Jahre währendes erbittertes Ringen zwischen Kaiser und Papst. Dabei fiel dem AT in der kirchlichen Publizistik eine ständig wachsende Bedeutung zu. Bei Humbert hatte es noch keine große Rolle gespielt. Seitdem jedoch Papst Gregor VII. seine Forderungen als Nachfolger der biblischen Propheten und Priester zu erheben begann, rückte das atliche Verhältnis von regnum und sacerdotium in den Mittelpunkt der Beweisführung. Aber auch in der Kirchenpartei ist eine gemäßigtere und eine radikalere Richtung zu scheiden. Erstere bekämpft nur die geistlichen Ansprüche des Herrschers, letztere will den Staat auch seiner göttlichen Grundlage berauben.

Wido von Ferrara.

Eine besondere Stellung nimmt hier Wido von Ferrara ein. Obwohl er Heinrizianer war, ergriff der Bischof im ersten Teil seiner Schrift: De scismate Hildebrandi [14]) die Partei der Kirche. Staat und Kirche weist der Verfasser ein gesondertes Wirkungsbereich zu. Denn er enthält sich aller Angriffe auf die weltliche Herrschaft, lehnt aber die königliche Investitur mit aller Entschiedenheit ab und verweist dabei auf die Strafe König Ozias. [15])

Doch dieses Problem wird von Wido nur gestreift. Dagegen ergießt er die volle Schale seines Zornes über Simonisten und Schismatiker. In jeder Weise deckt er das Vorgehen des Papstes: die Verfolgung simonistischer Geistlicher war ein Gott wohlgefälliges Werk. Denn bereits im AT wird die Rotte Korahs vernichtet, [16]) und Saul schwer dafür gestraft, daß er den Amalekiterkönig Agag am Leben gelassen. [17])

Unser Verfasser zieht es also vor, statt des Konflikts zwischen Kirche und Staat die innerkirchlichen Wirren zum Hauptgegen-Heinrizianer, anders handeln? Umso erstaunlicher ist es, daß er als einzigen biblischen Beleg gegen das Investiturrecht des Herrschers gerade die Oziasstelle bringt, die sonst nur den überzeugtesten Anhängern des Papsttums als Stütze dient. Offenbar will sich der Autor dadurch die Gregorianer besonders günstig stimmen. Deshalb macht er sich auch die Gedankengänge Hildebrands zu eigen und beweist wie dieser aus Jer. 48,10 die Pflicht des Papstes, gegen Unrecht zu kämpfen. Ernst ist es Wido dagegen mit der Verwerfung simonistischer Priester: Sie gleichen

14) ldl I S. 529ff.
15) S. 547,32ff; 2. Chron. 26.
16) S. 547,12ff; Num. 16, Hos. 9.
17) S. 543,25ff; 1. Reg. 15.

der Rotte Korahs und müssen vernichtet werden. Ja, wer sie schont, vergeht sich gegen Gottes Gebot und wird, wie Saul nach dem Amalekiterkriege, schwer bestraft.

Anselm v. Lucca und Bonitho v. Sutri.

Im Gegensatz zu Wido gehören Anselm von Lucca und Bonitho von Sutri trotz ihrer relativ maßvollen Gesinnung mit Leib und Seele der Kirchenpartei an. Beider Streitschriften gingen vom Hofe der Markgräfin Mathilde, jener dem Papste unbedingt ergebenen tuskischen Fürstin, aus.

Anselm wandte sich besonders gegen den kaiserlichen Papst Clemens.[18]) Wibert hat sich schwer vergangen, da er sich gegen den wahren Papst und die Kirche erhob. Sein Ende wird dem des sündigen Jerusalem gleichen.[19]) Auch kann Wibert nicht zu seinen Gunsten geltend machen, er habe die Sorge für die ganze Kirche auf seine Schultern genommen. Denn er hat sich wie ein Dieb in sein Amt geschlichen, ein zweiter Korah. So ist der Befehl Gottes, die Gemeinschaft der Abtrünnigen zu meiden, auch gegen ihn gerichtet. Er und seine Anhänger haben ihre geistliche Würde verwirkt: sacrificia eorum tamquam panis luctus. Deshalb werden sie mit Recht von der Kirche wie die unbotmäßige Magd Hagar von ihrer Herrin Sarah verfolgt.[20]) Ihnen gegenüber ist Mitleid unangebracht, ja Sünde. Das weist Anselm wie Wido aus der Strafe Sauls für die Schonung Agags nach. Zu Wiberts Vergehen gesellt sich noch sein Mangel an Wahrheitsliebe. Höchste Aufgabe eines Priesters ist es jedoch, die Wahrheit zu predigen. Das folgt für Anselm wie für Gregor VII. aus Jer. 48,10. Wahrscheinlich in Abhängigkeit von seinem Papste leitet er daraus die priesterliche Aufgabe ab, in der Christenheit nach dem Rechten zu sehen. Wer diese Pflicht verletzt und aus irgendwelchen Motiven heraus begründeten Tadel verschweigt, statt ihn laut in die Welt zu rufen, macht sich todesschuldig: Sacerdos ingrediens et regrediens nisi sonitum dederit, morte morietur.[21])

Anselms Beweisführung dreht sich nur um den innerkirchlichen Konflikt, nicht um das Problem Staat und Kirche. Schon diese Beschränkung der Zielsetzung läßt erkennen, daß wir es mit einem Vertreter des gemäßigten klerikalen Flügels zu tun haben. Nirgends werden die Grundlagen des Staates angetastet.

---

18) In seinem Traktat: contra Wibertum et sequaces eius: Idl I S. 519ff Lit.: Mirbt: Publ S. 38ff. 457, 508; Manitius: III S. 31; Knonau: IV S. 75ff; Carlyle: IV S. 70, 236,37.

19) S. 520,22ff Ezech. 5.

20) S. 522,2 ff; Hos. 9; Num. 16; Gen. 16.

21) S. 526,33f; Jer. 48; Ex. 28.

Das zeigt sich auch bei der Verwertung des AT. Anselm entnimmt Gregor das Hauptzitat, mit dem der Papst seine hohe Verantwortlichkeit begründet: Jeremia 48,10, beschränkt jedoch diese Verpflichtung auf die innerkirchlichen Zwistigkeiten und begnügt sich damit, die heftigsten Anklagen gegen die Wibertisten zu erheben. Sie sind Simonisten, gleichen der Rotte Korahs und müssen deshalb gemieden werden. Wie Hagar und Amalek sind sie zu verfolgen. Wer sie aus Mitleid schont, macht sich schuldig. Das Ende dieser Abtrünnigen wird dem des sündigen Jerusalem gleichen.

Im Gegensatz zu Anselm schreibt der Verfasser des anderen am Hofe Mathildes entstandenen Libells: Bonitho von Sutri in seinem liber ad amicum [22]) den Kampf gegen Heinrich IV. auf sein Panier.

In zwei größeren Abschnitten hat Bonitho das AT verwertet. Zunächst führt er aus der Bibel den Nachweis, die Kirche ziehe aus aller Bedrückung nur neue Kräfte. Geschickt stellt er dabei nach Hebr. 11,4 aus den Anfängen der Menschheitsgeschichte die Gestalten der gottesfürchtigen und religiösen Männer als Vertreter der wahren Kirche denen der Frevler gegenüber. Der Mord Kains an Abel und Enochs früher Tod, die beiden Frommen Segen brachten, ihnen den schnellen Genuß des Himmelreichs verschafften und sie vor späterer Sünde bewahrten: Noahs Glaube an das von Gott verheißene Strafgericht, die Belohnung dieses Vertrauens, als die Sintflut nach langem Warten endlich eintraf; Abrahams unerschütterlicher Gottesglaube, mit dem er die Heimat verließ und sich den Segen Malkizedeks in Jerusalem errang — all diese Ereignisse dienen unserem Verfasser zur Illustrierung seiner Behauptung. [23])

Bei seinen Gedanken über Staat und Kirche, die in der Festlegung des päpstlichen Primats gipfeln, [24]) fehlt merkwürdigerweise die biblische Untermauerung. Erst zur Widerlegung der Angriffe, die gegen Gregor VII. persönlich geschleudert wurden, nimmt Bonitho wieder das AT zuhilfe. Besonders ausführlich behandelt er das gegnerische Argument, daß Gregor sich sein Urteil selbst gesprochen. Denn im Jahre 1080 habe er den Tod Heinrichs bis zum 1. August geweissagt und, das Gottesurteil anrufend, erklärt: „Wenn diese Vorhersage nicht eintrifft, braucht ihr mir fürderhin nicht mehr zu glauben". [25]) Nun sei der deutsche König am Leben geblieben, folglich habe Gregor seine Würde verwirkt. Hier weist Bonitho darauf hin, auch in

22) ldl I S. 568ff Lit.: Mirbt: Publ. S. 42f; Augustin: S. 26ff; Knonau: IV S. 82ff; Manitius: III S. 34ff; Carlyle: IV S. 236.
23) S. 571,31ff.
24) S. 607,13—609,9.
25) S. 616,20ff.

der Bibel seien göttliche Voraussagungen manchmal nicht eingetroffen. So wurde Ninive von Jona der Untergang prophezeit, aber die Buße der Stadtbewohner wandte das Strafgericht ab.[26]) Die Schwäche seines Arguments merkt Bonitho selbst: Kann doch ohne weiteres daraus geschlossen werden, auch Heinrich habe durch aufrichtige Reue seinen Tod verhindert. Welch ein Grund bestünde dann aber noch, ihn mit dem Banne zu belegen und nicht als Kaiser anzuerkennen? So muß unser Verfasser zu Spitzfindigkeiten seine Zuflucht nehmen: er erklärt, der verstockte deutsche Herrscher sei ja schon längst tot, wenn er auch noch auf Erden wandle. Denn nach dem Propheten Ezechiel töte die Sünde den Menschen: Anima quae peccaverit, morte morietur.[27]) Also sei Heinrich, zumindest als er den Gegenpapst erhob, gestorben und damit der Herrschaft beraubt. Zwar übe er noch sein Amt aus. Aber hat nicht auch Saul noch nach seiner Verwerfung eine Zeitlang die Regierung geführt, ehe diese an David überging?[28])

Das Neue in Bonithos Beweisführung liegt in der Methode. Aus der symbolischen Verwertung des AT rettet er sich in das Gebiet der Dialektik und versucht so, schwierige Bibelstellen seinen Gedankengängen dienstbar zu machen. Aber auch er bleibt in seinen Anschauungen gemäßigt. Nie tastet er die übernatürlichen Wurzeln des Königtums an, sondern begnügt sich mit der persönlichen Polemik gegen Heinrich.

Gregor VII.

Doch die gemäßigte Richtung war bei den Gregorianern nur schwach vertreten. Zahlreicher und bedeutender war die extreme Partei. Ihr Wortführer war Gregor VII. selbst, dessen hohe Auffassung von der apostolischen Würde aus jeder Zeile des Registrum Gregorii deutlich zu uns spricht.[29]) Der Papst ist Vicarius Christi und hat deshalb unumschränkte Gewalt über die gesamte Christenheit, Geistliche wie Laien; daraus folgt für ihn aber auch die Verpflichtung, sie zu belehren und auf den rechten Weg zu leiten. Diese hohe Amtsauffassung, worin Rechte und Pflichten so streng verteilt waren, suchte Gregor zum größten Teil auf das AT zu stützen. Die Stellung des Papstes entspricht der Machtbefugnis atlicher Propheten, die, von Gott berufen, selbst über Könige herrschten und diese absetzten, wenn sie ihnen nicht gehorsam waren. Vor allen Dingen steht Samu-

26) S. 617,7ff.
27) S. 617,14ff. Ezech. 18.
28) 1. Reg. 28.
29) ed. E. Caspar MG SA 1920. Lit. in C.s Anmerkungen passim, sowie in den folgenden Noten dieser Arbeit.

el, der Richter und Prophet, hierbei Gregor vor Augen. Dieser erklärte König Saul, den er eben erst zum Fürsten erhoben, des Thrones verlustig, weil er das göttliche Gebot übertreten und König Agag von Amalek samt den besten seiner Rinder am Leben gelassen. Ja, derselbe Prophet setzt Ungehorsam mit Götzendienst gleich. Quasi enim scelus idolatriae est, non auscultare et quasi peccatum ariolandi est nolle acquiescere. [30]).

Zweierlei ist in dieser Beweisführung Gregors bedeutsam. Er entnahm der Bibel die Gleichung: Ungehorsam gegen den Papst = Ketzerei = Götzendienst. Damit hatte seine hohe Amtsauffassung ihren Gipfel erklommen. Gregor wird Samuel. Gewiß ist er auch Nachfolger Petri und im Besitz apostolischer Machtvollkommenheit: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam. [31]) Gleichzeitig ist er aber auch Erbe der atlichen Propheten, empfängt wie sie göttliche Weisungen und kann Könige einsetzen, von ihnen Gehorsam fordern und sie ihres Amtes wieder entheben. Besonders deutlich zeigen diesen Zusammenhang Gregors berühmte Briefe an Hermann von Metz vom August 1076 und März 1081. [32]) Darin betont er, Petrus habe die Macht zu binden und zu lösen auf seine Nachfolger übertragen. Kraft dieser Befugnis betrachtet sich der Papst als Haupt der Christenheit und bannt alle Bischöfe, die mit dem exkommunizierten König verkehren. Denn diese sind durch ihren Ungehorsam zu Götzendienern geworden. — Im zweiten Brief an Hermann sind die päpstlichen Forderungen noch klarer und schärfer formuliert. Saul ist nur wegen seiner Demut zum Herrscher berufen worden, wie es heißt: Nonne cum esses parvulus in oculis tuis, caput te constitui in tribubus Israel. Und als ihn Hochmut überfiel, wurde er von Gott verworfen. Aber das ist gerade das Kennzeichen der Königswürde, daß sie selbst gute und demütige Menschen, wie Saul und David, verdirbt, während das päpstliche Amt seinen Träger bessert und erhebt. Um Unglück zu vermeiden, müssen deshalb die Herrscher von der Kirche berufen werden und sich ihrer Leitung unterstellen. Ja, sie sollen ihren geistigen Eltern, den Priestern, mehr als den leiblichen Liebe und Verehrung entgegenbringen. In der Empfängerüberlieferung 3 findet sich außerdem noch das berühmte

30) Reg. II 66,75; IV 11,23; weitere Stellen in Caspars Zitatenverzeichnis S. 644 unter: 1. Reg. 15,22/23; vgl. auch Greg. VII. epistolae collectae ed. Jaffé; Bibl. rer. Germ. Bd. 2 1865, S. 531 und 535.

31) Gregors Auffassung, der Erbe des hl. Petrus zu sein, kommt am stärksten bei der Absetzung Heinrichs zur Geltung (Reg. III,60a und VII,14a; S. 270/71 u. 483/87). Vgl. darüber die Cambridge Mediaeval History II 1929 S. 55f.

32) Reg. IV,2 und VIII,21; Caspar: S. 293ff und 544ff.

Samuelzitat, das die Nachfolge der biblischen Priester durch die christlichen erneut erhärtet.[33])

Gregor geht noch einen Schritt weiter. In seinem Schreiben an Heinrich IV. vom September 1075, das in versöhnlichem Tone gehalten ist und Pax und Concordia zwischen Kaiser und Kurie stiften sollte, knüpft er nur eine Bedingung an ein friedliches Zusammenleben: dem Papst fortan die schuldige Ehrfurcht zu erweisen. So hoch ist dabei seine Auffassung vom apostolischen Amte, daß er Gott selbst über seine Würde wachen läßt und die Verkündung, die Eli vom Herrn empfängt: ego glorificantes me glorifico et qui me contemnunt erunt ignobiles, Heinrich zuruft.[34]) Ähnlich schreibt Hildebrand bei der Besetzung des Mailänder Erzbistums an Heinrich, er solle sich Christus unterwerfen, und beruft sich dabei auf 1. Reg. 2,30.[35]) Der Papst ist also Stellvertreter Gottes auf Erden. Wer ihn ehrt, ehrt den Herrn selbst. Hier ist außerdem der Zweck des Herrscheramts klar ausgesprochen. Er besteht darin, der Kirche zu ihrem Schutze den starken weltlichen Arm zu leihen und ihr im übrigen Gehorsam zu zollen. Dieselbe Zitatenverbindung findet sich auch in Gregors Pastoralschreiben an die Könige von Spanien und deren Große.[36]) Für ihn stellt eben das Königtum, wie die weltliche Macht überhaupt, ein untergeordnetes Amt dar. Deshalb hat der Fürst über Geistliche keine Gewalt: Qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei und Nolite tangere christos meos — warnt der Papst König Wilhelm von England, da dieser Bischof Odo von Bayeux, seinen Bruder, gefangensetzte. Denn aus diesen Bibelworten gehe hervor, daß man selbst schlechten Priestern Ehre erweisen müsse.[37]) Und im zweiten Schreiben an Hermann von Metz erklärt Gregor, durch den Mißerfolg seines erneuten Bannstrahls erbittert, in einem merkwürdigen und logisch angreifbaren a potiori-Schluß: Selbst der Exorzist stehe als Herr der Dämonen über dem König, dem von Dämonen beherrschten.[38])

Damit wird die weltliche Gewalt ihrer geistlichen Würde entkleidet, nicht aber ihres göttlichen Ursprungs. Doch auch dieser

---

33) Reg. VIII, 21 S. 546ff, insbes. S. 560ff.

34) Reg. III,7; Caspar: S. 256ff 1. Reg. 7,30. Besonders bezeichnend sind die Worte ... nihil aliud a te quaerens, nisi ut ad monita tuae salutis non contemnas aurem inclinare et creatori tuo, sicut te decet, non contradicas offere gloriam et honorem.

35) Reg. II,30 S. 146.

36) Reg. IV,28 S. 344.

37) Reg. IX,37 S. 631; Zach. 2,8; 1. Chron. 16,22.

38) Reg. VIII, 21 S. 555: Die logisch unhaltbare Beweisführung und ihre bei Gregors sonstigem Hang zum Wiederholen auffallende Einmaligkeit machen es wahrscheinlich, daß sie eine in der Hitze des damaligen Kampfes wohlverständliche Übertreibung darstellt, die über die wirkliche Ansicht selbst dieses Papstes hinausgeht.

bleibt nicht unangetastet. Schon im ersten Brief an Hermann äußert sich Gregor darüber: Illam (sc. regina dignitas) ... superbia humana repperit, hanc (sc. episcopalis dignitas) divina pietas instituit.[39]) Und noch deutlicher spricht das zweite Schreiben: Quis nesciat reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes superbia rapinis perfidia homicidiis ... mundi principe diabolo videlicet agitante, super pares, scilicet homines dominari caeca cupiditate ... affectaverunt?[40]) Diesen Sätzen widersprechen jedoch eine Reihe Äußerungen, worin Hildebrand gerade die gottgegebene Herrschgewalt des Fürsten hervorhebt. So verweist er bei Herzog Gottfried von Niederlothringen und Herzogin Adelheid von Turin auf den göttlichen Ursprung ihrer Macht;[41]) die spanischen Fürsten ermahnt er, nur auf Gott zu vertrauen, der sie zur Herrschaft berufen, und zitiert sogar: per me reges regnant und: quoniam data est a Domino potestas vobis et virtus ab Altissimo.[42])

Dieser Widerspruch hat den Forschern viel Kopfzerbrechen bereitet. Gierke und Eicken[43]) sehen in den Briefen an Hermann die maßgeblichen Meinungsäußerungen Gregors und folgern daraus, der Papst betrachte die weltliche Gewalt als Werk des Teufels und der Sünde. Hertling, Pfülf und neuestens Voosen[44]) unterscheiden den göttlichen Ursprung des Staates von der geschichtlichen Entstehung der einzelnen Staatenbildungen. Bernheim[45]) glaubt die Lösung durch eine Trennung von heidnischem und christlichem Staat gefunden zu haben. Jener sei menschlichen Ursprungs und habe jetzt in der civitas terrena seine Fortsetzung, dieser sei als Teil der civitas Dei von Gott eingesetzt. Michael und Carlyle[46]) versuchen einen Ausgleich, indem sie den Staat als Produkt der Sünde von Menschenhand errichtet und gleichzeitig von Gott zur Beschränkung der Sünde gegeben erklären. Gförer[47]) will Gregors Staatsauffassung auf die biblische Erzählung von Nimrod, dem ersten Tyrannen, Jellinek[48]) auf den Sündenfall Adams zurückführen. Doch all

39) Reg. IV, 2 S. 295.
40) Reg. VIII,21.
41) Reg. I,9 S. 15: Sin vero ... Deo pro tanto honore sibi collato etc.; Reg. I 37 S. 59: Ad hoc enim tibi a Domino et honoris dignitas et potentiae amplitudo concessa est etc. u. a.
42) Reg. IV 28, S. 345. Prov. 8, Sap. 6.
43) Gierke III S. 524; A. Eicken: Geschichte und System d. malichen Weltanschauung, 1887, S. 357ff.
44) Hertling: HJ. 10, 1889, S. 151/52; Pfülf: Maria Laacher Stimmen, 1891 S. 112; Voosen: S. 162.
45) Bernheim: Zeitanschauung S. 206f.
46) Carlyle: III 1928 S. 94ff; IV 1922 S. 204/05; E. Michael SJ: Gr. VII. u. d. weltl. Macht, Zeitschr. f. kathol. Theologie, 1891, S. 168ff.
47) Histor.-pol. Blätter 36, 1855, S. 519; vgl. Gen. 10.
48) Adam in der Staatslehre S. 25/26, Allg. Staatslehre S. 187/88.

diese Antworten haben etwas Gezwungenes und befriedigen nicht.[49]) Denn, wenn Gregor schreibt: dignitas a secularibus etiam Deum ignorantibus inventa und: illam superbia humana repperit, so soll nicht nur der geschichtliche Beginn, sondern auch der rechtliche Ursprung der weltlichen Herrschaft als Menschenwerk hingestellt werden.[50]) Carlyles und vollends Bernheims Lösungsversuche tragen deutlich die Tendenz, Gregor um jeden Preis zu rechtfertigen. Gförers und Jellineks Deutungen kranken daran, dass der Papst sich nie auf Nimrod oder Adam beruft, bei seiner Neigung zu Zitaten eine auffallende Tatsache. Ausserdem wäre dadurch der Widerspruch in der Staatsauffassung Hildebrands nicht beseitigt, da weder Adam die Macht durch Raub und Mord usurpierte, noch Nimrod seine Herrschaft Gott verdankte. Vielmehr verweist das Beispiel von Sauls Krönung auf das Vorbild Gregors: Das biblische Königtum ist ihm Grundlage zur Beurteilung des jetzigen. Und wie wird im AT die Entstehung der Monarchie geschildert? Zur Zeit Samuels verlangte das Volk vom greisen Führer nach dem Vorbild anderer Staaten einen gekrönten Herrscher und beharrte trotz aller Warnungen des Propheten auf seinem Wunsche. Daraufhin erhielt Samuel die göttliche Weisung, Saul zum König zu salben. Schon hier finden wir also beide Komponenten, den menschlichen Ursprung und die göttliche Berufung des Herrschers. Das Königtum ist menschliche Erfindung, denn ursprünglich war es eine heidnische Institution und wurde von Israel übernommen. „Gib uns einen König... wie ihn auch die anderen Völker besitzen.“[51]) Doch seit Saul ist das Königtum, wenn auch unter dem Druck der Masse, von Gott anerkannt und der Monarch zum Zeichen seiner Berufung gesalbt worden. Jeder Herrscher, bei dem seither die Weihe vollzogen wurde, ist als Nachfolger der biblischen Könige von Gott eingesetzt. So kann Gregor im Schreiben an die Könige von Spanien und an den Dänenkönig Harald Hein im Zusammenhang mit ihrer göttlichen Berufung auf die Bibelworte: per me reges regnant und: quoniam data est a Domino potestas vobis etc. hinweisen.[52]) Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass die weltliche Gewalt ursprünglich heidnisch war und schlechten Zwecken diente.

---

49) Schon Martens: Gregor VII., 1894, II S. 13ff verwirft die Lösungsversuche der Forscher seiner Zeit und kommt zum Resultat: Über diese Materie finden sich im Register Gregors VII. unauflösliche Widersprüche“.

50) Vgl. Martens S. 17: „Nicht die Geschichte,... die Urquelle faßt der Briefsteller ins Auge, indem er schreibt, die bischöfliche Gewalt stamme von Gott, die fürstliche nicht“. Auch Michael a. a. O. S. 166/67 gibt zu, daß der Papst den Ursprung der Gewalt an sich, nicht nur die Herrschaftsergreifung einzelner Fürsten erörtert.

51) Vgl 1. Reg. VIIIff, insbes. Vers 5.

52) Reg. IV,28; V,10 S. 345 und 362.

Ist das christliche Königtum nun wie das israelitische von Gott, so doch nicht direkt, sondern unter Vermittlung des Papstes. Dieser ist wie Samuel Statthalter Gottes. Nur wen er erwählt, der ist rechtmässiger Herrscher: quos sancta ecclesia sua sponte ad regimen vel imperium deliberato consilio advocat... humiliter oboediant...[53]) Und wie Saul, hat auch der jetzige Herrscher sein Amt verwirkt, wenn er der Kirche nicht unbedingten Gehorsam leistet.

Doch soll der Papst seine Zuchtgewalt möglichst mild handhaben. So nimmt Gregor die Bannsentenzen gegen einige englische Prälaten mit der Begründung zurück, ihr Herr, König Wilhelm von England, habe sich im allgemeinen als treuer Sohn der Kirche bewährt, wenn er es auch manchmal am nötigen Eifer fehlen lasse. Auch der fromme Josaphat wurde ja für sein Bündnis mit dem gottlosen Achab, dem König von Israel, nicht bestraft, trotzdem er den göttlichen Zorn verdient hätte.[54]) Nur bei schweren Verfehlungen, wie Ungehorsam gegen wichtige päpstliche Gebote[55]) und Verkehr mit Exkommunizierten[56]) muss rücksichtslos durchgegriffen werden.

Aber Gregor betonte nicht nur die Rechte seines Amtes. Auch auf die priesterlichen Pflichten legte er den stärksten Nachdruck. Insbesondere der Papst muss unaufhörlich seinen Mahnruf ertönen lassen, Verfehlungen rügen und Wahrheit, Gerechtigkeit und Gehorsam in der Christenheit verwurzeln: clama, non cesses; quasi tuba exalta vocem tuam et annuntia populo meo scelera eorum; — si non annuntiaveris iniquo iniquitatem suam, animam eius de manu tua requiram — und: maledictus homo qui prohibet gladium suum a sanguine, id est verbum praedicationis a carnalium increpatione — mit diesen Worten der drei grossen alttestamentlichen Propheten leitet Gregor seine Ermahnungen ein.[57]) Denn Nachfolger der Propheten zu sein, setzt ein hohes Verantwortungsbewusstsein voraus. Übt der Geistliche seine Pflicht nachlässig aus, versäumt er es, den Sünder auf sein Vergehen aufmerksam zu machen, dann wird er für den Verlust dieser Menschenseele haftbar gemacht: animam eius de manu tua requiram. Auch die Propheten wurden ja schwer bestraft, wenn sie ihre Berufung nicht erfüllten. So traf Eli das Gottesgericht für den Frevel seiner Söhne. Denn qui

53) Reg. VIII, *21* S. 561.
54) Reg. IX, 5 S. 579ff.
55) Reg. IV,*2*; II,68; VII,14a; VIII, *21* u. a.
56) Reg. II,45 S. 184 u. a.
57) Jes. 58; Ezech. 3; Jer. 48; Reg. I, 15, *22*, 75, S. *23*, *36* und 106, vgl. Caspars Zitatensammlung S. 645 und Jaffé: Bibl. rer. Germ. Bd. *2*, 1865, S. 573.

negliget culpas emendare, committit.[58]) Die erbliche Hohepriesterwürde wurde ihm entzogen und der Tod seiner Kinder mit der Begründung prophezeit: qui me contemnunt, erunt ignobiles.[59])

Gregor hat es verstanden, das AT vollkommen in sein kirchliches System einzubauen und zur Hauptstütze seiner Beweisführung zu machen. Dabei leisten ihm Belesenheit und Scharfsinn gleich wichtige Dienste. Gregors biblische Beweisführung war für die kirchliche Publizistik richtunggebend. Selbst gemässigte kirchliche Schriftsteller wie Anselm und Bonitho haben seine Argumentation zum Teil verwertet. Starken Einfluss hat der grosse Papst aber naturgemäss auf die radikalen Gregorianer ausgeübt. Insbesondere seine Staatsauffassung machte bei seinen Anhängern Schule. Und wie im Mittelpunkt der Erörterungen Hildebrands das AT steht, so gewann die Bibel auch für seine Parteigänger immer mehr entscheidende Bedeutung.

Der liber canonum Bernhards von Konstanz.

Das zeigt bereits der liber canonum Bernhards von Konstanz.[60]) Der Sachse, der 1076 noch gemässigtere Ansichten vertreten,[61]) ist nun zum „wetterfesten Gregorianer" geworden, „der Unbeugsamkeit und Kampfesmut gleich stark hervortreten lässt, zu einer Zeit, als die Scharen der Partei unheimlich zusammenschmolzen."[62]) In seiner Argumentation spielt das AT eine wichtige Rolle. Die Frage nach dem Ursprung des Staates streift Bernhard nur: Das Thema ist ihm sichtlich unangenehm. Zwar erklärt er ihn nicht für menschliche Erfindung, gibt aber nur mittelbar, durch ein Zitat aus Gregor dem Großen, seine göttliche Institution zu.[63]) In den höchsten Ausdrücken redet unser Autor dagegen vom Primat der Kirche. Wen sie exkommuniziert, der bleibt, auch wenn er schuldlos ist, gebannt, bis er wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen ist.[64]) Mögen die königstreuen Publizisten aus der Bibel das Gegenteil zu erweisen suchen und sich dabei auf die Bibelworte: mortificabant animas quae non moriuntur sowie: sicut avis in contrarium volans.... sic maledictum frustra prolatum, super

58) Reg. III,4 S. 249.
59) Reg. II,30; III,7; IV,28, S. 164, 258, 344; 1. Reg. 2,30.
60) Idl I S. 471ff Lit. Mirbt: Publ. S. 33ff; M. Sdralek: Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz, 1890; Hauck: III S. 851ff; Knonau: IV S. 25ff, insbes. S. 26, Anm. 43; Carlyle: IV S. 212ff, 231/32; Manitius: III S. 307.
61) Idl II S. 29ff; Knonau: II S. 710ff.
62) Mirbt: Publ. S. 33ff.
63) S. 496,10ff; Daniel 4,14.
64) S. 484,14ff.

eum qui misit illud evenit [65]) berufen, Bernhard läßt sich dadurch nicht irre machen. Ohne Zweifel ist seine Staatsauffassung stark von der Hildebrands beeinflusst: Auch für ihn ist nur das Priestertum unmittelbar von Gott, die weltliche Herrschaft dagegen erst mittelbar. Deshalb untersteht der Monarch der Kirche und ist nicht befugt, sich in deren Angelegenheiten einzumischen. Wiberts Anerkennung wäre demnach Götzendienst. Und wie der tyrannische Nebukadnezar die drei frommen Jünglinge nicht zur Anbetung seiner Statue zwingen konnte, so wird auch Heinrich nicht die Kirche unter seinen Willen beugen. [66]) Die Bannflüche des kaiserlichen Papstes verwandeln sich wie bei Bileam in Segen: Maledicunt illi et tu benedices. [67])

Dagegen ist allen Anordnungen des rechtmässigen Papstes ohne Zögern Folge zu leisten. Hier offenbart Bernhard besonders deutlich seinen unbeugsamen Radikalismus: Selbst das Lösen von Treugelübden ist nach ihm gegenüber exkommunizierten Herrschern gestattet. Hören wir doch auch aus der Bibel, dass Schwüre nicht immer eingehalten werden. Gott wollte Israel vernichten und liess sich doch durch Moses umstimmen. Und David schwur, Nabal zu töten, wurde aber durch die kluge Abigail von seinem Vorhaben abgebracht. [68]) Es ist jedoch dem Verfasser nicht gelungen, diese schwache Stelle seiner Beweisführung zu verdecken. Denn in der Bibel werden nur übereilt oder im Zorn gesprochene Worte nicht gehalten; von da bis zur Lösung von Lehnseiden ist noch ein weiter Weg. Ausserdem verschweigt Bernhard wohlweislich die zahlreichen Bibelstellen, in denen auf die Heiligkeit der Eide hingewiesen wird. Dagegen versäumt er es nicht, die Gegner mit einer Reihe wenig schmeichelhafter biblischer Vergleiche zu beehren. Sie gleichen dem Propheten Bileam; ihre Flüche werden sich daher in Segen verwandeln. Ja, sie sind das Ungeziefer der ägyptischen Plage und müssen vertilgt werden. [69])

Kardinal Deusdedit.

Besonders stark von der Auffassung Gregors zeigt sich Kardinal Deusdedit in seinem Libell gegen die Eindringlinge und Simonisten beeinflusst. [70]) Seine Schrift behandelt zwei Haupt-

65) S. 483ff.
66) S. 499,43ff; Dan. 3,18ff.
67) S. 512,17ff.
68) S. 508,21ff.
69) S. 506,16ff, bes. 20ff.
70) Idl II S. 300ff Lit.: E. Sackur: Idl II S. 292ff, NA 16 S. 349; Manitius: III S. 44; Mirbt: Augustin S. 27ff, Publ. S. 70ff, 508ff; Hauck: III S. 871ff; Knonau: V S. 15ff; Carlyle: III S. 99 IV S. 90ff, 258ff; Giesebrecht: Münch. hist. Jahrb. S. 180ff; Scharnagl: S. 54ff; Voosen: S. 163ff, 253ff.

probleme: Die Einmischung der Herrscher in die kirchlichen Angelegenheiten und die Simonie.[71]) Laieninvestitur ist unkanonisch. Auch ihr Alter kann sie nicht zum Gewohnheitsrecht (Consuetudo) stempeln, denn dann wäre jedes lange dauernde Unrecht geheiligt und die Befreiung der Kinder Israel aus ägyptischer Knechtschaft und aus Babylon wider alle Rechtssätze geschehen.[72]) Vielmehr ist die Laieninvestitur schon deshalb verwerflich, weil sie mit Simonie Hand in Hand geht: wer seine böschöfliche Würde vom Könige zu erlangen hofft, dient ihm lange und geduldig und zahlt viel Geld. Hat ein solcher Priester dann sein Ziel erreicht, kümmert er sich nicht um seinen Sprengel und treibt nur rücksichtslos seine Einkünfte ein. Solche Geistliche meint der Prophet, wenn er ausruft: ruina populi sacerdotes mali und: Erit sicut populis ita et sacerdos.[73]) Denn statt dem Volke mit leuchtendem Beispiel voranzugehen, haben sie die Art des Volkes angenommen. Deshalb sind ihre priesterlichen Handlungen wie die König Jerobeams Götzendienst, und für sie gilt: Maledicam benedictionibus vestris; sacrificia eorum tamquam panis luctus... Habuistis consilium et non per me etc.[74]) Deusdedit setzt also Simonie und Laieninvestitur gleich und verwirft beide mit den stärksten Ausdrücken. Dabei leistet ihm die Bibel gute Dienste. Wie die Propheten nicht müde wurden, immer wieder die sündhaften, einen nur oberflächlichen Gotteskult ausübenden Priester an den Pranger zu stellen, so geisselt auch unser Verfasser die Simonisten mit den gleichen Worten und weissagt ihnen ein böses Ende.

Darauf geht der Autor zum zweiten Hauptteil seiner Schrift über. Um das Problem Kirche-Staat eingehend würdigen zu können, definiert er zunächst den Begriff cleros als: pars, sors hereditas. Die Geistlichen sind von Gott berufen. Denn schon in der Bibel wird die Erwählung der Leviten geschildert: Ego pars et hereditas eorum spricht dabei Gott zum Schluss. Die Nachfolger der Leviten sind aber die Kleriker. Sie dienen dem Herrn, haben seine Schafe zu weiden und bekommen dafür ihren Opferanteil, die Erstlinge und Zehnten.[75]) Ehre und Achtung gebühre ihnen, wie bereits Gregor der Grosse in einem Briefe an Kaiser Mauritius aus dem AT nachgewiesen hat. Heissen sie doch in der Schrift göttliche Wesen und Engel.[76]) Ja, selbst Heiden erwiesen den Priestern Ehrfurcht. Pharao sorgte in den Jahren

71) Deusdedit teilt seine Aufgabe allerdings in der Einleitung in vier Abschnitte (S. 300,13ff). Doch läßt sich der Zweck der Schrift in zwei Hauptprobleme zusammenfassen.
72) S. 313,5ff.
73) S. 314,23/24. Hos. 4,2; Jes. 24.
74) S. 319/20, 322, 364. Mal. 2; Hos. 8 und 9.
75) S. 341,7ff; Num. 3,18, 26 und 28. Deut. 6,16.
76) S. 344, 16ff. Exod. 22; Mal. 2,7.

der Hungersnot für die Nahrung der Geistlichkeit, während er seine anderen Untertanen zwang, ihm ihre Besitzungen zu verkaufen und so leibeigen zu werden. Und in den Tagen der Makkabäer schmückten selbst heidnische Fürsten den Tempel zu Jerusalem mit reichen Geschenken. [77])

Vor allem aber schuldet man den Priestern Gehorsam. Schon Samuel verweist den sündigen Saul auf diese wichtige Pflicht und vergleicht Ungehorsam mit Götzendienst. Niemand darf seine Hand gegen Geistliche ausstrecken, nur von ihren Standesgenossen können sie gerichtet werden. Sonst masst man sich Priestervorrechte an, vergeht sich gegen die Warnung der Schrift: Qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei [78]) und hat schwere Strafe zu gewärtigen. Dafür dienen Korah, Datan, Abiram und König Ozias als abschreckende Beispiele [79]) Denn das sacerdotium hat den Primat in der Christenheit und ist dem regnum überlegen. Das folgt aus seinem höheren Alter und aus den Vorgängen um die Gründung des israelitischen Königtums. Als das Volk von Samuel einen Monarchen forderte, da verbarg Gott nicht seinen Unwillen; er selbst und kein anderer sollte ursprünglich König von Israel sein. Trotzdem erfüllte er den Wunsch des Volkes und liess Saul zum Herrscher salben. Bald jedoch bereute er seinen Entschluss, da er mit seinem Erwählten schlechte Erfahrungen machte. „Es reut mich, dass ich Saul zum König gesetzt." Bereuen und den bestehenden Zustand ändern, ist aber bei Gott dasselbe. [80])

Wie ging dagegen die Einsetzung des Priestertums vor sich? Der Herr selbst befahl Aron, die Leviten zum Dienst im Heiligtum heranzuziehen. Nur Aron, kein weltliches Organ, erhielt von Gott diese Vollmacht. Daraus folgt, dass auch jetzt Investituren nur von Geistlichen vorgenommen werden dürfen. [81]) Denn sie allein sind die Nachfolger der biblischen Priester und der Papst hat alle Nachfolgebefugnisse Arons und Petri vom NT verliehen bekommen. Heisst es doch über ihn: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam.... [82]) Deshalb mögen sich die weltlichen Machthaber vor Eingriffen in das kirchliche Bereich hüten und die Investitur den Geistlichen überlassen. [83])

Die Schrift Deusdedits ist unter Aufwand grosser Gelehrsamkeit geschrieben, wie seine häufigen, oft seitenlangen Zitate

77) S. 344,2ff Gen. 47; 2. Makk. 4.
78) S. 347,33ff; Zach. 2,8.
79) S. 349,20ff.
80) S. 353,21ff; 1. Reg. 8 und 15.
81) S. 355,1ff Num. 18.
82) S. 316,11—317,17; Math. 16,18.
83) S. 317,7ff

erweisen. Die Beweisführung ist stark von der Gregors VII. abhängig. Seine eigenen Gedanken treten hinter dieser Materialfülle etwas zurück und bleiben thesenhaft, schlagwortartig.[84]) Eine bedeutende Rolle spielt das AT: In allen wichtigen Punkten benutzt er es, um seine Argumente zu erhärten. Schon bei der Verwerfung der Laieninvestitur greift er auf die Bibel zurück und schildert in leuchtenden Farben die erhabene, ja gottähnliche Stellung der altisraelitischen Priester: Ungehorsam gegen sie galt als Götzendienst. Denn sie waren von Gott selbst erwählt, von Aron geweiht und so das „Erbteil" des Herrn, d. h. seine Stellvertreter auf Erden. Ihr Rang war auch dem des Königs überlegen.Hier beginnt der Autor seine Polemik gegen den Staat. Die göttliche Einsetzung der weltlichen Herrschaft streitet Deusdedit nicht unbedingt ab. Aber das Königtum ist eine menschliche Erfindung und von Gott nur widerwillig dem fordernden Volke zugestanden worden, das Priestertum dagegen hat er ohne äußeren Anlaß selbst eingesetzt. Diese Auffassung deckt sich fast vollkommen mit der Gregors VII. Aber Deusdidit entkleidet auch den gesalbten Herrscher seines göttlichen Schimmers. Denn nach der Versündigung Sauls spricht Gott zu Samuel: „Es reut mich, daß ich Saul zum König gemacht habe.[85]) Bereute Gott nur seine Wahl oder die Einsetzung des Königtums überhaupt? Bewußt vermeidet es Deudedit, diese Unklarheit zu beseitigen, und deutet damit an, der göttliche Ursprung der weltlichen Herrschaft stehe auf schwanken Füßen und halte einer eingehenden Kritik nicht stand.[86])

Bernald von St. Blasien.

Auch der Mönch Bernald von St. Blasien[87]) vertritt extremkirchliche Anschauungen. Der Papst ist nach ihm höchster Herrscher in der Christenheit. Nur er kann über Geistliche zu

84) Mirbt: Publ. S. 510.

85) 1. Reg. 15.

86) Vgl. Mirbt: S. 546, Note 7 gegen Hauck: III S. 789, insbes. Anm. 3 und Voosen S. 165: Ce que Dieu regrette ce n'est pas d'avoir institué la royauté, puisqu'il désigna David pour succéder à Saül mais d'avoir choisi la personne de ce dernier. Diese Unterscheidung macht dem Scharfsinn des Verfassers alle Ehre, trifft aber Deusdedits Absicht nicht. Denn D. stellt Königtum und Papsttum, nicht einen König einem Papste, vergleichsweise gegenüber. Darauf beweist er den göttlichen Ursprung der geistlichen Gewalt. Die weltliche dagegen sei Menschenwerk, habe nur die göttliche Duldung für sich gehabt und auch diese sei später zurückgezogen worden. Beim Sacerdotium dagegen: Non mutabit quod instiuit. Ein anderer Sinn kann sich aus dem Zusammenhang nicht ergeben.

87) Idl II S. 1ff Lit. Mirbt: RE II S. 642ff nebst der dort Lit.; Manitius: III S. 37ff; Knonau: II S. 703ff; IV S. 103ff; E. Strelau: Leben und Werke des Mönches Bernald von St. Blasien 1889; Carlyle: III S. 99, IV S. 212ff, 237 Fliche: RH 125, 1917, S. 35ff.

obersten Vollmacht beraubt; er kann also überall, auch gegen den Willen des Episkopats, Verordnungen erlassen.[88]) Deshalb ist es völlig unsinnig, dem Vertreter Gottes auf Erden und Nachfolger der biblischen Propheten Widerstand leisten zu wollen. Wer das versucht, begeht schwere Sünde. Denn bereits Samuel setzt Ungehorsam mit Götzendienst gleich.[89]) Solche Priester haben also ihr Amt verwirkt. Sie gleichen der Rotte Korahs; wie Oza werden sie beim Berühren der heiligen Geräte vom Herrn getötet.[90])

Danach kann Bernalds Stellung zum Staat nicht mehr zweifelhaft sein. Der Herrscher untersteht vollkommen dem Papst und kann deshalb von ihm abgesetzt werden. Das ergibt sich aus einem a potiori-Schluß. Wenn der Papst selbst höchste Geistliche, wie Patriarchen, ihrer Würde berauben und sogar Engel richten kann, dann muß ihm dies bei weltlichen Machthabern erst recht möglich sein. Leiten diese doch ihre Befugnisse eher von menschlicher Erfindung als göttlicher Einsetzung ab.[91])

Es ist klar: Bernald ist vollkommen von Gregor VII. abhängig. Hat er doch selbst dessen hauptsächliche Bibelbelege übernommen. Auch für ihn ist Ungehorsam gegen den Papst gleich Götzendienst, und das Verhältnis des Staates zur Kirche ist durch das biblische: Samuel-Saul gekennzeichnet. Da darf es nicht wundernehmen, wenn er auch die Lehre vom menschlichen Ursprung der weltlichen Obrigkeit seinem Vorbild entnimmt. Doch gibt er durch die Formulierung: potius ex humana adinventione quam ex divina institutione zu, daß auch die göttliche Institution dabei eine gewisse Rolle spielte. Selbstverständlich denkt unser Autor an die Vorgänge, die zur Krönung Sauls führten. Daraus folgert er wie Deusdedit, hierbei sei nicht die göttliche Zustimmung, sondern der Volkswille ausschlaggebend gewesen. Damit hat der Mönch von St. Blasien mit Hilfe der Bibel der weltlichen Herrschaft ihren göttlichen Nimbus genommen. Auch er zieht jedoch aus seiner Theorie noch nicht die letzten Konsequenzen. Das blieb einer späteren Zeit vorbehalten. Genug, daß er und Deusdedit die Richtung wiesen.[92])
Gericht sitzen und auch ohne Einberufung einer Synode sein Urteil fällen. Selbst in den Machtbereich des Bischofs greift er ein. Denn mit der Verteilung der Bistümer hat er sich nicht der

88) S. 86—88.
89) S. 23,83 und 161; 1. Reg. 15.
90) S. 82,21 ff; Num. 16; 2. Reg. 6.
91) S. 147,43ff vgl. dazu Voosen S. 163.
92) Auch Carlyle: IV S. 99 sieht, wohin die Lehren Bernalds und Deusdedits führen: The phrases of B. and D. do not represent anything more than the conception that the temporal power is not derived immediately from God, but is directly the creation of human will and authority.

Manegold von Lautenbach.

Weiter geht die Streitschrift Manegolds von Lautenbach.[93]) Zunächst ist sie der Widerlegung des Wenrichschen Libells für die Rechte des Königtums gewidmet. Von Anfang an gießt der Magister die volle Schale seines Zornes über den Trierer Geistlichen aus. Dabei muß er sich natürlich auch mit den Bibelbeweisen seines Gegners auseinandersetzen. Seine Polemik ist sehr scharfsinnig, aber oft zu spitzfindig. Er ist ein geschickter dialektischer Fechter, dem es weniger darauf ankommt, den Gegner zu überzeugen, als ihn zu überrumpeln und lächerlich zu machen.

Das rücksichtslose Vorgehen Salomos gegen seine Feinde[94]) sofort nach der Thronbesteigung erkennt Manegold nicht als Beweis für die hohe Auffassung der Bibel vom Königsamte an. Denn Adonia wurde nur wegen seiner sündigen Liebe zur Sunamiterin Abisag, Joab zur Vergeltung für das Vergießen unschuldigen Blutes getötet. Die Bannung Abiathars erfüllte nur das Gotteswort an dessen Ahnherrn Eli, das die Priesterwürde seinem Hause entzog. Und Sadoch endlich wurde nicht vom Herrscher, sondern von der Kirche sein Amt verliehen. Denn es heißt in der Chronik: Und sie (d. h. die Geistlichen) salbten Salomon zum Herrscher und Sadoch zum Priester.[95]) In ähnlicher Weise zerpflückt Manegold die Investiturbeweise Wenrichs aus den Makkabäerbüchern.[96]) Er bestreitet rundweg, daß Jonathan und Simon ihre Priesterwürde von den syrischen Königen erhalten hätten. Vielmehr erfolgte zuerst die Übertragung durch das Volk und dann nur die Wahlbestätigung aus Antiochia.

Manegolds dialektische Methode zeigt mit der Bonithos auffallende Verwandtschaft. Aber auch er vertraut der Beweiskraft seiner spitzfindigen Bibelausdeutungen nicht unbedingt. Denn im weiteren Verlauf seiner Polemik argumentiert er: Selbst wenn Wenrich Recht habe, seien daraus für die Gegenwart keine Schlüsse zu ziehen. Denn das Gesetz des alten Bundes sei ja durch das neue ersetzt; außerdem berichte das AT nicht nur von löblichen und nachahmenswürdigen Taten. So stehe auch die Handlungsweise Salomos mit dem Gesetz nicht in Einklang.[97]) Wäre der Verfasser seiner Sache so sicher, wie er sich den An-

93) Idl I S. 300ff Lit.:Manitius: III S. 27ff; Knonau: III S. 511ff. Hauck: III S. 852ff; Mirbt: S. 26ff; Giesebrecht: Sitz-Ber. d. Münch. Akad., 1868, II S. 297ff; Kern: S. 255ff; Koch: M. v. L. 1901; Scharnagl: S. 43ff; J. A. Endres: HJ 25 S. 168ff; Voosen: S. 107ff, 180ff; Fliche: RH 125 S. 43: Carlyle: III S. 103, 111—112, 160ff; IV S. 86ff, 234ff.

94) Idl I S 383ff.

95) 1. Chron. 29.

96) S. 406.

97) S. 409,24ff.

schein geben möchte, so hätte er diesen Exkurs unterlassen. Denn damit gestand er unwillkürlich der Gegenpartei zu, auch mit ihren Argumenten im Recht zu sein. Fühlte er doch selbst, daß durch Textentstellungen allein die Königspartei nicht zu widerlegen sei. Deshalb versuchte er, deren Belege mit einem Schlag über den Haufen zu werfen, deckte aber damit seine eigene schwache Position auf.

Spricht schon aus all dem, wie gering Manegold die weltliche Herrschaft einschätzt, so wird dies aus seinen allgemeinen Ausführungen über den Staat vollends klar. Dieser verdankt einem Abkommen zwischen Fürst und Volk seine Entstehung. Wird der Herrscher nun vertragsbrüchig, so haben seine Untertanen das Recht, ihn wie einen diebischen Schweinehirten wegzujagen.[98]) Damit sagt unser Autor der herrschenden Staatsanschauung die Fehde an. Er entwickelt das Prinzip der Volkssouveränität und räumt mit dem Gottesgnadentum der weltlichen Gewalt auf.

Allerdings ist auch seine Lehre nicht einheitlich. Im Gegensatz dazu erkennt Manegold mehrmals ausdrücklich oder stillschweigend das Recht des Papstes auf Absetzung von Herrschern an.[99]) Scheinbar laufen also bei ihm zwei verschiedene Staatsauffassungen nebeneinander her. Die kirchliche nimmt sicher von der Bibel und Patristik ihren Ursprung. Wie aber kommt die Lehre vom Herrschaftsvertrag, das Erzeugnis moderner Gedankenwelt, in die enge Umgebung mittelalterlich-klerikalen Denkens? Darüber streiten noch heute die Forscher und sind sich nur darin einig, daß Manegold wegen seiner sonstigen Unselbständigkeit unmöglich aus sich selbst geschöpft haben kann.[100]) Aber während Bezold und Kern auf das römische Recht, insbesondere die einschlägigen Abschnitte der justinianischen Institutionen hinweisen[101]), beziehen sich Mirbt und Fliche auf die augustinische Definition vom Populus als: coetus multitudinis, iuris consensu et utilitatis communione socia-

98) S. 365,5ff. Vom Herrschaftsvertrag insbes. Z. 16. Das berühmte Gleichnis vom Schweinehirten Z. 18ff.

99) Vgl. insbes. Kap. 29, ldl I S. 361—365. Schon Mirbt: Publ. S. 233 und Koch S. 58ff sehen diesen Widerspruch. Koch unterscheidet 2, bezw. 3 Staatsauffassungen Manegolds. 1. Die theokratische: Der König untersteht dem Papst. 2. und 3. die rein politische: Herrschaftsvertrag zwischen Fürst und Untertanen. Eine Teilung in 2 und 3 erscheint Koch deshalb notwendig, weil das Volk bald als einheitliches Rechtssubjekt, bald als Summe einzelner Rechtssubjekte gedacht ist. Im ersteren Falle hat das souveräne Volk seine bereits bestehende Herrschgewalt auf den Fürsten übertragen, im letzteren durch einen Gesamtakt die Staatsgewalt erst erzeugt. (Koch: S. 57/58 und 131).

100) Vgl. bereits Bezold: Lehre von der Volkssouveränität im MA: HZ 36 S. 323ff.

101) Bezold: S. 323ff; Kern: S. 266.

tus. [102]) Rehm wiederum leitet die Volkssouveränität aus der von Manegold selbst zitierten Vertreibung König Tarquins durch die Römer und den Herrschaftsvertrag aus germanischer Rechtsanschauung her. [103]) Koch endlich glaubt, daß hier die Praxis die Theorie geformt hat und sucht den Ursprung der Vertragsidee in der deutschen Königswahl. [104])

In diesem Widerstreit der Meinungen ist nur e i n Einfluß unberücksichtigt geblieben: der des AT. [105]) Und doch ist dieser sehr naheliegend. Denn die Lehre des Lautenbacher Magisters ist vom Privilegium maius Leos VIII. beeinflußt. Darin war bereits die königliche Gewalt von einer Machtübertragung durch das Volk abgeleitet, jedoch die Unkündbarkeit dieses Vertrages hervorgehoben worden. Als Beweis brachte die Urkunde neben Hinweisen auf das römische Recht die Vorgänge um die Erwählung Sauls. [106]) In seiner Polemik gegen das Privilegium, das er allerdings wahrscheinlich nur aus der Schrift eines Parteigenossen kannte, [107]) griff nun Manegold dessen biblisches Gedankengut auf, formte es jedoch um. Dabei half ihm seine starke Beeinflußung durch Gregor VII. Wie dieser zieht er aus 1. Reg. 15,22/233 die Folgerung, daß Ungehorsam gegen den Papst gleich Götzendienst sei. [108]) So entnimmt er seinem Meister auch den Gedanken vom menschlichen Ursprung des Staates, verbindet ihn jedoch mit der Lehre des Privilegium Maius und erhält ein seltsames Gemisch: Aus der Machtusurpation Gregors wird der auf Grundlage freier Übereinkunft geschlossene Herrschaftsvertrag, der, entgegen dem falschen Investiturprivileg, jedoch kündbar ist. Gregor VII. hatte die überirdische Grundlage des Staates zuerst angegriffen, Manegold beraubte ihn vollends seines göttlichen Schimmers. [109])

Doch die Feststellung atlichen Gedankengutes schließt andere Einflüsse nicht aus. Vielmehr ist bei Manegold, der sich sein

---

102) Stellung Augustins S. 92; RH 125, S. 61, vgl. De civ. Dei: XIX,21 und Confess. III,8.

103) H. Rehm: Gesch. d. Staatsrechtswissenschaft, Hdb. d. öff. Rechts Einl.-Bd., 1896, S. 165ff.

104) S. 134ff.

105) Koch: S. 134, Anm. 1 zieht als Einziger den biblischen Ursprung der Manegoldschen Lehre wenigstens in Erwägung. Da er aber im AT nur eine Belegstelle entdeckte: den durch Vermittlung des Hohepriesters Jojada geschlossenen Bund zwischen König Joas und seinem Volke (4. Reg. 11,17) und nirgends bei M. einen Hinweis darauf fand, verwarf er die Vermutung. Jellinek: Staatslehre, S. 201ff führt dagegen nur ganz allgemein die Vertragstheorie des MA auf das AT zurück, ohne dafür Autorenbeweise zu erbringen.

106) MG LL IV, 1 S. 673.

107) Vgl. Koch: S. 93ff, der stichhaltige Gründe dafür angibt.

108) S. 392,10ff,, 426,2gff u. a.

109) Vgl. Jellinek: Adam S. 25ff.

Wissen fast stets aus zweiter Quelle holt und seine Argumente anderen entlehnt, immer mit Einflüssen von verschiedenen Seiten zu rechnen. Urteilt er ja selbst in der Einleitung über sein Werk: Orthodoxorum ... patrum sentencias et aliqua exempla pro tempore decerpsi ... ut omnia dicens paene ipse nihil videar dixisse, qui non proprias, sed aliorum sentencias duxi congerendas.[110]) So ist sehr wohl anzunehmen, daß zur Formung seiner Theorie außer biblischem noch augustinisches, römisches und sogar germanisches Gedankengut beigetragen haben. Diesen Strömungen nachzugehen, ist jedoch nicht unsere Aufgabe.

Weicht demnach Manegolds Staatsauffassung von der üblichen ab, so ist seine Stellung zum Priestertum die in kirchlichen Kreisen gebräuchliche. Schon im 7. Kapitel seiner Schrift behandelt unser Magister die hohen Machtbefugnisse des apostolischen Stuhles als Nachfolger Petri. Nicht einmal: Tu es Petrus etc. fehlt dabei.[111]) Demgemäß wird die Laieninvestitur verworfen. Schon Aron und seine Söhne sind ja von Gott selbst und keiner weltlichen Macht zum Priester berufen worden. Zwar nahm Moses ihre Konsekration vor. Aber daraus können keine Folgerungen zugunsten des Königs gezogen werden. Denn Moses stand als größter Prophet Israels dem geistlichen Stande nahe. Außerdem spielte er seine Mittlerrolle auf ausdrücklichen Befehl Gottes.[112]) Im allgemeinen dagegen liegt die Priesterordination allein in den Händen der Geistlichkeit.[113])

Diesmal ist es Manegold wirklich gelungen, die Bibel seinen Gedankengängen anzupassen. Sehr geschickt hat er seinen Gegnern ihre eigene Waffe entwunden und die Salbung Arons durch Moses für die Gregorianer ausgewertet. Auch weiterhin spricht das Buch in den höchsten Tönen von der Stellung der Geistlichkeit. Besonders die Macht des Papstes ist unumschränkt. Er kann selbst Lehnseide lösen, wenn der Lehnsherr sich schwer vergangen hat. Ein solcher Fall liegt aber bei Heinrich vor. Denn der König ist durch seinen Ungehorsam gegen den Papst zum Götzendiener gestempelt und wurde deshalb von Gregor nach dem Muster Sauls abgesetzt.[114]) Ja, der Herrscher und seine Getreuen haben sogar ihr Leben verwirkt. Denn auch in der Bibel wird Götzendienst oft mit dem Tode geahndet: Die Sünde um das goldene Kalb hatte unter dem Volke ein furchtbares Blutbad im Gefolge. Elia ließ die Propheten des Baal niedermetzeln; Jehu tötete viele Götzendiener und erwarb dafür die Königswürde; Pinchas durchbohrte in heiligem Eifer den sündigen

110) ldl I S. 312, 30ff.
111) S. 322ff: Matth. 16,18.
112) S. 406,6ff Exod. 28 und 29.
113) S. 416—417.
114) S. 392,10ff, 426,24ff, 429,32ff.

Simri mit dem Speer. All diese Taten waren Gott wohlgefällig und erhielten ihren Lohn, während umgekehrt Saul wegen falsch angebrachter Schonung der götzendienerischen Amalekiter sein Amt verwirkte.[115])

Auch die Eidlösung der Untertanen Heinrichs ist demnach zu Recht erfolgt. Hielt doch auch David nicht seinen Eid, den gottlosen Nabal zu töten. Und der Richter Jephta wird getadelt, weil er sein voreilig ausgesprochenes Gelübde erfüllte und die Tochter opferte.[116]) Aber selbst rechtmäßige Eide sind nicht unlösbar. Denn wenn die Heinrizianer den Tod verdient haben, dann fallen alle Verpflichtungen ihnen gegenüber von selbst fort. Deshalb beschränkt sich Manegold auf eine Polemik gegen Wenrich, ohne allerdings den Bund der Stammväter mit Abimelech und Laban, den der Kundschafter mit der Wirtin zu Jericho leugnen zu können. Um seine schwache Position zu verbergen, ergeht er sich in lauter Spitzfindigkeiten, die niemand überzeugen.

Manegolds Pamphlet legt Zeugnis von der Gesinnung der Gregorianer jener Zeit ab. Mochten die Gemäßigten unter ihnen auch seine Übertreibungen ablehnen, in den Hauptpunkten stimmten sie ihm jedenfalls zu. Dabei verwertet der Verfasser fast alle Bibelstellen, die für seine Ansicht zeugen können, und versucht außerdem, die Belege seines Gegners zu entkräften. Darin entwickelt er wie Bonitho von Sutri eine große Geschicklichkeit, die oft allerdings sich zu Spitzfindigkeit und Rabulistik steigert. So ist seine Erklärung der Vorgänge um die Thronbesteigung Salomos zwar dialektisch gewandt, aber vollkommen willkürlich. Besser weiß er schon der Investitur der Makkabäer durch die Syrerfürsten die antigregorianische Spitze abzubrechen, übergeht aber stillschweigend, daß die Hasmonäerdynastie in ihrer Verbindung von Königs- und Hohepriesterwürde das rex- et sacerdos-Ideal verkörpert. Dafür gelingt Manegold die Widerlegung eines Hauptbeweises seiner Gegner. Die Weihe Arons durch Moses erklärt er als Ausnahmefall, der keine Schlüsse für die heutige Zeit zulasse: Denn der große Prophet stehe eher im Range eines Priesters als eines Laien.

Die Streitschrift des Lautenbacher Magisters würde demnach keine so schlechte Beurteilung finden, wenn er nicht gerade eine der wertvollsten Schriften der Gegenpartei, den Brief Wenrichs von Trier, zum Gegenstand seiner Polemik machen würde. Dadurch fordert er zu Vergleichen heraus, die stets zu seinen Ungunsten ausfallen. Dort Kürze und Prägnanz, hier langatmige Exkurse, dort klarer Aufbau, hier ein Durcheinander der Ge-

115) S. 378, 41ff; Exod. 32; Num. 25; 1. Reg. 15; 3. Reg. 18; 4. Reg. 10.
116) S. 392ff. Die biblischen Beispiele der Kirchenväter S. 396; vgl. Jud. 11, 1. Reg. 14.

dankenführung, dort weise Mäßigung, hier blindwütender Fanatismus. Dazu kommt noch Manegolds Rabulistik, die in ihrer Verdrehung der Tatsachen die Geduld des Lesers auf eine harte Probe stellt und das geringschätzige Urteil der meisten Forscher über das Werk rechtfertigt.[117]) Andererseits zeigt der Verfasser ziemlich große Schriftbelesenheit, wenn er auch oft aus zweiter Quelle schöpft.[118]) Aus der Bibel leitet er die hohe Stellung der Geistlichkeit ab und schildert die schwere Schuld, die man durch Ungehorsam gegen den Papst auf sich lädt. Wie Gregor VII. beweist Manegold die Todeswürdigkeit solchen Frevels durch 1. Reg. 15,22. Danach bereitet ihm die rechtliche Seite des päpstlichen Vorgehens gegen die Heinrizianer keine Schwierigkeiten mehr. Denn wer dem Tode geweiht ist, darf nicht auf frühere Rechte pochen. Der Magister vertritt also einen zügellosen Fanatismus, der im Kampf mit seinen Gegnern vor Blutvergießen nicht zurückschreckt. Deshalb hat er auch in den Kreisen seiner eigenen Partei keinen Widerhall gefunden: Seine Lehre ist nicht Gemeingut der kirchlichen Publizistik geworden. Nur Paul von Bernried, dessen radikale Gesinnung mit der Manegolds wetteifern kann, macht sich die Vertragslehre zunutze. In seiner Vita Gregorii VII. (1128) betont er, Heinrichs IV. Thronbesteigung sei durch freie Wahl erfolgt. Dabei habe der König mit seinen Wählern einen Pakt geschlossen. Da er sich nun an seine Verpflichtungen nicht kehrte, sei er vertragsbrüchig erklärt und rechtmäßig abgesetzt worden.[119]) Aber schon Gerhoh von Reichersperg konnte 1131 in einem Brief an Papst Innozenz II., der in Dialogform gehalten ist, sein Urteil über den Mönch von Lautenbach in die Worte kleiden: Ille Manegoldus etiam fuit homo importunus et est iam defunctus. Unde optamus, ut liber ipsius cum ipso sit sepultus ...[120])

Das Investiturprivileg von 1111.

Eine neue Periode in der kirchlichen Publizistik leitet das Jahr 1111 ein. Am 11. April d. J. erzwang der verschlagene Heinrich V. vom gefangenen Paschal jenen Vertrag, worin die kaiserliche Investitur für immer anerkannt war. Überdies gelobte der Papst, Heinrich niemals zu bannen, noch den Kampf gegen ihn zu erneuern. Dafür wurde sein Pontifikat anerkannt und ihm

117) Knonau: III S. 520, Anm. 77; Hauck: III S. 852, Anm. 3. Giesebrecht: S. 322.

118) Vgl. Knonau a. a. O. Koch: S. 62ff will seine Hauptquelle in der verlorenen „Historia" Gebhards von Salzburg sehen.

119) Watterich: Pontificum Romanorum vitae I 1862 S. 531/32. Kochs Gründe gegen eine Benutzung Manegolds sind nicht stichhaltig. (Manegold S. 68).

120) Idl III S. 232,44.

der Besitz aller Kirchengüter bestätigt. Doch der kaltrechnende Herrscher hatte die neuen kirchlichen Ideen in ihrer Stärke unterschätzt. Das Wort Paschals stieß allenthalben auf stärksten Widerspruch. Unbekümmert um das Anathem und die Absetzung, mit denen der Papst alle Verächter des Investiturprivilegs bedroht hatte, lief der gregorianische Episkopat gegen den Vertrag Sturm. Die Extremen zogen sogar ernstlich die Absetzung des schwachen Nachfolgers Petri in Erwägung,[121]) die Gemäßigten begnügten sich mit einer scharfen sachlichen Opposition. Allerdings blieb der Vertrag nicht ganz ohne Wirkung auf die Kirchenpartei. Man war jetzt bereit, der königlichen Auffassung gewisse Konzessionen zu machen, um den Friedensschluß zu beschleunigen. Welche Rolle in der Beweisführung dieser Publizisten das AT spielte, soll nun zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden.

Placidus von Nonantula.

Eine streng kirchliche Gesinnung atmet die Ende 1111 erschienene Schrift Placidus von Nonantula: De honore ecclesiae.[122]) Das zeigt sich rein äußerlich schon daran, daß er mit keinem Wort den Vertrag zwischen Kaiser und Papst erwähnt, trotzdem dieses Ereignis offensichtlich den Anlaß zu seiner Veröffentlichung abgegeben hat.[123]) Seine Polemik richtet sich hauptsächlich gegen Gregor von Catina und Wido von Ferrara.[124]) Diese beiden Wortführer der kaiserlichen Partei hatten den rein geistlichen Charakter der Kirche betont und die königliche Investitur mit der Übertragung des weltlichen Besitzes an die Geistlichen begründet.[125]) Dagegen erklärt nun der Verfasser: Die Kirche heißt bereits bei Hosea und Jesaia Braut Christi.[126]) Deshalb hat ihr der Herr auch Besitz gegeben: die Zehnten und Erstlinge, ferner alles, was Gott gelobt wird.[127]) Verfügt die Kirche demnach auch über weltliche Güter, so fehlt der kö-

121) Vgl. Codex Udalrici 161: Jaffé: Bibl. V S. 288. Brief Bischof Azos von Acqui an Heinrich V.: Notum igitur vobis facio quod audivi: synodum videlicet Romae fieri in qua asserunt domnum papam P (aschalem) deponi et alterum debere eligi, qui omne consilium pacis, quod cum domno P. firmastis, dissolvat.

122) Idl II S. 566f.

123) Vgl. Kayser: S. 29ff.

124) Der Mönch von Farfa und Wido werden von Placidus im allgemeinen mit der Formel: sunt qui dicunt eingeführt. Vgl. Idl II S. 568,29, 586,20, 587,18. Weitere Belege bieten die Sackurschen Anmerkungen S. 568 bis 639 passim.

125) Idl II S. 568,29.

126) S. 576,6ff Hos. 2, Jes. 61.

127) S. 578,8ff 587,18ff, Lev. 27, Deut. 22 und 23.

niglichen Investitur doch jegliche Rechtsgrundlage. Vielmehr ist sie ein Verbrechen. Allerdings muß Placidus zugeben, daß sie einst den Kaisern zugestanden worden. Doch haben diese durch Mißbrauch ihr Recht verwirkt. Auch in der Bibel finden sich Beispiele dafür, daß Institutionen ursprünglich berechtigt, dann aber schädlich waren. Man denke nur an die kupferne Schlange, die Moses auf göttlichen Befehl bildete, um das Volk vor der Wirkung des Schlangengiftes zu schützen. Später wurde diesem Bildwerk göttliche Ehre erwiesen. Da scheute sich der König Ezechias nicht, es zu zerstören.[128]) Hätte Moses die Wirkung seiner Schöpfung vorausgesehen, er hätte sie bereits eigenhändig vernichtet.[129])

Auch die Salbung des Herrschers ergibt nicht seine Investiturberechtigung. Denn er wird nicht zur Regierung der Kirche, sondern des Reichs geweiht. Sonst wäre König Ozias für seinen Opferversuch nicht so schwer bestraft worden.[130]) Deshalb verteidige man die Freiheit der Kirche bis zum letzten Blutstropfen und erleide geduldig alle daraus entstehenden Verfolgungen. Auch Nabod weigerte sich ja, sein Erbteil, den Weinberg, der Habgier König Achabs zu opfern.[131]) Moses und Elias mußten für die Verkündung der Wahrheit viel Drangsal ausstehen, die Makkabäer und die drei Freunde Daniels scheuten nicht den Tod, um dem väterlichen Gesetz treu zu bleiben. Diese leuchtenden Beispiele sollen auch die jetzigen Gotteskämpfer zum Ausharren ermutigen — unverkennbar ein versteckter Tadel der geringen Standhaftigkeit Paschals.[132])

Doch trotz dieses energischen Eintretens für die Rechte der Kirche ist Placidus geneigt, dem Herrscher gewisse Zugeständnisse zu machen. Wie er sein ursprüngliches Investiturrecht anerkennt, so will er ihn nicht vollkommen von der Bischofswahl ausschließen; vielmehr darf er als filius, nicht als dominus, dabei anwesend sein.[133]) Das ist der Tribut, den Placidus der neuen Zeit zollt.

Eine Gesamtdarstellung der Theorie unseres Autors über das Verhältnis von regnum und sacerdotium darf an diesem inneren Widerspruch nicht vorübergehen. Auf welche Seite den Verfasser sein Herz zieht, kann nach seinen überschwenglichen Äußerungen über die Würde der Kirche nicht zweifelhaft sein. Andererseits ist er durch den soeben geschlossenen Vertrag zwischen Kurie und Kaisertum gebunden und kann sich über diese Tat-

128) S. 596 14ff, 4. Reg. 18; Num. 21.
129) S. 624,11ff.
130) S. 635,35ff.
131) S. 630,17ff, 3. Reg. 21.
132) S. 637,25ff.
133) S. 585,13ff.

sache nicht einfach hinwegsetzen. Im Konflikt zwischen Neigung und Pflicht findet er nun den Ausweg, die Investitur zwar ohne königlichen Einfluß vollziehen zu lassen, dem Herrscher aber bezüglich der Regalienübertragung gewisse Zugeständnisse zu machen. Allerdings darf diese Belehnung nicht mit Ring und Stab, sondern nur mit dem Symbol der weltlichen Macht, dem Zepter folgen.[134]) Anders Placidus' Verwertung des AT. Die Bibel zitiert er nur zugunsten der Kirche: Hier bleibt er ganz der radikale Gregorianer. Die Kirche heißt nach Hosea und Jesaja: Braut Christi und hat vom göttlichen Bräutigam auch weltlichen Besitz erhalten. Damit ist der königlichen Investitur jegliche Rechtsgrundlage entzogen. Ihre Strafbarkeit beweist das Beispiel König Ozias. Andererseits gibt auch Placidus ihre ursprüngliche Berechtigung zu. Diesen offensichtlichen Widerspruch sucht er mit der Erklärung zu überbrücken, der Staat habe durch Mißbrauch sein Recht verwirkt. Deshalb müsse jetzt die Laieninvestitur ein Ende haben, wie auch König Ezechias die von Moses gegossene Schlange vernichtet habe.

Die disputatio vel defensio Paschalis papae.

Eine gemäßigtere Sprache führt die Disputatio vel defensio Paschalis papae,[135]) doch lehnt auch sie die königliche Ordination ab.[136]) Denn der Fürst ist zwar Mittler zwischen Klerus und Volk und trägt zu Recht das Schwert, um Gesetz, Frieden und Recht in der Kirche zu beschirmen. Aber so weit erstreckt sich seine geistliche Befugnis nicht. Das beweist das Beispiel König Ozias, Datans und Abirams; Oza starb sogar schon bei der bloßen Berührung der Bundeslade.[137]) Daraus folgt, daß Paschal seine Würde nicht verwirkt haben kann, wenn er Heinrich bannt. Vielmehr hat der König das Anathem verdient. Die prinzipielle Berechtigung des Papstes zu einem solchen Vorgehen ist unantastbar, und im Falle Heinrichs sind alle Vorbedingungen dazu gegeben.[138]) Erklärt doch die Schrift: Quicumque patri vel matri maledixerit, morte moriatur.[139]) Der König verging sich aber nicht nur an seinem leiblichen Vater und zwang ihn, vom

134) S. 612. P. spricht zwar nicht klar aus, womit die Übertragung vollzogen werden soll, doch hilft uns da die von ihm zum Teil abhängige Disputatio, deren Verfasser ldl II S. 666,5 auf die imperialis vel regalis virga hinweist, vgl. Kayser: S. 27 Anm. 1.

135) ldl II S. 658ff Lit. Knonau: VI S. 244ff; Mirbt: Publ. S. 78f; Carlyle: IV S. 131; Scharnagl: S. 110ff; Bernheim: Konk S. 19; Manitius: III S. 51.

136) S. 660,6.

137) S. 663,29ff; 2. Chron. 26; Num. 16; 2. Reg. 6.

138) S. 664,15ff.

139) S. 665,30ff; Exod. 21.

Reiche zu weichen; er nötigte sogar seinen geistigen Vater, den Papst, durch jenes Investiturprivileg den Weg der Gerechtigkeit zu verlassen. David schonte selbst den verworfenen Saul, als er ihn schlafend fand. Der Kaiser jedoch scheute sich nicht, Hand an den höchsten Geistlichen der Christenheit zu legen. [140]) Auch gegen seine Mutter, die Kirche, benahm sich Heinrich fluchwürdig, beschimpfte sie, spie ihr ins Antlitz und zerstörte ihre Freiheiten. Er sündigte endlich gegen den Heiligen Geist, da er dessen Geschenk, die Investitur, an sich zu reißen strebte.

Dem streng kirchlichen Sinn unseres Autors entsprechen seine Bibelzitate. Zwar kommt er auch dem König entgegen und läßt ihn nicht den Rang eines gewöhnlichen Laien, sondern eines mediator cleri et plebis einnehmen. Doch lehnt er die königliche Investitur als ungebührliche Einmischung in rein kirchliche Angelegenheiten ab. Denn schon im AT wurden Übergriffe ins sacerdotium schwer geahndet. Dabei will unser Autor den Einfluß des Königs auf die Ordination nicht völlig ausschalten. Die Regalien soll er, aber nur mit dem Zepter, weiter verleihen dürfen. [141]) Dieser unerwartete Kompromißvorschlag zeigt, daß der Vertrag zwischen Heinrich und Paschal auch auf kirchliche Kreise mäßigend gewirkt hatte. Müde des langen Kampfes war man jetzt zu einigen Konzessionen an den Staat bereit. Wie abfällig man jedoch über das Abkommen an sich urteilte, zeigt die scharfe Polemik der Disputatio, die einer Spitze gegen den schwachen Papst nicht entbehrt. Zwar verurteilt der Verfasser in allen Punkten die Handlungsweise Heinrichs. Ist doch selbst ein so unwürdiger Gesalbter wie Saul geschont worden, der Kaiser aber wagte es, sogar den Vater der Christenheit anzutasten. Gewiß soll dieser a-potiori-Schluß das Vorgehen gegen einen rechtmäßigen und würdigen Nachfolger Petri als vollends undenkbar hinstellen. Aber liegt darin nicht auch eine Spitze gegen den allzu nachgiebigen Papst, der zum Märtyrer nicht geeignet war und, statt alle Leiden der Gefangenschaft geduldig zu ertragen, die Forderungen des Kaisers erfüllte? Die extremen Gregorianer sprachen offen von der Absetzung Paschals, unser Verfasser deutet sie nur an.

Hildebert von Le Mans.

Eine vermittelnde Richtung vertritt auch Bischof Hildebert von Le Mans in seiner Excusatio dispensationis papae pro cap-

140) S. 665, 29—30; 1. Reg. 24.

141) Der Verfasser hat folgende Investiturfolge: 1. Wahl durch Klerus und Volk. 2. Weihe. 3. Investitur mit Ring und Stab durch den Metropoliten und gleichzeitige Übertragung der Kirchengüter. 4. Verleihung der Regalien durch den Fürsten mittels Zepters. Vgl. Bernheim: Konk. S. 19.

tione sua.[142]) Die Schrift versucht, Paschals Handlungsweise zu verteidigen. Die Nachgiebigkeit des Papstes sei nicht als Fahnenflucht, sondern als geschicktes taktisches Manöver aufzufassen. Auch David, der doch gewiß ein tapferer Streiter war, floh beim Aufstand seines Sohnes Absalom, da er ihn völlig unvorbereitet traf. Bald aber sammelte der fromme Herrscher seine Getreuen und besiegte die Rebellen.[143]) Durch dieses biblische Beispiel glaubt unser Autor den Papst vom Vorwurf der Feigheit reingewaschen zu haben. Gleichzeitig aber offenbart sich darin der aggressive Geist, der selbst in den Kreisen der gemäßigten Gregorianer lebte. Auch dort betrachtete man das Investiturprivileg nur als abgepreßte Konzession, die sobald wie möglich zurückgezogen werden müsse. Denn wie David seine Flucht vor Absalom nur dazu benutzte, um seine Streitkräfte zu sammeln und den aufrührerischen Sohn zu besiegen, so hat auch der Papst die Verpflichtung, dem jetzigen unwürdigen Zustand ein baldiges Ende zu bereiten. Selbst seine Anhänger drängten also Paschal zum Vertragsbruch, wenn sie dazu auch nicht das stärkste Druckmittel, die Absetzungsdrohung, ins Feld führten.

142) Idl II S. 669ff Lit: Knonau: VI S. 239/40; sowie Böhmer: RE 8 S. 67ff.

143) S. 670,33ff; 2. Reg. 15.

Gesamtzusammenfassung und Ergebnisse.

Ein Vergleich der kaiserlichen und päpstlichen Publizistik lehrt, daß beide von denselben biblischen Wurzeln ausgehen: beide nehmen die altisraelitischen Könige, Priester und Propheten zur Grundlage ihrer Darlegungen. Aber die Heinrizianer folgern daraus den Primat des Staates, die Gregorianer die Vorherrschaft der Kirche. Am heftigsten tobt der Kampf um die Gestalt Sauls. Die Rolle, die dieser Herrscher spielte, ist das umstrittenste biblische Problem des Investiturstreits. Das ist auch sehr natürlich: Wechseln doch bereits im Samuelbuche beim Bericht über die Einführung des Königtums kirchlich gefärbte und staatsfreundliche Abschnitte einander ab: Nach der einen Version befindet sich Israel am Ende der Regierungszeit Samuels in einer äußerst günstigen politischen Lage. Der greise Prophet hatte die Philister, die Erbfeinde des Volkes, entscheidend aufs Haupt geschlagen, alles geraubte Land zurückerobert und über Israel gerecht geherrscht.[1]) Welcher Grund besteht also, einen Wechsel der Regierungsform zu fordern? Nur seine Verwurzelung im Heidentum läßt im Volke den Wunsch keimen, das Königtum Gottes mit der Tyrannei eines irdischen Monarchen zu vertauschen. Das Vorbild der umliegenden Staaten reizt seine Nachahmungssucht.[2]) So faßt Gott das Verlangen des Volkes als Abfall auf. „Nicht dich", so spricht er zu Samuel, „mich haben sie verworfen, daß ich nicht über sie herrsche". Noch einmal erhebt der Prophet seine warnende Stimme — umsonst. Da schreitet er zur Königswahl.[3]) Aber damit hat Gott seine Rechte nicht aufgegeben. Vielmehr verlangt er vom Herrscher unbedingte Befolgung seiner Weisungen. Die Feuerprobe seiner Würdigkeit soll Saul im Amalekiterkriege ablegen. Und als er dabei versagt, da wird ihm das Königtum im Auftrage Gottes von Samuel wieder entzogen.[4])

Aber neben dieser Erzählung besitzen wir noch eine andere, entgegengesetzte: Danach lebt Israel nicht in Frieden und Wohlstand, sondern seufzt unter dem Philisterjoch. In tiefem Elend ruft es zu Gott, aber keinen König, nur Hilfe und Rettung erfleht es.[5]) Dazu erscheint dem Herrn ein gekrönter Herrscher das geeignetste Mittel. Seine Wahl fällt auf Saul, und Samuel vollzieht dessen Weihe. Diese stattet den Gesalbten mit übermenschlichen Fähigkeiten aus, verwandelt ihn in einen anderen Menschen, lenkt den Geist Gottes auf ihn und verleiht ihm sogar

1) 1. Reg. 7.
2) 1. Reg. 8,5.
3) 1. Reg. 8.
4) 1. Reg. 15.
5) Vgl. Kap. 9 insbes. Vers 16.

Prophetengabe. So gelingt es Saul, die Philister, die bereits bis ins Herz des Landes vorgedrungen sind, zu vertreiben und sich damit den Dank des befreiten Volkes zu erwerben. [6])

Das Königtum stellt also zuerst ein „ertrotztes Danaergeschenk", [7]) dann wieder eine segenvolle göttliche Gnadengabe dar. Forderte dieser widerspruchsvolle Bericht nicht die entgegengesetztesten Deutungen selbst heraus? So konnten daraus auch im Investiturstreit beide Gewalten ihren Machtanspruch begründen. Schon Augustin und Gregor der Große hatten aus der Saulerzählung die Unantastbarkeit des Monarchen abgeleitet. [8]) Wipo hatte sie dann zur Grundlage der Thronerhebung Konrads II. genommen. Er ließ Erzbischof Aribo von Mainz bei der Weihe auf die Liebe Gottes hinweisen, die den Herrscher in einen anderen Menschen verwandle. Und am Ende fügte er hinzu, der Monarch habe wie Saul mit seinen Schultern alles Volk überragt. [9]) Auch der Kirchenreformer Petrus Damiani leitet die Erhabenheit des königlichen Amtes von Saul ab, der sogar noch nach seiner Absetzung Christus Domini heiße. [10]) Und im Investiturstreit wird die Gestalt des ersten israelitischen Herrschers von der Königspartei oft heraufbeschworen. Gregor von Catina, Siegbert von Gembloux, Hugo von Fleury, [11]) berufen sich auf seine Salbung, um die Unantastbarkeit des Fürsten und die enge Verbundenheit von Staat und Kirche zu erweisen. Aber nur der Anonymus von York und das falsche Privileg Leos VIII. stellen die Saulerzählung in den Mittelpunkt ihrer Erörterungen. Ersterer folgert aus den Worten Samuels: „Gott hat dich heute in einen anderen Mann verwandelt" die übermenschliche Stellung von Herrscher und Priester. [12]) Und das Privilegium betont bei der Schilderhebung Sauls den ausschlaggebenden Einfluß des Volkes. Wie Samuel nur in dessen Auftrage handelte, so beruht auch das jetzige Königtum auf einem freien Herrschervertrag. [13])

In noch höherem Maße haben die Gregorianer den Samuelsbericht ihrer Lehre dienstbar gemacht. Richtunggebend wirkte hier Gregor VII., dessen gesamte Staatsauffassung auf dieser

---

6) Vgl. 1. Reg. 10,12 und 13/14. Zum ganzen Problem vgl. Kittel: Gesch. II S. 26f; Wellhausen: Gesch. S. 263f; K. Budde: Schätzung des Königtums im AT, 1903, passim; ferner die Lit. in R GG III, Sp. 1137.
7) Budde: S. 11.
8) MPL 43,298 und 79,217ff; vgl. dazu und zum Folgenden Kirn: S. 30ff.
9) Wipo Gesta Cuonradi, ed. Breßlau MG S—A. 1915, S. 23/24; 1. Reg. 10.
10) Lib. Grat. ldl I S. 21,20ff.
11) ldl II S. 540, 453, 470/71, 484, 212.
12) ldl III S. 664,30ff.
13) MG LL IV 1 S. 673.

biblischen Erzählung beruht.[14]) Die weltliche Herrschaft ist danach ursprünglich heidnisch und verdankt ihre Enstehung der Machtusurpation einzelner gewalttätiger und räuberischer Menschen. Erst die Salbung Sauls durch Samuel verlieh ihr göttlichen Schimmer. Gewiß wirkte hier latent die augustinische Lehre vom Ursprung des Staates aus dem Sündenfall Adams.[15]) Aber nur auf die Einführung des Königtums im alten Israel nahm die Publizistik der Kirchenpartei ausdrücklich Bezug. Denn damit erschien ihr der Primat des Geistlichen endgültig festgelegt: Erst durch Vermittlung der Priester kommt das Gottesgnadentum des Herrschers zustande. Deshalb ist der Papst als Nachfolger der biblischen Propheten dazu berufen, würdige Fürsten zu erwählen und unwürdige zu verwerfen. Widersetzlichkeit gegen ihn gilt als Götzendienst und wird durch Absetzung und Bann, ja mit dem Tode bestraft.

Die gesamte kirchliche Publizistik steht unter dem Bann des großen Papstes. In seinen Spuren wandeln Deusdedit und Bernald. Doch gehen beide noch weiter und betonen mehr die menschliche als die göttliche Seite der weltlichen Gewalt. Deusdedit weist darauf hin, Gott habe die Erwählung Sauls später bereut, also seine Einwilligung zurückgezogen,[16]) und Bernald leitet den Staat „mehr aus menschlicher Erfindung als göttlicher Institution" her.[17]) Auch die Lehre von der Volkssouveränität wird nicht zufällig von einem Parteigänger Hildebrands aufgegriffen. Vielmehr führt von Gregor zu Manegold eine gerade Linie. Beim Magister von Lautenbach spielt der Samuelbericht ebenfalls eine wesentliche Rolle. So erklärt er Ungehorsam gegen den Papst für Götzendienst. Nur läßt er das Königtum nicht durch Usurpation, sondern durch Vertrag entstehen. Hier ist er vom Privilegium maius abhängig. Also nicht Manegold, sondern die Königspartei hat zuerst im Mittelalter die Volkssouveränität in die Wagschale geworfen, um damit dem Machtanspruch der Kirche seine Grundlagen zu entziehen. Aber während das Privilegium maius eine vereinzelte Stimme war, ist der Magister von Lautenbach das letzte Glied einer Kette, die von Gregor VII. über Deusdedit und Bernald führt.

Von nun an sollte die Vertragstheorie eine ständig wachsende Bedeutung erlangen. Zunächst blieb sie — mit wenigen

14) Vgl. Caspar: Reg. Greg. S. 664 unter 1. Reg. 15, *22—23*. Bei diesem Tatbestand mutet Buddes Frage (S. 9), warum das Papsttum, das nun seit ungefähr eineinhalb Jahrtausenden mit Augustins Lehre der weltlichen Macht gegenübersteht, auf eine so schlagende biblische Begründung (gemeint ist die Saulsgeschichte) verzichtet hat, etwas merkwürdig an.

15) Vgl. Jellinek: Adam S. 25, Staatslehre S. 187; Gierke: III S. 126f.

16) Idl II S. *353*.

17) Idl II S. 147.

Ausnahmen [18]) — vor allem Kampfruf der Königspartei. Stets bedeutet ihr Auftauchen ein erneutes Aufflackern des Ringens zwischen regnum und sacerdotium. Im 12. Jahrhundert war sie die herrschende Lehre am englischen Hofe, [19]) und Marsilius von Padua [20]) baut darauf seine kühnen Konstruktionen. Doch kurz nach der Reformation wurde die Volkssouveränität eine gefährliche Waffe der Kirche. Die kalvinistischen und jesuitischen Monarchomachen stützen darauf ihre Forderungen und bedrohen den Tyrannen mit Absetzung und Mord. [21]) Doch wäre es verfehlt, all jene Vertragslehren mit der modernen Auffassung gleichzusetzen. Denn der letzte Rechtsgrund des Staates blieb von ihnen unberührt: Nur der Staatsvertrag, nicht der Gesellschaftsvertrag stand zur Diskussion. [22]) Zwar war auch dieser durch Aristoteles und Augustin [23]) bekannt, doch dachte man sich hier den menschlichen Trieb durch göttlichen Willen geleitet. Nicht Hooker oder Althusius, [24]) erst Hobbes schuf darin Wandlung. Aber auch der durch Vertrag entstandene absolute Staat des Leviathan trägt noch deutlich die Spuren der malischen Auffassung an der Stirn. Völlig von seinen übermenschlichen Bindungen löste ihn erst John Locke.

Die Mehrdeutigkeit der Samuelerzählung kommt also auch in der Publizistik des Investiturstreits zur Geltung. Jede Partei verwertete dabei d i e Züge, die ihre Auffassung erhärteten. So konnten die Heinrizianer daraus die Gottunmittelbarkeit des Herrschers, die Gregorianer seine Unterordnung unter den Papst ableiten. Ja, Gregor verband damit sogar die Lehre vom menschlichen Ursprung der Fürstengewalt, gab allerdings ihre spätere Gottgegebenheit zu. Bernald und Deusdedit wagten es nun, den kühnen Gedanken ihres Führers weiter auszuspinnen, doch erst Manegold zog daraus die letzten Konsequenzen: In seiner Lehre von der Volkssouveränität hat er den Staat seines göttlichen Schimmers völlig entkleidet. Auch die Zeitgenossen erkannten bereits, wohin die kirchlichen Folgerungen führten. Hugo von Fleury, dem eifrigen Wortführer der Königspartei, blieb es vor-

18) Vgl. Paul v. Bernried: Vita Greg. in: Watterich: Pontif. Roman. vit. I 1862 S. 531f.
19) Joh. v. Salisbury: Policr. VII, 20.
20) Def. pac. II 26.
21) Mariana: De rege ac regis instit., 1611 S. 61,34 u. a.: Junius Brutus: Vind. c. tyr. 1580, S. 165. Die Schrift: De iure Mag: 1580, S. 232ff u. a. vgl. R. Treumann: Die Monarchomachen, Staats- und völkerr. Abhdlg. T. 1, 1895, bes. S. 68ff; H. E. Schmidt: Die Lehre vom Tyrannenmord, 1901.
22) Jellinek: Staatslehre S. 181: Nicht der populus, der rex entsteht durch Vertrag.
23) Aristot.: Polit. I 2; Aug.: De civ. Dei 19,21, Conf. 3,8. Vgl. Gierke: III S. 628ff.
24) Gegen Jellinek: Staatslehre S. 182 u. Gierke: Althusius S. 76.

behalten, die Absichten der Gegner rückhaltlos zu enthüllen: putant enim quod terreni regni dispositio non a Deo, sed ab hominibus sit ordinata ...[25])

Stellt die Saulsepisode auch die Hauptquelle für die theokratische Staatsauffassung dar, so bleiben die anderen biblischen Fürsten nicht unberücksichtigt. Zur Begründung des königlichen Investiturrechts weisen Wenrich von Trier, Siegbert von Gembloux, Hugo von Fleury, Gregor von Catina, de unitate ecclesiae conservanda, der Yorker Anonymus[26]) auf die erhabene Stellung der altisraelitischen Monarchen hin.

Diesen Beweisen weiß die Kirchenpartei keine ebenbürtigen gegenüberzustellen. Denn die hohe Machtvollkommenheit der biblischen Könige ist zu offensichtlich, als daß sie bestritten werden könnte. Dagegen wiegt die Zurechtweisung des sündigen David durch den Propheten Nathan nur gering, da der Verweis in einer Form erfolgte, die deutlich den Primat des Staates widerspiegelt. So beschränken sich die Gregorianer im allgemeinen auf e i n e Episode, wenn sie den Vorrang des Priestertums betonen: Sie berufen sich auf die Strafe, die König Ozias ereilte, als er zu opfern versuchte. Dieser Vorfall, den Humbert, Wido von Ferrara, Deusdedit, Placidus und die Disputatio dem zweiten Buche der Chronik entnehmen,[27]) war in der Tat geeignet, die Beweisführung der Gegner zu erschüttern. Deshalb schweigen die königstreuen Publizisten einmütig darüber. Nur der Yorker Anonymus versucht, diesem Argument der Gregorianer die Spitze abzubrechen: Er stempelt Ozia zum Tyrannen, da bei ihm von keiner Salbung berichtet werde.[28]) Abgesehen von Ozia jedoch unterlassen es die kirchlichen Schriftsteller, zwischen den biblischen Herrschern und den christlichen Vergleiche zu ziehen. Besonders auffällig ist dies bei der Malkizedekepisode und dem Königspriestertum der Hasmonäer. Der König von Salem, der Abraham zu seinem Siege beglückwünschte, wird zunächst nur von den Heinrizianern herangezogen. Insbesondere der Yorker Anonymus wertet ihn für seine Rex-et-Sacerdos-Theorie aus.[29]) Ähnlich verhält es sich mit den Hasmonäern. Wenrich von Trier, de investitura episcoporum[30]) folgern daraus ein geistliches Fürstentum. Aber die Makkabäer waren ursprünglich nur Priester gewesen. Konnten sie da nicht ebenso zur Ableitung des Papacäsarismus benutzt werden? Trotzdem werden diese beiden geeigneten Vorwürfe von den Gregorianern nicht in ihr System ein-

25) Idl II S. 466,25ff.
26) Idl I S. 288, 297, 540; II S. 461, 483, 210 und 268; III S. 666.
27) Idl I S. 215 und 547; II S. 349, 635, 663.
28) Idl III S. 666.
29) S. 663ff.
30) Idl I S. 297; II S. 501.

bezogen. Erst Papst Innozenz III. half diesem Mangel ab, nachdem bereits Honorius Augustodunensis und Johann von Salisbury [31]) Ansätze dazu gemacht hatten. Bei einer Gegenüberstellung beider Gewalten stempelt der große Staatsmann Malkizedek zum Vertreter der Kirche, Abraham zu dem des Staates. Und wie der Patriarch vom Priesterkönig gesegnet wurde und ihm den Zehnten seiner Beute gab, so ist auch heute das sacerdotium dem regnum überlegen. Denn: Dignior ... est qui decimas recipit quam qui decimas tribuit, et minor qui benedicitur quam ille qui benedicit. [32])

Jedoch auch vor Innozenz bildet das Priesterkönigtum eine Waffe der Kirchenpartei. Nur knüpft sich der Kampf nicht an die Gestalt Malkizedeks, sondern Mosis. Beide Lager betrachteten den Führerpropheten als einen der ihren. Ja, die Anhänger Heinrichs folgerten daraus sogar, selbst ungesalbte Herrscher könnten Investituren vornehmen. [33]) Dagegen machten die Gregorianer mit Recht geltend, der große Prophet sei mehr Geistlicher als Laie gewesen, habe also eine Ausnahmestellung bekleidet, die keinerlei Schlüsse auf die heutige Zeit zulasse. [34])

Die Kirchenpartei versäumte es überhaupt nicht, die erhabene Stellung der atlichen Priester und Propheten in den leuchtendsten Farben zu schildern. Auch die königliche Publizistik teilte ja diese Auffassung, nur ließ sie das Sacerdotium dem Regnum unterstellt sein. Dagegen verwiesen die Gregorianer auf die Erwähnung der Geistlichen in der Bibel. Danach habe Gott selbst Aron und seine Söhne zum Dienst herangezogen und geweiht; Moses sei dabei nur eine Mittlerrolle zugefallen. [35]) Deshalb sind Priester unantastbar: Nolite tangere christos meos und: qui vos tangit, tangit pupillam occuli mei warnen schon die Propheten. [36]) Wer Geistlichen Gewalt antut, vergreift sich demnach an Gott selbst: Ego glorificantes me glorifico et qui me contemnunt, erunt ignobiles. Ja, wer diesen Stellvertretern Gottes, insbesondere dem Papst, nicht gehorcht, begeht Götzendienst und macht sich todesschuldig. Das beweisen die Worte, die Samuel an den ungehorsamen Saul richtete. [37])

Dementsprechend werden die Gegner: Heinrizianer und Wibertisten ins schlechteste Licht gesetzt. Sie gleichen der Rotte

---

31) Idl III S. 67; Policr. IV, 3.
32) MPL 216,1012.
33) Vgl. Wido von Ferrara: Idl I S. 566; Anonymus von York: Idl III S. 666.
34) M. v. Lautenbach: Idl I S. 406.
35) Manegold: S. 406, Deusdedit: Idl II S. 341.
36) Reg. Greg. IX 37 (Caspar S. 631): Deusdedit Idl II S. 348.
37) 1. Reg. 2,30 , gl. II 30; III 7; IV 28 (Caspar S. 164, 344, 258).

Korahs und sind todesschuldig.[38]) Deshalb müssen sie gemieden, von der wahren Kirche wie Hagar und Ismael verfolgt und wie das Ungeziefer der ägyptischen Plage vertilgt werden.[39]) Wibert selbst ist die von Nebukadnezar errichtete Statue, der man keine Verehrung zollen darf, will man nicht Götzendienst treiben. Keine Macht der Welt wird die Anerkennung dieses Papstes durchsetzen. Hat doch auch der heidnische Tyrann die gottesfürchtigen Jünglinge nicht unter seinen Willen zwingen können.[40]) Die Bannflüche Klemens', dieses zweiten Bileam, sind wirkungslos und werden in Segen verwandelt: Maledicunt illi et tu benedices.[41]) Er und seine Anhänger sind nicht mehr unter die Geistlichen zu rechnen. Denn statt das Volk zu sich emporzuheben, sind sie selbst in dessen Tiefen hinuntergestiegen: Erit sicut populus, ita et sacerdos.[42]) Durch ihren Ämterhandel haben se ihre Würde verwirkt. Ihr Priestertum ist Gott mißfällig: Sacrificia eorum tamquam panis luctus; maledicam benedictionibus vestris und ruina populi sacerdotes mali — sagten von ihnen die Propheten.[43]) Der größte Fanatiker unter den Gregorianern, Manegold, hält sogar die Ermordung der Königsanhänger für gerechtfertigt. Das folgert er aus einer konsequenten Ausdeutung von 1. Reg. 15, 22—23 und bringt biblische Beispiele für die Todeswürdigkeit solchen Frevels. Manegolds Folgerung ist nicht einmalig, sie wird von der Kirchenpartei oft gezogen. Bonitho von Sutri läßt Heinrich sogar bereits gestorben sein, da die Sünde nach Ezechiel den Menschen töte. Aber nirgends ist so kaltblütig und offenherzig das Blutvergießen als Gott wohlgefälliges Werk hingestellt. Auch hier hat der Lautenbacher Magister die Gedanken Gregors weiter ausgesponnen. Denn war Ungehorsam gegen den Papst gleich Götzendienst, dann mußten in der Tat der Kaiser und seine Anhänger dem Tode verfallen. Von da bis zur Lehre vom Tyrannenmord ist nur ein Schritt. Johann von Salisbury sollte ihn in seinem Policraticus machen.[44]) Diese Verwandtschaft ist nicht zufällig. Denn Johann schreibt zwar später, aber unter ähnlichen Voraussetzungen: In England tobte zu jener Zeit der Kampf zwischen König Heinrich und seinem Primas.

---

38) 1. Reg. 15,22/23, vgl. die Zitatenhinweise bei Caspar S. 644, ferner die von Gregors Staatsauffassung abhängigen Publizisten: Deusdedit: ldl II S. 345; Manegold: ldl I S. 392, 426, 429.

39) Wido von Ferrara: ldl I S. 547; Anselm von Lucca: ldl I S. 522; liber canonum ldl I S. 506.

40) Lib. canon. ldl I 499/500.

41) Lib. canon. ldl. I S. 487, 512.

42) Deusdedit ldl II S. 314, 319, 322, 364; Hos. 4 und 9; Mal. 2.

43) Deusdedit: S. 314; Jes. 24.

44) III 15; VIII 17 und 20.

Aber die Nachfolge der biblischen Propheten durch die christlichen Geistlichen beschränkt sich nicht nur auf die Rechte, sie erstreckt sich auch auf die Pflichten. Ihr entschiedenes Eintreten für die kirchlichen Ansprüche rechtfertigen dabei die Gregorianer mit Jeremia 48,10 Ezechiel 3,18 und Jesaja 58,1. Danach ist es Aufgabe der Geistlichkeit, über die Kirche zu wachen, Sünder zu vermahnen und, wenn es nottut, durchzugreifen. Dieser Pflicht kann man sich nicht entziehen. Auch den Propheten wurden ja harte Strafen angedroht, wenn sie ihre Mission nicht erfüllen wollten. Und Eli büßte die Hohepriesterwürde ein, weil er seine gottlosen Söhne im Reich frei schalten und walten ließ. Denn wer die Sünde nicht aus der Welt zu tilgen bestrebt ist, macht sich selbst schuldig: Qui neglegit culpas emendare, committit.[45]) Insbesondere das Jeremiazitat wird seit Gregor VII. von der kirchlichen Publizistik bevorzugt. Bei diesem Papste zählt es neben 1. Reg. 15 zu den häufigsten atlichen Belegen.[46]) Und Wido, Anselm, Deusdedit, Bernald, Manegold[47]) variieren mehr oder minder häufig die Argumentation ihres Meisters und lassen so ihre Beeinflussung deutlich erkennen.

Die Ideen der Kirche trugen über die des Staates den Sieg davon. Die Anhänger des Königs sind mit ihrem Ideal vom geistlichen Fürstentum nicht durchgedrungen. Das darf nicht wundernehmen. War doch der Staat weltanschaulich von vornherein im Nachteil. Schwer rächte es sich, daß seine Sache in den Händen der Geistlichkeit lag. So kämpften seine Verteidiger nur mit halber Kraft für ihn und machten auch den Gegnern wertvolle Zugeständnisse: Selbst die Heinrizianer wollen dem Herrscher nicht die unumschränkte Investitur, sondern nur die Belehnung mit den Regalien zusprechen. Auch leiten sie, mit Ausnahme Heinrichs IV. selbst, die hohe Stellung des Fürsten nicht aus seiner souveränen Machtfülle, sondern aus seinem geistlichen Range ab. Beide Parteien fordern also den Primat der Kirche. Der Kampf geht nur darum, wer als höchster Priester in der Christenheit zu betrachten sei: Kaiser oder Papst. Doch befanden sich die königstreuen Publizisten in einem Zwiespalt der Gefühle. Ihr Rex-et-Sacerdos-Ideal rang mit ihrem kirchlichen Selbstbewußtsein und blieb nicht immer Sieger. Dagegen standen die Gregorianer geschlossen da. Ganz anders als Heinrich verstand es Hildebrand, seine Parteigenossen zu beeinflussen. So ist die ganze kirchliche Publizistik unter dem Banne des großen Papstes. Sein unbeugsamer Sinn übertrug sich auf seine Gefolgsleute und ließ sie jeden Kompromiß ab-

45) Reg. Greg. III 4 S. 249.
46) Vgl. die Casparschen Zitatenhinweise S. 645.
47) Idl I S. 392, 426, 429, 526, 544; II S. 147, 345, 348, 353 u. a.

lehnen. Einheitliche Führung und klare, zielbewußte Forderungen gaben nun der Kirchenpartei ihre unaufhaltsame Stoßkraft. Dieser Vorsprung blieb zwar nach dem erzwungenen Investiturprivileg Paschals vom Jahre 1111 nicht vollauf bestehen, aber in den entscheidenden Punkten änderte sich nichts. Denn Placidus von Nonantula ist zwar bereit, dem Herrscher einen gewissen Anteil an der Priesterordination einzuräumen, [48]) die defensio bezeichnet ihn sogar als Mittler zwischen Klerus und Volk, [49]) aber der Wert dieser Konzession wird dadurch aufgehoben, daß die eigentliche Investitur der Macht des Fürsten entzogen und ihm nur die Verleihung der Regalien zuerkannt wird. So sollte der kirchliche Reformgedanke bald über das geistliche Fürstentum der Staatskirchenzeit den Sieg davontragen: Das Zeitalter päpstlicher Vorherrschaft bricht heran.

48) ldl II S. 585,13ff.
49) ldl II S. 663,30.

AUSBLICK

Kirchliche und kaiserliche Publizistik nach dem Wormser Konkordat bis zu Friedrich II.

Das Wormser Konkordat bildet einen Wendepunkt für die Verwertung des AT. Das geistliche Königtum des 10. und 11. Jahrhunderts war zusammengebrochen. Es war den königstreuen Publizisten nicht gelungen, mit Hilfe der biblischen Herrscher die Anschauung vom rex et sacerdos in der Christenheit zu verwurzeln. So verschwand hinfort das AT aus der Beweisführung der Königspartei. Die Weihe hatte nur das Fürstenamt, nicht die Person des Monarchen in die übermenschliche Sphäre erhoben. Immer wieder betonte die Kirche den Unterschied zwischen der Heiligkeit des Amtes und des Amtsträgers.[1]) Unter den Staufen änderte sich jedoch das Bild: Die theokratisch-christliche Staatsidee wich der heidnisch-römischen Vergottung des Staates an sich.[2]) Die Respublica wurde sacra,[3]) der Herrscher divus, perennitas nostra,[4]) der domnus heros.[5]) Vorläufer diesr Bewegung sind zwar im MA oft festzustellen (man denke nur an Karl d. Gr. und Otto III!).[6]) Auch im Investiturstreit hatten Petrus Crassus, das Privilegium maius die kaiserlichen Ansprüche mit römischen Rechtssätzen begründet. Aber diese Deduktionen standen meist nicht im Mittelpunkt der Erörterung und gaben vor allem nur den Rahmen für den theokratischen Amtsbegriff ab. Erst die Staufer lösten die kaiserliche Majestät von ihren kirchlichen Bindungen und pochten auf ihre souveräne Gewalt. Der Kaiser gilt von nun ab als Nachfolger der römischen Cäsaren: Rex Romanorum sancto spiritu instructus,[7]) göttliches Orakel und Numen[8]) nennt sich Friedrich I.; Hein-

1) Vgl. Petrus Damiani: ldl I S. 31; Anonymus: ldl III S. 671; weitere Beispiele bei Kern: Anm. 331 und 458; Koch: S. 33ff.

2) Vgl. Kern: S. 131ff nebst weiterer Literatur.

3) Vgl. Zeumer: Hl. Römisches Reich Deutscher Nation in: Quellen und Studien, herausgegeben von Zeumer, Bd. 4, Heft 2, 1910, S. 12ff; M. Pomtow: Über den Einfluß der altrömischen Anschauungen vom Staat auf die Politik Friedrichs I., 1885, S. 60ff, 77ff.

4) MG Const. I S. 322,31.

5) Ann. Camerac. a. 1167 MG SS 16 S. 541,51.

6) Vgl. darüber das aufschlußreiche Buch von Schramm: Kaiser, Rom und Renovatio S. 2ff und die Literatur bei Kontorowicz: II S. 176ff.

7) Stumpf: Die Reichskanzler 3. Bd. Nr. 335 S. 478.

8) MG Constant. I S. 322,9ff und 245,4.

rich VI. besingen Gottfried von Viterbo und Peter von Eboli als „Gott vom Geschlechte der Götter" und „Jupiter, Tonans, Sonnengott".[9]) Doch am weitesten ging hierin Friedrich II. Wie keiner seiner Vorgänger knüpfte er an das altrömische Imperium an, verglich sich mit den Cäsaren,[10]) prägte seine sizilischen Augustalen nach dem Vorbild römischer Kaiser,[11]) förderte überall das Studium antiker Überlieferung, ja trieb einen bewußten Romkult und sandte nach seinem Siege bei Cortenuovo (1237) den Fahnenwagen des rebellischen Mailand mit den eroberten Standarten nach antikem Triumphalritus auf das römische Kapitol.[12])

Suchte sich so der Staat von seiner theokratischen Bindung zu befreien, so wurde diese von der Kirche umso stärker betont. Dabei griff man naturgemäß oft auf das AT zurück. Es würde den Rahmen unserer Untersuchung sprengen, wollten wir diese Strömung genau verfolgen. Dies muß vielmehr Aufgabe einer besonderen Arbeit sein. Hier müssen wir uns damit begnügen, einige besonders bezeichnende Vertreter des kirchlichen Standpunkts herauszugreifen.

Honorius Augustodunensis.

Zunächst sei die summa gloria des Honorius Augustodunensis genannt, da sie bereits kurz nach dem Wormser Konkordat entstand.[13]) Darin wird das Priesterkönigtum bis auf Abraham, Noah und sogar Adam zurückgeführt.[14]) Auch in Israel bestand eine Hierarchie: Moses setzte Aron zur Leitung des Staates ein,[15]) und unter den Richtern herrschte die Geistlichkeit.[16]) Doch sobald Honorius praktische Forderungen stellt, weicht er von seinem extrem-kirchlichen Standpunkt zurück und fordert nur den Primat der Kirche: sicut spirituale praecellit saeculare, sic

9) Spec I, Vers 197. MG SS 22,39: Petrus de Ebule ed. Winkelmann, 1874, S. 82, Anm. 9.

10) Vgl. den Trauerbrief an die Prälaten und Kleriker Siziliens über den Tod seines Sohnes Heinrich: et in Pompeii ... cineres ... magnificus ille Julius primus Caesar paterne pietatis officium ... non negavit (HB VI 28). Bei der Freilassung eines Kardinals: memoriae Caesarum ... de folio in folium revolventur etc. (HB VI, 93).

11) Vgl. den erschöpfenden Excurs bei Kantorowicz: II S. 255ff, der auch sämtliche Literatur enthält.

12) Vgl. den Brief an die Römer: ... nos quos Romani Caesaris fulgor illustrat etc. Antiquos in hoc namque recolimus Caesares quibus ob res praeclaras victricibus signis gestas senatus populusque Romanus triumphos et lauras decernebantur etc. (HB V S. 162ff) vgl. Schneider: Rom S. 219. Burdach S. 141; Kantorowicz: I S. 408ff, II S. 79ff, 179ff nebst weiterer Literatur.

13) MG Idl III S. 63ff Lit. bei Hauck: IV S. 445, Anm. 4; RGG: II Sp. 2011; ferner Manitius: III S. 57ff; Carlyle: IV S. 286ff.

14) S. 65, 67, 68.

15) S. 70.

16) S. 69.

sacerdotium regnum.[17]) Denn die Kirche besitzt den wichtigeren Aufgabenkreis. Andererseits muß sie jedoch dem Staat in weltlichen Dingen Gehorsam zollen. Das beweist das Verhältnis Sauls zu Samuel, Davids zu Nathan usw.[18])

Johann von Salisbury.

Weiter geht Johann von Salisbury in seinem 1159 abgeschlossenen Policraticus.[19]) Darin polemisiert der Autor gegen die englischen Hofkleriker, die unter dem Einfluß des römischen Rechts eine unkirchliche Staatsauffassung vertraten. Sie gingen nämlich vom Herrschaftsvertrag aus und leiteten den Ursprung der weltlichen Gewalt vom Volke ab. Dieses habe dem Monarchen sämtliche Macht übertragen; er sei also absolut und könne nicht abgesetzt werden.[20]) Es ist bezeichnend, daß die Wortführer der Königspartei ihre Ansprüche nicht mehr dem theokratischen Amtsbegriff, sondern der Omnipotenz des Staates an sich entnehmen. Dagegen verteidigt Johann die überkommene kirchliche Auffassung. Für ihn ist der Herrscher zwar von Gott,[21]) doch erst durch Vermittlung der Geistlichkeit. Denn nur die Priester sind Gottes Stellvertreter und werden deshalb in den Psalmen dii genannt.[22]) Sie besitzen auch das weltliche Schwert, legen es jedoch als ihrer unwürdig in die Hand des Fürsten. Daher heißt der Monarch minister sacerdotum und kann jederzeit von der Kirche abgesetzt werden.[23]) Das folgt vor allem aus der Salbung Sauls.[24]) Und noch einen Schluß entnimmt Johann dieser Episode: die Könige sind von Gott im Zorn auf das Drängen des Volkes eingesetzt.[25]) Selbst der gute Herrscher ist demnach eine Art Gottesstrafe, wie erst der Tyrann! Zum Tyrannen wird jeder Fürst, der sich dem göttlichen Recht nicht unterwirft.[26]) Ein solcher Monarch hat sein Amt verwirkt, ja er darf sogar getötet werden. Damit verkündet Johann als erster mittelalterlicher Denker die Lehre vom Tyran-

17) S. 64.
18) S. 69/70.
19) Ed. Webb: Oxford 1909; Lit. RE: IX S. 314 und RGG: Sp. 329, ferner Manitius: III S. 253ff; Carlyle: IV S. 330ff; Böhmer: S. 421ff.
20) Policr. VII, 20.
21) IV, 1 und 2; V 2; VI 25; VIII 17.
22) V 5; Ps. 81,6
23) IV 3. Ob daher das mediante sacerdotio, das Gierke: III, S. 559, Note 105 aus V 6 zitiert, stimmt, ist nebensächlich. Die Anschauung Johanns gibt es jedenfalls wieder (gegen Schubert S. 11).
24) IV 3.
25) VIII 18.
26) In IV 1 und VIII 17 wird der Unterschied zwischen princeps und tyrannus erklärt.

nenmord [27]) und begründet sie mit biblischen Beweisen: Aoth tötete ja auch Eglon, Jael Sissra und Judith Holofernes. Aber auch Johann zeigt in einigen Äußerungen seine maßvolle Gesinnung. Er erklärt, auch Tyrannen gegenüber müßten Eide gehalten werden und weist dabei auf Davids Gehorsam gegen Saul und die Strafe Zedekias für seinen Abfall von Nebukadnezar hin. [28]) Damit setzt sich unser Verfasser in Gegensatz zu seiner Tyrannenmordlehre. Sollte man dem noch eidlich gebunden sein, den man töten darf?

Papst Innozenz III.

Ist also auch der Bischof von Chartres nicht kompromißfrei, so hat die kirchliche Auffassung in Papst Innozenz III. ihren stärksten Verfechter gefunden. Wie kaum je ein Nachfolger Petri vor und nach ihm verficht dieser geniale Staatsmann die Lehre vom Papacäsarismus. Das Ideal ist für ihn ein Priesterkönigtum im Sinne Malkizedeks, der geistliche und weltliche Macht in sich verband. [29]) Dieser empfing von Abraham, dem Vertreter des Königtums, nach dessen Siege über seine Feinde den Zehnten und erteilte dem Herrscherpatriarchen seinen Segen. Folgt schon daraus der Primat des Geistlichen, so beweist die Salbung des Herrschers durch den Papst vollends die Überlegenheit des Sacerdotiums. Denn: Minor est qui ungitur quam qui ungit et dignior est ungens quam unctus. Deshalb werden auch die Priester in Exod. 22,28 dii genannt, die Fürsten nur principes. Auch der Ursprung beider Gewalten ist verschieden. Zwar finden sich bereits beide im alten Israel. Aber die Geistlichen zieht Gott zuerst und selbständig zum Dienst heran, die Einsetzung des Königtums dagegen ist ihm abgezwungen worden: Sacerdotium per ordinationem divinam, regnum autem per extorsionem humanam. Spricht doch der Herr zu Moses: Applica ad me Aron fratrem tuum etc. (Ex. 28). Als jedoch das Volk einen König fordert, ist Gott erzürnt.

Aber auch bei den Heiden ist das sacerdotium älter als das regnum. [30]) Denn bereits Abel opferte Gott wie ein Priester; Noah war Führer der Arche und damit gewissermaßen Geistlicher, wie er ja auch Opfer darbrachte (Genesis 8); Sem soll mit dem Priesterkönig Malkizedek identisch sein. Die Überlegenheit des Priestertums ergibt auch ein Vergleich der Wirkung des Schis-

27) III 15, VIII 17 und 20. Vgl. H. E. Schmidt: Die Lehre vom Tyrannenmord, 1901, der diese Lehre vom Altertum bis in die Neuzeit verfolgt.
28) VIII 20.
29) MPL Bd. 216 S. 1012ff Lit. RE: IX S. 112; RGG: III S. 282; Kantorowicz: II S. 19ff. Ferner Hampe: Hochmittelalter S. 241ff.
30) a. a. O. S. 1014.

mas bei beiden Gewalten: Der Aufstand Korahs, Datans und Abirams gegen Aron brach zusammen, die Empörer verfielen dem Tode durch göttliches Strafgericht. Davids Kampf gegen Saul dagegen war von Erfolg gekrönt, da er Gottes Beistand genoß. Und als nach Salomos Tod das jüdische Reich zerfiel, da blieb die staatliche Spaltung bis zum babylonischen Exil bestehen, während Jerobeams Versuch eines geistlichen Schismas mißlang und schwer bestraft wurde. Denn das Priestertum ist göttlich und ewig, das Königtum menschlich und zeitlich begrenzt.

Alle drei Schriften vertreten ein Priesterkönigtum nach atlichem Muster. Aber während Honorius nur den Primat des Geistlichen fordert und auch Johann dem Staat gewisse Konzessionen zu machen gewillt ist, betont Innozenz einen unumschränkten Papacäsarismus. Bezeichnend ist, daß der Papst die Malkizedekgestalt seinen Forderungen dienstbar macht. Ein Jahrhundert vorher hatte die Königspartei daraus den überspannten Anspruch des Rex et Sacerdos entnommen. Beim Yorker Anonymus fällt Malkizedek eine wichtige Rolle zu. Nun bemächtigte sich seiner die Kirchenpartei. Darin zeigt sich der grundlegende Unterschied beider Epochen: das 11. Jahrhundert lebte noch unter dem Banne des geistlichen Königtums, dem 12. schwebt das Ideal eines königlichen Priestertums vor Augen. Auch ein Vergleich des Policraticus mit den Traktaten des Yorker Anonymus ergibt dasselbe Bild. [31]) Beide verknüpfen biblisches und antikes Gedankengut, beide vertreten eine theokratische Staatsauffassung. Aber bei Johann ist der Herrscher nicht mehr oberster Geistlicher, sondern den Priestern untertan. Dafür haben die Hofkreise jezt das Herrschaftsrecht seiner kirchlichen Bindungen enthoben und durch die Ableitung vom Volke souverän gestaltet. Auch der Yorker Anonymus zeigt bereits Ansätze dazu. Seine Vergottung des Fürsten (er selbst spricht von einer deificatio und apotheosis) ist heidnisch-römisch. Doch kleidet er seine Anschauungen in ein mittelalterlich-theokratisches Gewand und baut sie auf dem AT auf. [32]) Zur Zeit Johanns dagegen verzichtet der Staat bewußt auf das christlich-biblische Gepräge. Dafür bleibt die Kirche unverändert bei ihrer theokratischen Staatsauffassung. Bezeichnend ist, daß sie jetzt in viel höherem Maße dazu das biblische Königtum als Beweis heranzieht. Sauls Stellung hatte auch schon im Investiturstreit zur Erhärtung der klerikalen Forderungen gedient. Aber jetzt sind die Schlüsse prägnanter und schärfer. Der Herrscher wird zum Diener der Kirche. Denn das Priestertum hat Gott von sich aus ein-

31) Siehe Böhmers sorgsame Gegenüberstellung beider Autoren. (S. 426ff).
32) Böhmer: S. 236.

gesetzt, das Königtum ist ihm erst abgerungen worden. Letzteres ist daher nur im Zorn gegeben und bleibt eine Gottesstrafe.[33]) Die Überlegenheit des sacerdotiums bekundet außerdem die Weihe Sauls durch Samuel. Wenn also auch im Christentum die Salbung des Herrschers durch die Kirche erfolgt, so beweist dies den Vorrang der Geistlichkeit.[34])

Neuartig ist die Verwertung der übrigen biblischen Fürsten. Honorius schließt aus Davids Verhältnis zu Nathan, Ezechias' zu Jesaja usw., daß im alten Israel die Könige stets den Priestern und Propheten unterlegen waren.[35]) Und Innozenz III. erklärt ein Kirchenschisma für unmöglich, Abfall vom Herrscher jedoch unter Umständen für vollkommen berechtigt. Denn Korahs Empörung wurde schwer bestraft, Davids Kampf gegen Saul dagegen fand göttliche Zustimmung.[36])

Versuchte die Kirche mit Hilfe des AT ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, so hatte das Königtum nun vollkommen auf seine biblische Ableitung verzichtet. Die Weltherrschaft des gesalbten Monarchen hatte sich im Investiturstreit nicht durchsetzen können. Nun griff der Staat zu einem anderen Mittel: der universalrömischen Kaiseridee. Aus David und Saul wurde Cäsar. Eine Ausnahme macht hier nur Friedrich II. Aber auch dieser wollte mit seinen atlichen Reminiszenzen nicht dem theokratischen Amtsbegriff neues Leben einhauchen. Zu groß war bereits die zeitliche Kluft, die ihn von den salischen Herrschern trennte. Vielmehr hatte die atliche Umkleidung bei Friedrich II. einen ganz besonderen Schimmer. Als König von Jerusalem betrachtete er sich auch als direkten Nachfolger der biblischen Herrscher. Schon das Manifest, in dem der Staufer von Jerusalem aus seine Krönung der Christenheit verkündete, ist ganz mit Psalmzitaten durchsetzt. Sein Schluß preist die Befreiung der heiligen Stadt: Dadurch wurde „das Horn des Heils im Hause Davids erhöht".[37]) Mehrmals redet der Kaiser seitdem von „unserem Vorgänger David, dem ruhmreichen König Israels".[38]) Ja, in seinem Kopfe verband sich das antik-römische Herrschertum mit dem biblischen. In den Trauerbriefen, die er um König Heinrich in die Welt sandte, vergleicht er den Schmerz um seinen verstorbenen aufsässigen Sohn mit Davids Klage um Absalom und Cäsars Trauer um Pompeius.[39]) David und Cäsar

33) Policraticus IV 3 und VIII 18; Innozenz: MPL 216,1013.
34) Innozenz: a. a. O. S. 1012; Honorius: MG ldl III S. 79ff.
35) ldl III S. 69ff.
36) MPL 216 S. 1014 vgl. dazu Kirn: S. 34.
37) HB III 93ff MG Const. II 162ff; die Psalterbelege bei O. Vehse: Die amtliche Propaganda in der Staatskunst Friedrichs II., 1929, S. 154, Anm. 91.
38) z. B. HB IV 528.
39) HB VI 28, 31 und 32.

zugleich — das wollte der Staufer sein. Und wirklich stellt sein Wesen eine seltsame Mischung von Orient und Occident dar.

So brachte Friedrich für kurze Zeit in der kaiserlichen Publizistik auch das AT wieder zu Ehren. Aber die Grundlagen des Staates hatten sich verschoben: Seit ihm die Kirche im Investiturstreit den Sakramentscharakter der Weihe entzogen, umgaben sich erst die Kaiser und dann auch die anderen abendländischen Monarchen mit einer kirchenfremden, antik-heidnischen Wurzeln entstammenden Heiligung.[40]) Auch hier hat der Staufe, nach Burckhardts berühmtem Wort: „der erste moderne Mensch auf dem Thron“,[41]) richtunggebend gewirkt. Die Renaissance hat er nicht eingeleitet.[42]) Denn: „Die Antike, die Friedrich suchte, die Zeit des späten Imperiums, ist eine ganz andere als das Rom der Scipionen, das Petrarca in seiner ‚Africa‘ zuerst entdeckte“.[43]) Aber der auf der Scheide der Epochen stehende Herrscher war der Wegbereiter der neuen Zeit.

40) Kern: S. 138/39.

41) Kultur der Renaissance in Italien, 1925, S. 5.

42) Trotz Burckhardt a. a. O. und: Weltgeschichtl. Betrachtungen, 1928, S. 67 ist Friedrichs II. Epoche nicht als Renaissance zu werten. Muß doch selbst B., da er die Renaissance ins 13. Jahrh. verlegt, dazu den Begriff der „Protorenaissance“ prägen. Vielmehr ist mit Burdach S. 142 und 217/18 sowie Schneider: Rom S. 219 auch das maliche Gepräge im Charakter Friedrichs zu betonen. Sonst ist man versucht, die Renaissance immer weiter vorzuverlegen und so schließlich dem Begriff Mittelalter seine Bedeutung zu nehmen. Vgl. Schneider: Rom S. 5; Carl Neumann: Jakob Burckhardt, 1927, S. 3f, F. Schnabel: Deutschlands geschichtl. Quellen und Darstellungen I 1931, S. 333. Am nächsten kommt dem historischen Tatbestand wohl Hampe: Kaiser Friedrich II. in der Auffassung der Nachwelt 1925 S. 59 und HZ 146 S. 468ff (Besprechung des Kantorowiczschen Lebensbildes), der im großen Staufer einen auf der Scheide der Epochen stehenden Wegbereiters sieht. Dagegen ist K.s Urteil zwar in der Grundkonzeption treffend, aber oft pathetisch-effektvoll überspitzt. (Vgl. F. II. I 415 und 611). Solchen Formulierungen hat K. großenteils die Kritik Brackmanns (HZ 140, S. 534ff) zu verdanken.

43) Baron: Archiv für Kulturgeschichte 21, 1930 S. 122ff hebt diesen Unterschied hervor und bezeichnet es als entscheidendes Versäumnis K.s, diese Fragestellung nicht einmal angedeutet zu haben.

Verzeichnis der häufig zitierten Schriften:

Bernheim, E.: Zur Geschichte d. Wormser Konkordats, Göttingen, 1878.
— Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung. Teil I. Die Zeitanschauungen, Tübingen, 1918.
Böhmer, H.: Kirche und Staat in England und der Normandie im 11. und 12. Jahrh., Leipzig, 1899.
Burdach, K.: Reformation, Renaissance, Humanismus, Berlin, 1918.
Carlyle, R. W. u. A. J.: A history of Mediaeval political Theory in the West. 5 Bde. Edinburgh and London, 1922/28.
Dempf, A.: Sacrum Imperium. Geschichts- und Staatsphilosophie des Mittelalters und der Renaissance. München und Berlin, 1929.
Eichmann, E.: Die rechtl. und kirchenpolitische Bedeutung der Kaisersalbung im MA. Festschrift, G. Hertling, dargebracht von der Görresgesellschaft. Kempten und München, 1913.
Fliche, A.: La réforme grégorienne I. La formation des idées grégoriennes. Spicil. sacrum Lov. Löwen, 1924.
Forsch = Forschungen zur deutschen Geschichte.
Gebhardt: Handbuch der Deutschen Geschichte. Neu herausgegeben von R. Holtzmann. 2 Bde. Stuttgart-Berlin-Leipzig, 1930/31.
Gierke, O.: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. Berlin, 1868/1913.
— Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. Bd. 7. Breslau, 1880.
Hampe, K.: Das Hochmittelalter. Gesch. des Abendlandes von 900—1250. Berlin, 1932.
Hauck: A.: Kirchengeschichte Deutschlands. 5 Bde. Leipzig, 1911/22.
Heldmann, K.: Das Kaisertum Karls des Großen. In: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit. Herausgegeben von K. Zeumer. Bd. 6,2. Weimar, 1928.
HJ = Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft.
Huillard-Bréholles (HB): Historia diplomatica Friderici Secundi. 6 Bde. Paris, 1852/61.
HV = Historische Vierteljahrsschrift.
HZ = Historische Zeitschrift, begründet von H. v. Sybel.
Jellinek, G.: Adam in der Staatslehre. Ausgew. Schriften und Reden. Bd. 2. Berlin, 1911.
— Allgemeines Staatsrecht. 3. Aufl. Berlin, 1922.
Kantorowicz, E.: Kaiser Friedrich II. 2 Bde. Berlin, 1927/31.
Kern: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Maliche Studien. Bd. 1, Heft 2. Leipzig, 1914.
Kirn, P.: Saul in der Staatslehre in: Staat und Persönlichkeit. E. Brandenburg zum 60. Geburtstag. Leipzig, 1914.
Kittel, R.: Geschichte d. Volkes Israel. Bd. 1/2. III. Aufl. Gotha, 1916/17.
Koch, G.: Manegold von Lautenbach und die Lehre von der Volkssouveränität im Mittelalter. Historische Studien. Herausgegeben von E. Ebering. Heft 34. Berlin, 1902.
Lilienfein, H.: Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger. Heidelberger Abhandlung zur mittl. und neueren Gesch. Heft 1. Heidelberg, 1902.
Manitius, M.: Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters. 3 Bde. München, 1911/31.
Meyer v. Knonau, G.: Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. 7 Bde. Leipzig, 1890/1909.
MJÖG = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Mirbt, C.: Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit. Kirchengeschichtl. Studien, H. Reuter gewidmet. Leipzig, 1888.
— Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig, 1894.
— Die Stellung Augustins in der Publizistik des gregorianischen Kirchenstreits. Leipzig, 1888.
MPL = Migne Patrologia Latina.
NA = Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.
RE = Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Herausgegeben v. A. Hauck, Leipzig, 1896/1913.
RGG = Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Herausgegeben v. H. Gunkel und L. Zscharnack. 2. Aufl. 5 Bde. Tübingen, 1927/31.
RH = Révue Historique.
Scharnagl, A.: Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreits. Kirchenrechtliche Abhandlung. Herausgegeben von U. Stutz. Heft 56. Stuttgart, 1908.
Schneider, F.: MA bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts in: Handb. für Geschichtslehrer. Bd. 3. Leipzig und Wien, 1929.
— Rom und Romgedanke im MA. München, 1926.
Schramm, P. E.: Kaiser, Rom und Renovatio. Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karoling. Reiches bis zum Investiturstreit. Studien der Bibliothek Warburg. 2 Bde. Leipzig-Berlin, 1929.
Troeltsch, E.: Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Gesammelte Schriften. Bd. 1. Tübingen, 1919.
Voosen, E.: Papauté et pouvoir civil à l'époque de Grégoire VII. Contribution à l'hist. du droit publique. Diss. Univ. de Louvain. Gembloux, 1927.
Waitz, G.: Deutsche Verfassungsgeschichte. 8 Bde. Zum Teil in 2. und 3. Auflage. Berlin, 1878/96.
Wellhausen, J.: Geschichte Israels. Bd. 1, Berlin, 1878.
Z Sav Stift = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische und germanistische Abteilung.

Textabkürzungen:

AT = Altes Testament; atlich = alttestamentlich; MA = Mittelalter; malich = mittelalterlich; NT = Neues Testament.

Curriculum Vitae.

Ich wurde am 25. 3. 1909 als Sohn des Rechtsanwalts Dr. E. Funkenstein und seiner Ehefrau Rosa in Buczacz geboren. Die Volksschule besuchte ich in Wien, darauf das Bismarck-Realgymnasium zu Dortmund. Nach meiner Reifeprüfung Ostern 1928 studierte ich 2 Semester in Frankfurt, dann 7 in Breslau und schließlich 2 in Basel. In Breslau war ich gleichzeitig ordentlicher Hörer am dortigen jüd.-theol. Seminar. Meine Dissertation wurde von Herrn Prof. K ö b n e r angeregt und in einer Weise gefördert, die meinen besonderen Dank verdient. Außerdem bin ich den Herrn Prof. B ä c h t o l d (†) und D ü r r (†) für das Interesse, das sie an meiner Arbeit nahmen, verpflichtet. Der Tag meiner mündlichen Prüfung war der 19. Dez. 1933.